

AP

Forschung an deutschen Fachhochschulen/HAW
Gesetzliche Regelungen, Zielvereinbarungen
und Förderprogramme im Jahr 2013

Cort-Denis Hachmeister
Gunvald Herdin
Isabel Roessler
Christian Berthold

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

Telefon: ++49 (0) 5241 97 61 0

Telefax: ++49 (0) 5241 9761 40

E-Mail: info@che.de

Internet: www.che.de

ISSN 1862-7188
ISBN 978-3-941927-44-5

**Forschung an deutschen Fachhochschulen/HAW:
Gesetzliche Regelungen, Zielvereinbarungen
und Förderprogramme im Jahr 2013**

Cort-Denis Hachmeister
Gunvald Herdin
Isabel Roessler
Christian Berthold

Abstract

The range of missions and the self-concept of the German „Fachhochschulen“ (universities of applied science) has shifted towards a greater emphasis of (applied) research. For this paper it was assessed, in how far this development is being advanced by instruments of higher education governance in the sixteen different federal states (“Bundesländer”) of the federal republic of Germany.

Therefore, an analysis of federal and state laws was conducted, as well as analyses of the rules of the performance-oriented granting of funds, the target agreements between the state ministries as well as federal state programmes promoting applied research.

The results show that research is momentarily widely equated with third party funding. The amount of third party funding is *the* indicator used for assessing research performance in the performance-orientated granting of funds. In the target agreements the procurement of third party funds or means enhancing the odds for successful third party funding applications is often a target set. Another target often found in the target agreements is to cooperate with universities in research projects and in cooperative doctoral degrees (which universities of applied science are not allowed to award).

From the point of view of the authors, assessment criteria and development targets regarding research should not be simply copied from universities to universities of applied science. They should rather develop their own research profile, which makes specific research indicators as well as promotional programmes for universities of applied science necessary.

Zusammenfassung

Das Aufgabenspektrum und Selbstverständnis der deutschen Fachhochschulen/HAW hat sich in Richtung (angewandter) Forschung verschoben. Für das vorliegende Papier wurde untersucht, inwieweit sich diese Entwicklungsrichtung auch in den verschiedenen hochschulpolitischen Steuerungsinstrumenten niederschlägt.

Dazu wurde eine Analyse der Bundes- und Landesgesetze, der Regelungen zur Leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM), der Zielvereinbarungen zwischen den Ländern und ihren Hochschulen sowie vorhandener Forschungsförderprogramme durchgeführt und in Form von Länderberichten aufbereitet.

Es zeigte sich, dass „Forschungsleistung“ derzeit ganz wesentlich mit „Drittmitteln“ gleichgesetzt wird: Drittmittel sind der Maßstab, der im Rahmen der LOM ganz wesentlich zur Bewertung der Forschungsleistung herangezogen wird, in den Zielvereinbarungen wird zum einen die Einwerbung von Drittmitteln selbst als Ziel formuliert, zum anderen die Erhöhung der Drittmittelfähigkeit z.B. durch Einrichtung von Servicestellen für die Drittmittelbeantragung und -abwicklung. Ein weiteres häufig formuliertes Ziel ist die Kooperation mit Universitäten bei Forschungsprojekten und kooperativen Promotionen zur Nachwuchsförderung.

Aus Sicht der Autoren gilt es zu vermeiden, die Bewertungsmaßstäbe und Entwicklungsziele der Universitäten für die Fachhochschulen einfach zu kopieren. Vielmehr sollten diese ihr eigenes Profil in Richtung angewandter Forschung weiterentwickeln (können). Dazu bedarf es fachhochschulspezifischer Forschungsindikatoren und Förderprogramme.

Inhaltsverzeichnis

1	Forschung als Aufgabe von Fachhochschulen / HAW	6
1.1	WR-Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem.....	6
1.2	Fragestellung und Zielsetzung dieser Analyse.....	8
2	Vorgehensweise	9
3	Ergebnisse im Überblick und Fazit.....	10
3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen für die Forschung an Fachhochschulen	10
3.2	Hochschulsteuerung und -finanzierung	12
3.2.1	Kriterien für die Leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM).....	12
3.2.2	Über die LOM vergebene Anteile des Gesamtbudgets	13
3.2.3	Auswertung der Inhalte der Zielvereinbarungen	18
3.2.4	Besondere Förderprogramme	29
3.3	Fazit.....	32
3.4	Maßnahmenkatalog.....	33
3.4.1	Maßnahmen, die die Länder umsetzen können	33
3.4.2	Maßnahmen, die die Hochschulen treffen können.....	35
4	Detailergebnisse auf Bundesebene	37
4.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	37
4.1.1	Bundesweite Programme zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen	37
4.1.2	Programm Forschung an Fachhochschulen	37
4.1.3	Förderung durch Exzellenzinitiative und DFG.....	38
5	Detailergebnisse auf Länderebene: Länderberichte	39
5.1	Baden-Württemberg	40
5.1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	40
5.1.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung.....	40
5.1.3	Besondere Landesprogramme	42
5.1.4	Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen.....	44
5.2	Bayern	45
5.2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	45
5.2.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung.....	45
5.2.3	Besondere Landesprogramme	49
5.2.4	Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen.....	51
5.3	Berlin	53
5.3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	53
5.3.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung.....	53
5.3.3	Besondere Landesprogramme	55
5.3.4	Einblick in eine ausgewählte Fachhochschule: Beuth-Hochschule für Technik Berlin	56
5.4	Brandenburg.....	57

5.4.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	57
5.4.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung	57
5.4.3	Besondere Landesprogramme	60
5.4.4	Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen	60
5.5	Bremen	62
5.5.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	62
5.5.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung	62
5.5.3	Besonderes Landesprogramm: Programm für angewandte Umweltforschung	63
5.6	Hamburg	64
5.6.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	64
5.6.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung	64
5.6.3	Besondere Landesprogramme	66
5.6.4	Einblick in ausgewählte Fachhochschule: Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	66
5.7	Hessen	67
5.7.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	67
5.7.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung	67
5.7.3	Besondere Landesprogramme	69
5.7.4	Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen	70
5.8	Mecklenburg-Vorpommern	72
5.8.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	72
5.8.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung	72
5.8.3	Besonderes Landesprogramm: Forschungsfonds Mecklenburg-Vorpommern	75
5.8.4	Einblick in ausgewählte Fachhochschule: Hochschule Wismar	75
5.9	Niedersachsen	76
5.9.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	76
5.9.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung	77
5.9.3	Besondere Landesprogramme	79
9.1.1	Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen	81
9.2	Nordrhein-Westfalen	82
9.2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	82
9.2.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung	82
9.2.3	Besondere Landesprogramme	86
9.2.4	Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen	88
9.3	Rheinland-Pfalz	89
9.3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	89
9.3.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung	89
9.3.3	Besondere Landesprogramme	90
9.3.4	Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen	92
9.4	Saarland	93

9.4.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	93
9.4.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung	93
9.4.3	Besondere Landesprogramme	94
9.4.4	Einblick in die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes	95
9.5	Sachsen	96
9.5.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	96
9.5.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung	96
9.5.3	Besondere Landesprogramme	99
9.5.4	Einblick in ausgewählte Fachhochschule: Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden	100
9.6	Sachsen-Anhalt	101
9.6.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	101
9.6.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung	101
9.6.3	Besondere Landesprogramme	104
9.6.4	Einblick in ausgewählte Fachhochschule: Hochschule Magdeburg-Stendal.....	105
9.7	Schleswig-Holstein	106
9.7.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	106
9.7.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung	106
9.7.3	Besondere Landesprogramme	108
9.7.4	Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen	109
9.8	Thüringen	111
9.8.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	111
9.8.2	Hochschulsteuerung und Finanzierung	112
9.8.3	Besondere Landesprogramme	115
9.8.4	Einblick in ausgewählte Fachhochschule: Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.....	116

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rechtliche Rahmenbedingungen für Forschung an Fachhochschulen im Überblick	11
Tabelle 2: Übersicht über die die Forschung von Fachhochschulen betreffenden Steuerungsinstrumente nach Ländern	15
Tabelle 3: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 1 – Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen	19
Tabelle 4: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 2 - Forschungsprofilierung	20
Tabelle 5: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 3 – Förderung durch Personal- und Sachmittel.....	22
Tabelle 6: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 4 – Besondere Projektmittel.....	23
Tabelle 7: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 5 – Stärkung von Kooperationen und Netzwerken	24
Tabelle 8: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 6 – Nachwuchsförderung	25

Tabelle 9: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 7 – Qualitätsmanagement.....	27
Tabelle 10: Besondere Forschungsförderprogramme auf Länderebene	29
Tabelle 1: Maßnahmen zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen, die die Länder treffen können	35
Tabelle 2: Maßnahmen zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen, die die Hochschulen treffen können.....	36
Tabelle 11: BMBF-Förderung Forschung an Fachhochschulen nach Ländern.....	38
Tabelle 12: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Baden-Württemberg	42
Tabelle 13: Auswertung der Zielvereinbarungen in Bayern nach Zielkategorien	48
Tabelle 14: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Bayern	49
Tabelle 15: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Berlin	55
Tabelle 16: Auswertung der Zielvereinbarungen in Brandenburg nach Zielkategorien.....	60
Tabelle 17: Landesprogramm zur Forschungsförderung in Hamburg.....	66
Tabelle 18: Auswertung der Zielvereinbarungen in Hessen nach Zielkategorien	69
Tabelle 19: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Hessen	70
Tabelle 20: Auswertung der Zielvereinbarungen in Mecklenburg-Vorpommern nach Zielkategorien	74
Tabelle 21: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Mecklenburg-Vorpommern	75
Tabelle 22: Auswertung der Zielvereinbarungen in Niedersachsen nach Zielkategorien	78
Tabelle 23: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Niedersachsen	80
Tabelle 24: Auswertung der Zielvereinbarungen in Nordrhein-Westfalen nach Zielkategorien	84
Tabelle 25: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Nordrhein-Westfalen	86
Tabelle 26: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Rheinland-Pfalz	90
Tabelle 27: Auswertung der Zielvereinbarungen im Saarland nach Zielkategorien	94
Tabelle 28: Landesprogramme zur Forschungsförderung im Saarland	94
Tabelle 29: Auswertung der Zielvereinbarungen in Sachsen nach Zielkategorien	98
Tabelle 30: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Sachsen	99
Tabelle 31: Auswertung der Zielvereinbarungen in Sachsen-Anhalt nach Zielkategorien ...	103
Tabelle 32: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Sachsen-Anhalt	104
Tabelle 33: Auswertung der Zielvereinbarungen in Schleswig-Holstein nach Zielkategorien	108
Tabelle 34: Auswertung der Zielvereinbarungen in Thüringen nach Zielkategorien	114
Tabelle 35: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Thüringen	115

1 Forschung als Aufgabe von Fachhochschulen / HAW

Im deutschen Hochschulsystem koexistieren – neben einer Reihe weiterer spezieller Hochschultypen, wie z.B. den Kunst- und Musikhochschulen – die beiden Kern-Hochschultypen Universität und Fachhochschule. Die traditionellen Unterschiede bestanden in den Zugangsvoraussetzungen (Abitur vs. Fachhochschulreife), in den Abschlüssen (FH-Diplom vs. Universitätsdiplom) aber ganz wesentlich auch hinsichtlich deren Aufgaben hinsichtlich der Forschung und damit verbunden auch in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses: An Universitäten, für die das Promotionsrecht ein konstituierendes Merkmal ist, findet die Ausbildung zum/zur Wissenschaftler(in) statt. An Fachhochschulen werden ebenfalls wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt, es wird aber traditionell für die Praxis ausgebildet.

Spätestens seit der Bologna-Reform trägt diese Differenz jedoch nicht mehr:

Die Bachelor- und Masterabschlüsse von Universitäten und Fachhochschulen sind einander gleich gestellt, auch an Fachhochschulen werden forschungsorientierte Masterstudiengänge angeboten, der Masterabschluss an einer Fachhochschule ist – zumindest theoretisch – die Qualifikation auch für eine Promotion an einer Universität, was inzwischen auch alle Bundesländer durch entsprechende Regelungen hinsichtlich der Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen in ihren Hochschulgesetzen aufgenommen haben.

Viele Fachhochschulen firmieren nun unter „Hochschulen (für Angewandte Wissenschaften)“ und verwenden die englische Bezeichnung „University“ plakativ auf ihren Homepages oder auch als Domain-Name¹.

1.1 WR-Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem

In seinen 2010 veröffentlichten *Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem*² konstatiert der Wissenschaftsrat (WR) den Fachhochschulen ein mittlerweile erweitertes Aufgabenspektrum: *„Der Fachhochschulsektor hat im Laufe seiner Entwicklung die Leistungen und Kompetenzen, die die Einzelhochschulen erbringen und ausgebildet haben, erheblich erweitert. Mit dieser Ausweitung der Aktivitäten von Fachhochschulen geht einher, dass Forschung, Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer neben der praxisorientierten Ausbildung der Studierenden heute zu den von den Gesetzgebern definierten Leistungsbereichen dieses Hochschultyps gehören.“*

Der Wissenschaftsrat sieht daher auch Konvergenzen zwischen Universitäten und Fachhochschulen im Hinblick auf die Forschung: *„Auch in der Forschung sind Konvergenzen zwischen Fachhochschulen und Universitäten sichtbar. Einige Fachhochschulen haben ihre Forschungsprofile gestärkt und stehen nicht nur untereinander im Wettbewerb, sondern*

¹ z.B. <http://www.reutlingen-university.de/>

² <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10031-10.pdf> zuletzt eingesehen am 31.10.2013

konkurrieren zunehmend auch mit Universitäten um Forschungsgelder, wissenschaftliches Personal sowie Studierende.“

Über die Kenntnisnahme einer solchen Konvergenz zwischen Universitäten und Fachhochschulen hinaus gibt der Wissenschaftsrat auch konkrete Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Aufgabenbereichs Forschung.

So wird vom WR zunächst begrüßt, „*dass in den Hochschulgesetzen zahlreicher Länder der **Wert von Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen betont** wird.“ Der WR „*sieht hierfür in anderen Hochschulgesetzen noch zusätzlichen Spielraum. Dies stärker zu akzentuieren kommt insbesondere für Länder in Frage, die planen, Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen zu stärken und damit deren Innovationspotenzial zu erhöhen.*“ Es wird also empfohlen die **gesetzlichen Rahmenbedingungen** zu verändern.*

Darüber hinaus sollen verschiedene **organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen gestärkt** bzw. **Personal und Sachmittel** bereit gestellt werden:

- *Die Forschung an Fachhochschulen sollte in eine **übergreifende Hochschulstrategie** eingebunden sein. Die gegenwärtig nicht seltene Externalisierung der Forschung, zumeist in Form von Nebentätigkeiten, sollte vermieden werden.*
- *Zur Stärkung der Forschung an Fachhochschulen ist **Personal für die Forschungsadministration** erforderlich. Dabei handelt es sich um akademisch ausgebildete und forschungserfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer besonderen Expertise für Antragsunterstützung, Drittmittelakquise und Projektmanagement. Diese sollten von den forschungsstarken Mitgliedern der Professorenschaft einer Fachhochschule in Anspruch genommen werden können.*
- *die Hochschule sollte bestehende **Flexibilitätsspielräume nutzen**, damit ihre Strukturmerkmale (Deputatshöhe, Personalstruktur, Ausstattung) sich nicht nachteilig auf die Erfolgsaussichten eines Projektantrags auswirken.*

Im Sinne einer **Profilierung** sollen aus Sicht des WR gezielt forschungsstarke Bereiche gefördert werden: *Die Länder sollten den Schwerpunkt ihrer Förderprogramme auf eine **strukturelle Förderung forschungsstarker Bereiche** an Fachhochschulen legen, um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen.*

Darüber hinaus empfiehlt der WR den Fachhochschulen die **Kooperation** mit Universitäten bzw. die Einrichtung von Kooperationsplattformen, auch im Hinblick auf die Ausbildung des **wissenschaftlichen Nachwuchses**:

- *Besonders sinnvoll ist auch die Förderung kooperativer Forschung mit Universitäten. Dies würde die Einbindung der Fachhochschulforschung in wissenschaftliche Netzwerke und Schwerpunktprogramme deutlich erleichtern.*
- *Der Wissenschaftsrat empfiehlt die Einrichtung von Kooperationsplattformen von Universitäten und Fachhochschulen. Die eigenständige Gründung von Kooperationsplattformen durch Universitäten und Fachhochschulen sollte von den Ländern durch Anreize und geeignete strukturelle Rahmenbedingungen unterstützt werden. Auch die Länder können Kooperationsplattformen einrichten und auf diese Weise interessierten Hochschulen eine enge und institutionell nachhaltige Zusammenarbeit eröffnen. Kooperationsplattformen können genutzt werden für*

gemeinsame Forschungsvorhaben, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, kooperative Studienangebote oder Kooperationen mit Dritten (wie Privatunternehmen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen).

1.2 Fragestellung und Zielsetzung dieser Analyse

Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Veränderung und der vom Wissenschaftsrat empfohlenen weiteren Veränderungen im Aufgabenprofil der Fachhochschulen sollte im Rahmen der vorliegenden Analyse eine aktuelle Bestandsaufnahme der rechtlichen und hochschulpolitischen Rahmenbedingungen für Forschung an Fachhochschulen durchgeführt werden.

Die zentrale Fragestellung lautete dabei, welche hochschulpolitischen Stellschrauben seitens des Bundes und der Länder genutzt werden, um Forschung an Fachhochschulen weiter und den Besonderheiten dieses Hochschultyps angemessen zu fördern.

Die folgenden **Ziele** wurden mit der Analyse verfolgt:

- Im Sinne von Grundlagenforschung sollte eine aktuelle Übersicht über das „Steuerungsgeschehen“ hinsichtlich der Forschung an Fachhochschulen in den verschiedenen Bundesländern erstellt werden.
- Dabei sollten ggf. Differenzen zwischen den verschiedenen Ländern aufgezeigt und auch einige „interesting practices“ herausgearbeitet werden.
- Nicht zuletzt sollte ein Ziel des Projektes auch sein, einen Überblick über die in den Steuerungsinstrumenten als Messgrößen für die Forschungsleistung verwendeten Indikatoren zu verschaffen³.

Zentrale Stellschrauben, die dem Gesetzgeber bzw. den zuständigen Ministerien für die Steuerung der Hochschulen zur Verfügung stehen sind:

- Bundes- und Landesgesetze
- Steuerungsmechanismen innerhalb des „neuen Steuerungsmodells“
 - Leistungsorientierte Mittelvergabe
 - Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschule
- (Forschungs-) Förderprogramme

Daher sollten diese Instrumente auf die darin auffindbaren Steuerungselemente und Regelungen bezüglich der Forschung an Fachhochschulen analysiert werden.

³ Auch im Hinblick auf das damals beantragte und nun durchgeführte Forschungsprojekt [FIFTH](#) (gefördert vom BMBF)

2 Vorgehensweise

Die Ergebnisse basieren auf einer zwischen Januar und Juli 2013 durchgeführten Internetrecherche, in der verschiedene Quellen gesucht und ausgewertet wurden.

Für die Auswertung auf Bundesebene wurde für die rechtlichen Rahmenbedingungen das Hochschulrahmengesetz (HRG) herangezogen. Im Bezug auf Programme zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen wurden Informationen der Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ausgewertet.

Ein ähnliches Vorgehen wurde für die Auswertungen auf Landesebene gewählt. Als Quellen wurden hier die auf den Websites der Ministerien verfügbaren Landeshochschulgesetze (LHG) herangezogen. Sofern dort die Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen eines Landes zur Verfügung gestellt wurden, wurden diese für die Analyse verwendet. Landesprogramme zum Thema Forschung an Fachhochschulen wurden ebenfalls auf den Websites der Landesministerien recherchiert und die Angaben der Ministerien ausgewertet. Waren die Zielvereinbarungen auf den Websites der Landesministerien nicht verfügbar, so wurden die Websites der Hochschulen nach Zielvereinbarungen durchsucht.

Für die einzelnen Bundesländer wurde auf Grundlage der o.g. Quellen ermittelt, inwiefern ein formeller Forschungsauftrag an die Fachhochschulen in den einzelnen Ländern in der Landesgesetzgebung Berücksichtigung findet und sich in Anreiz- und Finanzierungssystemen niederschlägt. Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

- Zunächst wurden *allgemeine Informationen* („Aktuelles und Allgemeines“) zum Stand der Forschung in den Ländern ermittelt.
- Weiterhin wurden die allgemeinen *rechtlichen Rahmenbedingungen* der Hochschulen im Land ermittelt.
- Als drittes erfolgte eine Analyse der *Hochschulsteuerung und Finanzierung* im Bezug auf die Forschung von Fachhochschulen. Bestandteil dieser Analyse war auch die Ermittlung der variablen Anteile des Leistungsbudgets von Hochschulen im Land, die einen Bezug zum Thema Forschung an Fachhochschulen haben. Die Zielvereinbarungen wurden – sofern diese verfügbar waren – anhand der folgenden sieben Zielkategorien analysiert:
 - Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen
 - Forschungsprofilierung
 - Förderung durch Personal und Sachmittel
 - Besondere Projektmittel
 - Stärkung von Kooperationen und Netzwerken
 - Nachwuchsförderung
 - Qualitätsmanagement
- Als viertes wurden *spezielle Länderprogramme* ermittelt und beschrieben, deren Zweck darin besteht, die Forschung der Fachhochschulen im Land zu stützen.
- Zuletzt wurden je Land einzelne *Hochschulen ausgewählt*, für die ein Kurzportrait zum Thema Forschung erstellt wurde.⁴

⁴ Die Auswahl der Hochschulen wurde nicht nach Leistungskriterien vorgenommen sondern erfolgte mit dem Ziel, möglichst unterschiedliche Hochschulen darzustellen.

3 Ergebnisse im Überblick und Fazit

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Forschung an Fachhochschulen

Im Hochschulrahmengesetz (HRG) ist zunächst keine Differenzierung der Aufgaben von Universitäten und Fachhochschulen festgelegt. Den Hochschulen insgesamt werden u.a. die „Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung“ aber auch die Förderung des Wissens- und Technologietransfers generell als Aufgaben auferlegt. Die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten wird jeweils durch das Land bestimmt.⁵

Auf der Ebene der Landesgesetze wird diese Formulierung zum Teil wieder aufgegriffen, aber dann zum Teil zwischen den Hochschultypen differenziert und ggf. durch weitere Aufgaben oder Spezifizierungen von Aufgaben ergänzt. Dabei lassen sich verschiedene Varianten erkennen:

Variante 1: Im Hochschulgesetz selbst wird gar keine Differenzierung der Aufgaben der unterschiedlichen Hochschultypen festgelegt. Die Differenzierung findet erst in den nachgeordneten Steuerungsinstrumenten statt, z.B. in Hochschulentwicklungsplänen, die von Ministerien nur dann genehmigt werden, wenn die Hochschule sich selbst die Aufgaben gibt, die das Ministerium von Ihnen erwartet. Beispiele für diese Variante sind Baden-Württemberg und Bremen.

Variante 2: Angewandte Forschung wird den Hochschulen im Hochschulgesetz des Landes **als zentrale Aufgabe auferlegt**. Ein Beispiel für diese Variante ist Thüringen, in dem anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung als die Aufgaben der Fachhochschulen definiert sind.

Variante 3: Angewandte Forschung wird den Fachhochschulen **erlaubt**. Ein prominentes Beispiel dafür ist Bayern, wo Fachhochschulen im Rahmen ihrer Aufgabe, eine anwendungsbezogene Lehre anzubieten, auch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen *können*.

Weitere Unterschiede zwischen den Gesetzen hinsichtlich der angewandten Forschung bestehen darin, inwiefern **weitere Aufgaben (z.B. Grundlagenforschung) implizit ermöglicht werden**. In manchen Bundesländern ist der Aufgabenkatalog nicht abschließend, sondern enthält Formulierungen wie „insbesondere in der anwendungsbezogenen Lehre und entsprechender Forschung“ (Brandenburg). Das lässt Interpretationsspielraum für punktuelle Erweiterungen des Aufgabenspektrums von Fachhochschulen.

Darüber hinaus gibt es noch Unterschiede darin, wie weit die **Forschungsaufgaben an die Lehre gekoppelt** werden. Öfter ist die Rede von „anwendungsbezogener Lehre und entsprechender Forschung“ (z.B. Brandenburg), was eine inhaltliche Koppelung nahe legt, während in Niedersachsen Fachhochschulen „den angewandten Wissenschaften oder der

⁵ Vgl. HRG §2

Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung“ dienen sollen – was die Möglichkeit einer gewissen inhaltlichen Unabhängigkeit eröffnet.

In keinem der Gesetze werden die Fachhochschulen jedoch auf die Lehre als ausschließliche Aufgabe eingeschränkt. Den Hochschulen wird **zumindest erlaubt**, ggf. an die Lehre gekoppelte **angewandte Forschung durchzuführen**. Die folgende Tabelle 1 zeigt die rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern und bundesweit noch einmal im Überblick.

Tabelle 1: Rechtliche Rahmenbedingungen für Forschung an Fachhochschulen im Überblick

Geltungsbereich	Rechtliche Rahmenbedingungen
Deutschland	Differenzen hinsichtlich der Aufgaben von Universitäten und Fachhochschulen werden seitens des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nicht festgelegt. Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung werden den Hochschulen generell als Aufgaben zugesprochen.
Baden-Württemberg	keine Aufgabendifferenzierung im Gesetz; Struktur- und Entwicklungsplanung (inkl. Schwerpunkte in der Forschung) Aufgabe der Hochschulen, Ministerium muss zustimmen.
Bayern	Fachhochschulen <i>können</i> im Rahmen ihrer Aufgabe, eine anwendungsbezogene Lehre anzubieten, auch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen (Unis: Forschung und Lehre Aufgaben).
Berlin	Aufgaben der Fachhochschulen: anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung; Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulmitglieder sollen ausgebaut und die Nachwuchsförderung weiterentwickelt werden.
Brandenburg	Aufgaben der FH insbesondere in der anwendungsbezogenen Lehre und entsprechender Forschung definiert.
Bremen	Hochschulentwicklungspläne u.a. mit Benennung von Schwerpunkten im Bereich Forschung; Hochschulen als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Hamburg	Hochschulen als Körperschaft des öffentlichen Rechtes; Forschungsaufgaben für die HAW in §4 HmbHG.
Hessen	Fachhochschulen vermitteln Studierenden „eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung“. Sie haben somit einen Ausbildungsauftrag, in dessen Rahmen sie auch Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen.
Mecklenburg-Vorpommern	Als Aufgaben wird den Hochschulen im § 3, Abs. 1 die „Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium sowie Weiterbildung“ aufgetragen. Dabei sind die Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern besonders zu berücksichtigen. Die Hochschulen erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung.
Niedersachsen	Aufgabe jeder Hochschule, „die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste“ sowie den „Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus“ zu fördern. Fachhochschulen dienen „den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung“.
Nordrhein-Westfalen	Hauptaufgabe der Fachhochschulen besteht nach § 3, Abs. 2 darin, „durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland“ vorzubereiten. Dabei nehmen sie auch Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.
Rheinland-Pfalz	Als Aufgaben der Fachhochschulen werden die anwendungsbezogene Lehre und die angewandte Forschung im § 2 festgehalten. Darüber hinaus können sie auch Entwicklungsvorhaben durchführen.

Geltungsbereich	Rechtliche Rahmenbedingungen
Saarland	Als Aufgaben wird dort unter § 2 neben anwendungsorientierter Lehre auch angewandte Forschung festgehalten.
Sachsen	Die Aufgaben der sächsischen Fachhochschulen liegen überwiegend in der praxisorientierten Lehre und Forschung.
Sachsen-Anhalt	Fachhochschulen dienen „den angewandten Wissenschaften und bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In diesem Rahmen nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr“.
Schleswig-Holstein	Nur Steuerung über Zielvereinbarungen, Struktur- und Entwicklungspläne.
Thüringen	Aufgaben der Fachhochschulen [ist] die anwendungsbezogene Lehre und die entsprechende Forschung (§ 5, Abs. 1). Weitere Aufgaben können den Hochschulen nach § 5, Abs. 10 durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder durch Rechtsverordnung übertragen werden.

3.2 Hochschulsteuerung und -finanzierung

Bei den Instrumentarien der Hochschulsteuerung kann grob zwischen **einseitigen** Steuerungsmechanismen wie dem Hochschulgesetz des Landes, der leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM) oder auch vom Land aufgelegte (finanzielle) Förderprogramme sowie **zweiseitigen** Vereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschule(n), z.B. Zielvereinbarungen, Hochschulentwicklungsplänen oder sonstigen Verträgen wie z.B. „Zukunftsverträgen“ unterschieden werden. Die jeweils eingesetzten Instrumente unterscheiden sich zwischen den Bundesländern (vgl. Tabelle 2).

Als Indikatoren, inwieweit Forschung an Fachhochschulen von den jeweiligen Ministerien unterstützt, gefördert bzw. gefordert wird, wurden insbesondere drei Steuerungsmechanismen untersucht, die jeweils fast in jedem Bundesland Anwendung finden: Die *Leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM)*, *Zielvereinbarungen* sowie *spezielle Forschungsförderprogramme* des jeweiligen Landes.

3.2.1 Kriterien für die Leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM)

Hinsichtlich der LOM interessierte zum einen, welche forschungsbezogenen *Kriterien* für die Vergabe der Mittel herangezogen werden und zum anderen, welcher *Anteil des Budgets* der Hochschule überhaupt auf Grundlage dieser Kriterien vergeben wird.

3.2.1.1 Drittmittel

Den am häufigsten im Rahmen der LOM verwendeten Forschungsindikator stellen Drittmittel in verschiedenen Varianten dar. Seien es die absoluten Drittmittelleinnahmen/ Verausgabungen (z.B. Bayern, Niedersachsen, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) oder relative Angaben von Drittmitteln z.B. im Vergleich zum Vorjahr (Baden-Württemberg, Sachsen), im Vergleich zu den anderen Hochschulen (z.B. Rheinland-Pfalz) oder auch in fachspezifischer Gewichtung (Nordrhein-Westfalen).

3.2.1.2 Erfindungsmeldungen/Patente

Einen Indikator speziell für angewandte Forschung stellen Patente bzw. Erfindungsmeldungen dar.⁶ Patente werden in Hamburg und Sachsen als Indikatoren verwendet, im Saarland Patente oder Erfindungsmeldungen.

3.2.1.3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen, die eigentlich einen anerkannten Kern-Forschungsindikator darstellen werden ausschließlich in Berlin als Indikator für die Leistungsorientierte Mittelvergabe verwendet.

3.2.1.4 (Kooperative) Promotionen/Habilitationen

Auch Promotionen bzw. an Fachhochschulen kooperative Promotionen werden teilweise als Indikator für die Leistungsorientierte Mittelvergabe herangezogen (Brandenburg, Hamburg, Sachsen, Thüringen). In Thüringen wird als Indikator der Anteil kooperativer Promotionen an den kooperativen Promotionen aller Hochschulen verwendet. Mit Ausnahme der kooperativen Promotionen ist dieser Indikator für Fachhochschulen (ohne Promotionsrecht) allerdings praktisch irrelevant.

Gleiches gilt für den Indikator Anzahl der Habilitationen, entweder bezogen auf die Hochschullehrerstellen (Sachsen) oder auf die Habilitationen an allen Hochschulen (Thüringen).

3.2.2 Über die LOM vergebene Anteile des Gesamtbudgets

Die Anteile der Gelder an der Gesamtfinanzierung der Hochschulen, die auf der Grundlage der Forschungsindikatoren vergeben werden, sind vergleichsweise gering. Oftmals ist der Anteil des Anreizbudgets im Verhältnis zum Gesamtbudget gering (Minimum: unter fünf Prozent (Bayern, Sachsen, Schleswig-Holstein), Maximum: über 23 Prozent (Baden-Württemberg, Berlin, NRW), zum anderen werden neben Forschungsindikatoren auch noch andere Zielkriterien verwendet (z.B. Studierende in der Regelstudienzeit, Absolventen) zwischen denen das Anreizbudget aufgeteilt wird. In Baden-Württemberg werden beispielsweise 20 Prozent des Budgets über das Mittelverteilungsmodell vergeben, davon 20 Prozent auf der Grundlage der eingeworbenen Drittmittel. Insgesamt werden also nur vier Prozent des Budgets auf Grundlage der „Forschungserfolge“ vergeben⁷.

Die Anreizwirkung der Mittelvergabe auf der Grundlage von Forschungsindikatoren besteht also eher in der „psychologischen“ Wirkung⁸, dass das Ministerium diese Aspekte überhaupt in das Anreizsystem aufnimmt und damit signalisiert, dass diese Leistungen „zählen“. Vermutlich führt das zumindest zu einer erhöhten Beachtung dieser Kriterien seitens der

⁶ Siehe dazu auch Roessler (2012): http://www.che.de/downloads/CHE_AP158_Erfindungsmeldungen_2012.pdf

⁷ Natürlich stellen die Drittmittel an sich einen nicht unerheblichen Anreiz bzw. Budgetanteil dar.

⁸ Siehe dazu auch den Beitrag von Jaeger, M. (2008) in: Nickel, S., Ziegele F. (Hrsg.): Bilanz und Perspektiven der leistungsorientierten Mittelverteilung – Analysen zur finanziellen Hochschulsteuerung, Gütersloh, 2008, S.36-50.

Online unter http://www.che.de/downloads/CHE_AP111_Analyse_Leistungsorientierte_Mittelverteilung.pdf

Hochschule (bzw. Hochschulleitung). Die Anreizwirkung auf die Fachhochschulen wird jedoch dann reduziert, wenn zwischen Universitäten und Fachhochschulen keine Chancengleichheit sichergestellt ist, sei es durch getrennte LOM-Töpfe für Universitäten und Fachhochschulen oder durch die Wahl der Kriterien oder Gewichtungen.

Nachstehende Tabelle stellt zusammenfassend dar, welche Instrumente der Hochschulsteuerung die einzelnen Länder im Bezug auf die Forschung an Fachhochschulen einsetzen. Hierbei werden sowohl die Anteile des Anreizbudgets als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Verteilungskriterien der Leistungsorientierten Mittelvergabe aufgezeigt.

Tabelle 2: Übersicht über die die Forschung von Fachhochschulen betreffenden Steuerungsinstrumente nach Ländern

Bundesland	Anteile des Grundbudgets	Anteil des Anreizbudgets (Anteil, der leistungsorientiert über LOM und/oder ZV vergeben wird)	Instrumentarien der Hochschulsteuerung	Anteil von forschungsbasierten Verteilungskriterien innerhalb der leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM)
Baden-Württemberg	Grundfinanzierung: 70 Prozent des Etats	Mittelverteilungsmodell: 20 Prozent Zielvereinbarungen: 10 Prozent	- Hochschulverträge - Zielvereinbarungen (nur punktuell) - LOM - hochschulspezifische Struktur- und Entwicklungspläne	<i>Gewichtung der Forschung: 20 Prozent</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - absolute Steigerung der eingeworbenen Drittmittel (20 Prozent)
Bayern	über 98 Prozent	Im Jahr 2006: 0,57 Prozent bei Fachhochschulen und 1,45 Prozent bei Universitäten	- Rahmenzielvereinbarung - Zielvereinbarungen - LOM - hochschulspezifische Entwicklungspläne	<i>Gewichtung der Forschung: 10 Prozent</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - BMBF-Förderung (5 Prozent) - Drittmittel (Einnahmen der Titelgruppen 72 und 93) (5 Prozent)
Berlin	70 Prozent	30 Prozent	- Hochschulverträge - LOM (tatsächliche Umverteilungswirkung liegt unter 0,5 % des Haushaltsvolumens)	<i>Gewichtung der Forschung: 15 Prozent</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - Drittmittel - Internationalität - Veröffentlichungen
Brandenburg	Grundzuweisung: 78 Prozent des Budgets	- Zuweisung für Strukturentwicklung: 2 Prozent des Budgets - leistungsbezogene Zuweisung: 20 Prozent des Budgets	- hochschulspezifische Struktur- und Entwicklungspläne - Rahmenvereinbarung - HEP des Landes - Zielvereinbarungen	<i>Gewichtung der Forschung: 40 Prozent</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - Drittmittel (30 Prozent) - Promotion (10 Prozent)
Bremen			- hochschulspezifische HEP - Zielvereinbarungen - LOM	<i>Gewichtung der Forschung: k.A.</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - Drittmittelausgaben zu Gesamtausgaben - Drittmittel pro Wissenschaftler/in - erfolgreiche DFG-Antragstellungen - Beteiligung an koordinierten Programmen der DFG - Anzahl der Promotionen - Anzahl Publikationen

Bundesland	Anteile des Grundbudgets	Anteil des Anreizbudgets (Anteil, der leistungsorientiert über LOM und/oder ZV vergeben wird)	Instrumentarien der Hochschulsteuerung	Anteil von forschungsbasierten Verteilungskriterien innerhalb der leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM)
Hamburg	Globalzuweisung	- indikatorengesteuertes Leistungsbudget - Innovationsmittel (Höhe der Anteile je Budgetart nicht veröffentlicht)	- Zielvereinbarungen - LOM	<i>Gewichtung der Forschung: max. 4,55 Prozent</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - Drittmittel - Promotionen - Patente - Einnahmen aus Weiterbildung
Hessen	85 Prozent	Erfolgsbudget nach LOM: 15 Prozent (Erhöhung auf 25 Prozent ist geplant)	- Zielvereinbarungen - LOM - Rahmenzielvereinbarungen	<i>Gewichtung der Forschung: k.A.</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - Drittmittelvolumen - Forschungsexzellenz (Summenparameterunter Berücksichtigung von u.a. SFBs, GKs, SPPs, EU- und BMBF-erfolgen)
Mecklenburg-Vorpommern	90 Prozent	10 Prozent	- hochschulspezifische HEP - Zielvereinbarungen	<i>Gewichtung der Forschung: 10 Prozent</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - Mittelwert der letzten drei Jahre der Drittmittel (10 Prozent)
Niedersachsen	90 Prozent	10 Prozent	- Zielvereinbarungen - LOM - Zukunftsverträge	<i>Gewichtung der Forschung: 12 Prozent</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - Drittmittelerträge (12 Prozent, einziger Indikator für Forschung bei Fachhochschulen)
Nordrhein-Westfalen	77 Prozent	Leistungsbudget: 23 Prozent des bereinigten Budgets jeder Hochschule	- hochschulspezifische HEP - Zielvereinbarungen - LOM	<i>Gewichtung der Forschung: 15 Prozent</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - Drittmittel (15 Prozent, einziger Indikator für Forschung bei Fachhochschulen, es wird eine fächerbezogene Gewichtung vorgenommen)
Rheinland-Pfalz	Basisfinanzierung basiert auf leistungsorientierten Bemessungsmodellen	Höhe der Anteile je Budgetart nicht veröffentlicht	- Zielvereinbarungen zur Umsetzung des Hochschulpaktes 2020 (nicht veröffentlicht) - Mittelbemessungsmodelle (LOM)	<i>Gewichtung der Forschung: 30 Prozent</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - Anteil der Hochschulen an den Drittmiteleinnahmen (30 Prozent)

Bundesland	Anteile des Grundbudgets	Anteil des Anreizbudgets (Anteil, der leistungsorientiert über LOM und/oder ZV vergeben wird)	Instrumentarien der Hochschulsteuerung	Anteil von forschungsbasierten Verteilungskriterien innerhalb der leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM)
Saarland	über 92 Prozent	ca. 7,8 Prozent der laufenden Mittel	- hochschulspezifische HEP - Zielvereinbarungen	<i>Gewichtung der Forschung: 16,7 Prozent</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> -Drittmittelaufkommen (13,9 Prozent) -Erfolgsmeldungen bzw. Patente (2,8 Prozent)
Sachsen	über 98 Prozent (2003-2010)	Leistungs- und das Innovationsbudget: unter zwei Prozent des Gesamtbudgets (2003-2010)	- staatlicher HEP - Zielvereinbarungen - LOM - Zuschussvereinbarung	<i>Gewichtung der Forschung: 20 Prozent</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - abgeschlossene Promotionen und Habilitationen in Bezug zur Anzahl der Hochschullehrerstellen (Gewichtung: 30 Prozent) - Drittmiteleinnahmen im Verhältnis zum staatlichen Zuschuss (Gewichtung: 55 Prozent) - Drittmiteleinnahmen des aktuellen Jahres in Bezug zu denen des Vorjahres (Gewichtung: 10 Prozent) - Anzahl der Patente in Bezug zur Anzahl der Hochschullehrerstellen (Gewichtung: 5 Prozent)
Sachsen-Anhalt	85 Prozent (besteht aus dem Zuschuss für den Betrieb und dem Investitionszuschuss)	15 Prozent (2013)	- Hochschulstrukturplan - Zielvereinbarungen - LOM - Rahmenvereinbarung Forschung und Innovation 2011-2015	<i>Gewichtung der Forschung: 15 Prozent</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - Drittmittel (15 Prozent)
Schleswig-Holstein	Sockelbudget: 95 Prozent	- Anreizbudget: fünf Prozent des Sockelbudgets jeder Hochschule	- hochschulspezifische Struktur- und Entwicklungspläne - Hochschulvertrag - Zielvereinbarungen - hochschul-bezogenen Leistungsfinanzierung (LOM)	<i>Gewichtung der Forschung: 15 Prozent</i> <i>Forschungsindikatoren:</i> - Drittmittel pro Professur (15 Prozent)
Thüringen	Grundbudget: 80 Prozent	- Leistungsbudget: 15 Prozent - Allgemein-, Gestaltungs- und Innovationsbudget: 5 Prozent	- Zielvereinbarungen - staatlicher HEP - Rahmenvereinbarung - LOM	<i>Gewichtung der Forschung: 30 Prozent</i> Anteil einer Hochschule... - an der Gesamtzahl der Promotionen - an den PhD-Abschlüssen - an den kooperativen Promotionen (nur FH) - an den Habilitationen - an den Juniorprofessuren - an den Meisterschüler ...aller Hochschulen

3.2.3 Auswertung der Inhalte der Zielvereinbarungen

Nicht in allen Ländern haben Land und Hochschulen in der Vergangenheit Zielvereinbarungen geschlossen.⁹ Die Analyse der abgeschlossenen und verfügbaren Zielvereinbarungen wurde anhand der folgenden sieben Zielkategorien vorgenommen:

1. Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Forschung
2. Forschungsprofilierung
3. Förderung der Forschung durch Personal und Sachmittel
4. Besondere Projektmittel für die Forschung
5. Stärkung von Kooperationen und Netzwerken für die Forschung
6. Nachwuchsförderung
7. Qualitätsmanagement bezogen auf die Forschung

Diese Zielkategorien sind nicht ganz trennscharf voneinander abzugrenzen. Insbesondere stellen die letzten drei Zielkategorien noch einmal Konkretisierungen der ersten beiden Kategorien dar.

Nicht für alle Länder konnten die Zielvereinbarungen zwischen Landesministerium und Hochschulen analysiert werden: Für Baden-Württemberg¹⁰, Bremen und Rheinland-Pfalz waren die Zielvereinbarungen zum Zeitpunkt der Recherche nicht öffentlich zugänglich. In Berlin wurden statt der (dort nicht existierenden) Zielvereinbarungen die Hochschulverträge ausgewertet. In Hamburg war nur die Zielvereinbarung der HAW relevant, der Bereich Forschung wurde darin jedoch nur knapp behandelt.

Zielkategorie 1: Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen

Bei dieser Zielkategorie wurde untersucht, inwieweit in den Zielvereinbarungen generell Maßnahmen zur Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen für Forschung an Fachhochschulen vereinbart wurden. Dabei war folgendes zu beobachten:

In den Zielvereinbarungen verschiedener Bundesländern finden sich als vereinbarte Ziele u.a. der **Auf- bzw. Ausbau zentraler forschungsbezogener Dienstleistungsstellen**, z.B. in Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Das können z.B. Einrichtungen zur Begleitung der Antragstellungen/ Drittmittelakquise bzw. der Projektabwicklung sein.

Darüber hinaus ist in einigen Bundesländern der **Aufbau von passenden An-/In-Instituten, Kompetenzzentren** bzw. **strategische Partnerschaften mit Universitäten** als Inhalt von Zielvereinbarungen zu finden (z.B. Brandenburg, und Thüringen). Kompetenzen sollen demnach gebündelt und ggf. durch Partnerschaften mit Universitäten erweitert werden – auch mit dem Zweck der Erhöhung der Antragsfähigkeit in Bundes- oder EU-Drittmittelprogrammen.

Ein weiteres unter dieser Zielkategorie subsummiertes Ziel ist die Unterstützung interner Anreizstrukturen für forschungsaktive Professor(inn)en bzw. einer internen Forschungsförderung (z.B. Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen,

⁹ Sofern Länder lediglich punktuell/vereinzelt Zielvereinbarungen geschlossen haben, wurden diese nicht in die Analyse eingeschlossen.

¹⁰ In Baden-Württemberg gab es nur punktuell Zielvereinbarungen.

Saarland). Ein solcher Anreiz können z.B. Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) sein (siehe Saarland).

Letztlich wird häufig in den Zielvereinbarungen auch thematisiert, dass die Hochschulen sich vermehrt um die Einwerbung der **Drittmittel**, also um eine direkte Forschungsförderung durch andere als das jeweilige Landesministerium bemühen sollen.

Insgesamt wird offensichtlich mit dem Instrument der Zielvereinbarungen Forschung eher nicht direkt gefördert sondern es werden Maßnahmen vereinbart, die eine Erhöhung der Drittmittelfähigkeit zum Ziel haben.

Tabelle 3: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 1 – Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen

Bundesland	Vereinbarungen
Bayern	Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen für die Forschung basiert primär auf dem Auf- oder Ausbau zentraler Dienstleistungsstellen sowie in der Steigerung der Drittmiteleinnahmen. Die unterschiedlichen strukturbildenden Maßnahmen werden flächendeckend über die Bereitstellung von Sach- und/oder Personalmittel durch das zuständige Ministerium finanziert. Darüber hinaus wird teilweise auch die Fortführung bestehender Maßnahmen zur Stärkung der angewandten Forschung finanziert.
Brandenburg	Die Stärkung der Rahmenbedingungen für die Forschung ist hochschulspezifisch. Neben strategischen Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Erhöhung der Antragsfähigkeit in Bundes- und EU-Programmen, wollen andere Hochschulen die Rahmenbedingungen durch interne Anreize für forschungsstarke Professuren oder den Aufbau von weiteren Kompetenzzentren stärken.
Hessen	Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen für die Forschung ist sehr individuell. Bei einigen Hochschulen wird die Forschungsförderung nicht unterstützt, bei anderen wieder mit einem hohen Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel. Dort wo es geschieht werden strukturbildende Maßnahmen über eine Anschubfinanzierung finanziert mit der Zielsetzung der strategischen Positionierung der hessischen Hochschulen im bundesweiten Wettbewerb.
Mecklenburg-Vorpommern	Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen der Forschung ist für zwei Hochschulen mit konkreten Zielen hinterlegt. Diese zielen auf die Einrichtung zentraler Dienstleistungsstellen in den Hochschulen ab, um die Projektbeantragung, das Projektmanagement und die Drittmittelakquise zentral zu unterstützen. Darüber hinaus fokussiert eine Hochschule auch den Ausbau der internen Forschungsförderung.
Niedersachsen	Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen ist nicht Gegenstand der Zielvereinbarungen.
Nordrhein-Westfalen	Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen ist Gegenstand der Zielvereinbarungen. Die Vorhaben können in die Kategorien „Unterstützung forschungsaktiver und neuberufenen Professor(inn)en“ und „Aufbau von Unterstützungsstrukturen für Antragsbegleitungen“ zusammengefasst werden.
Saarland	Die Stärkung der Rahmenbedingungen für die Forschung wird insbesondere über die Förderung und Unterstützung von Professuren durch Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) angestrebt. Somit werden die Rahmenbedingungen durch interne Anreize für forschungsstarke Professuren versucht zu verbessern. Stiftungsprofessuren sollen weiter eingeworben werden.
Sachsen	Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen wird primär auf die Bedeutung der Drittmiteleinwerbung zurückgeführt. Konkrete Projekte werden nicht benannt.
Sachsen-Anhalt	Bestehende Einrichtungen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers sollen zu zentralen Dienstleistungsstellen für die Wirtschaft und Gesellschaft zusammengeführt werden. Dementsprechend beteiligen sich alle Hochschulen aktiv am Ausbau der Managementplattform des Kompetenznetzwerks für Angewandte und Transferorientierte

Bundesland	Vereinbarungen
	Forschung (KAT). Dies wird teilweise entsprechend bestehender Forschungsschwerpunkte spezifiziert.
Schleswig-Holstein	Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen ist nicht Gegenstand der Zielvereinbarungen in Schleswig-Holstein. Es wird teilweise die Weiterentwicklung von Transferstellen thematisiert. Hierfür werden jedoch keine konkreten Maßnahmen ausgeführt.
Thüringen	Zur Stärkung genereller Rahmenbedingungen wird primär auf die Bedeutung der Drittmiteleinwerbung hingewiesen. Konkrete Projekte sind dementsprechend selten und beziehen sich wenn überhaupt, wie bspw. die Professionalisierung der Antragstellung für Drittmittel-Projekte, auf die Einwerbung von Drittmitteln. Dafür werden vereinzelt auch Anschubfinanzierungen zugesagt. Forschungsschwerpunkte sollen u.a. durch die Einrichtung und Entwicklung von thematisch passenden In- und An-Instituten und durch interdisziplinäre Bündelung von Forschungskompetenzen weiterentwickelt werden.

Zielkategorie 2: Forschungsprofilierung

Unter dieser Zielkategorie wurde untersucht, inwieweit in den Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschulen Maßnahmen und Ziele vereinbart wurden, die sich auf die Profilierung der Hochschulen in der Forschung beziehen.

Sehr häufig wird eine **Bündelung bestehender Maßnahmen** als Ziel vereinbart (z.B. Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). Es ist z.B. die Rede von der Bildung und dem Ausbau von Kompetenzschwerpunkten oder der Schärfung und Vertiefung der Forschungsprofile. Teilweise wird die Art dieser Profile auch expliziert, z.B. als *interdisziplinär* (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein aber auch sowohl *regional* als auch *international*, benannt.

Dem Ausbau der Profile bzw. deren Erweiterung sollen auch **Kooperationen**, entweder mit Universitäten oder auch mit anderen Fachhochschulen dienen (z.B. Bayern, Brandenburg, Hessen, Thüringen) (**vgl. auch Zielkategorie 1**).

Eine weitere Maßnahme zur Erreichung von Forschungsprofilierung ist die **Nachwuchsförderung**, die z.B. in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland und Thüringen thematisiert wird.

Letzter Punkt des in den Zielvereinbarungen feststellbaren Zielbündels für die Forschungsprofilierung ist die **Steigerung des Transfers**, der z.B. in Brandenburg in Form von „verbessertem Forschungsmarketing“ oder sonst schlichtweg als höherem Transfer (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern) thematisiert wird.

Tabelle 4: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 2 - Forschungsprofilierung

Bundesland	Vereinbarungen
Bayern	Die Stärkung individueller Forschungsprofile ist im Vergleich zur Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen kein Schwerpunkt. Die Stärkung bestehender Forschungsprofile soll durch Kooperationen mit Universitäten, durch die Nachwuchsförderung und der organisatorischen Bündelung bestehender Maßnahmen erreicht werden.

Bundesland	Vereinbarungen
Brandenburg	Stärkung bestehender Forschungsprofile sowie das Entstehen neuer Forschungsschwerpunkte soll vorrangig durch Forschungsk Kooperationen, eine stärkere Nachwuchsförderung und ein verbessertes Forschungsmarketing unterstützt werden.
Hessen	Stärkung bestehender Forschungsprofile durch Kooperationen mit Universitäten. Profilierung der FH-Forschung über die Nachwuchsförderung, einen höheren Transfer und eine bessere Kommunikation von Forschungsergebnissen.
Mecklenburg-Vorpommern	Neben der Stärkung bestehender Forschungsschwerpunkte sollen in einem Fall vorhandene Forschungsaktivitäten gebündelt und zu einem neuen Kompetenzschwerpunkt ausgebaut werden. Eine Profilierung der FH-Forschung wird auch über die Nachwuchsförderung und einen höheren Transfer von Forschungsergebnissen erreicht.
Niedersachsen	Die Schärfung, Ausrichtung und Vertiefung der bestehenden Forschungsprofile der Fachhochschulen sowie der Definition neuer Forschungsprofile sind wesentliche Bestandteile der Zielvereinbarungen, wobei die Bedeutung von Interdisziplinarität betont wird. Die Beantragung von Forschungsprojekten und -aufträgen soll verstärkt auf die Forschungsprofile und -schwerpunkte ausgerichtet werden.
Nordrhein-Westfalen	Die Schärfung, Ausrichtung und Vertiefung der bestehenden Forschungsprofile der Fachhochschulen sowie der Definition neuer Forschungsprofile sind wesentliche Bestandteile der Zielvereinbarungen. Dabei wird Interdisziplinarität, Regionalität aber auch Internationalität betont. Die Beantragung von Forschungsprojekten und -aufträgen soll verstärkt auf die Forschungsprofile und -schwerpunkte ausgerichtet werden.
Saarland	Stärkung bestehender Forschungsprofile sowie das Entstehen neuer Forschungsschwerpunkte soll durch Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter forciert werden.
Sachsen	Bestehende Forschungsschwerpunkte sollen gestärkt und neue Schwerpunkte etabliert werden. Maßnahmen die über dieses Ziel hinausgehen werden nicht benannt.
Sachsen-Anhalt	Im Fall der Hochschule Harz wird unter Bezug auf die Rahmenvereinbarung Forschung und Innovation die weitere Profilierung der Schwerpunkte anvisiert. Die Hochschule Magdeburg-Stendal soll im Rahmen der Profilbildung einen interdisziplinär ausgerichteten Forschungsschwerpunkt erarbeiten, um ein regionales Alleinstellungsmerkmal zu erhalten.
Schleswig-Holstein	Die Schärfung, Ausrichtung und Vertiefung bestehender Forschungsprofile der Fachhochschulen sowie die Definition neuer Forschungsprofile sind Bestandteile der Zielvereinbarungen. Dabei wird Interdisziplinarität, Regionalität aber auch Internationalität betont. Die Zielvereinbarungen benennen jedoch lediglich zukünftige Entwicklungsrichtungen.
Thüringen	Stärkung bestehender Forschungsprofile durch fachübergreifende Kooperationen sowohl mit Universitäten wie auch anderen Fachhochschulen. Die Nachwuchsförderung soll weiterhin für die Profilierung der Fachhochschulen durch die Forschung genutzt werden.

Zielkategorie 3: Förderung durch Personal und Sachmittel

Unter dieser Kategorie wurde untersucht, inwieweit die Ziele hinsichtlich der Förderung von Forschung an Fachhochschulen direkt mit Personal- oder Sachmitteln unterstützt werden, inwieweit das Ministerium mit der Hochschule also eine direkte, konkrete Unterstützung der Ziele bzw. Vergütung für die Erreichung der Ziele vereinbart hat.

In den Zielvereinbarungen in Brandenburg und Sachsen-Anhalt werden Personal- und Sachmittel **generell nicht einzelnen Zielen** zugeordnet. In den anderen Ländern sind es **meist nur vereinzelt Ziele** die im Rahmen der Zielvereinbarungen durch eine direkte

Zuordnung von Personal- oder Sachmitteln unterstützt werden. Auch unter diesem Blickwinkel taucht in den Zielvereinbarungen immer wieder der Verweis auf die Notwendigkeit der Drittmittelakquise, z.B. beim Bund und der EU auf.

Einen Sonderfall ist Bayern, in dessen Zielvereinbarungen die Ziele durch eine direkte Zuordnung von Personal- und/oder Sachmitteln unterstützt werden.

Tabelle 5: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 3 – Förderung durch Personal- und Sachmittel

Bundesland	Vereinbarungen
Bayern	Besondere Projektmittel wurden allen vier Fachhochschulen für die Förderung von kooperativen Promotionen zugesagt. Diese werden als „Keimzellen für rege Forschungstätigkeit mit den daraus sich ergebenden Drittmittelleinnahmen“ verstanden.
Brandenburg	Für die Zielerreichung erhielten die Fachhochschulen eine zuvor festgelegte Summe. Anschubfinanzierungen oder Sondermittel für einzelne Ziele waren in den abgelaufenen Zielvereinbarungen nicht enthalten.
Hessen	Nur vereinzelte direkte Zuordnung von Personal- und Sachmitteln.
Mecklenburg-Vorpommern	Nur vereinzelte direkte Zuordnung von Personal- und Sachmitteln. Vorrangige Zuordnung zu Zielen welche die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen stärken.
Niedersachsen	Personal- und Sachmittel werden nur sehr vereinzelt Zielen zugeordnet. Generell werden für die Forschung betreffende Ziele auf die Einwerbung von Drittmitteln verwiesen. Bei den Drittmitteln wird insbesondere auf Förderprogramme des Bundes und der EU hingewiesen.
Nordrhein-Westfalen	Sachmittel werden nicht verteilt und auch Personalmittel nur sehr vereinzelt Zielen zugeordnet. Für die Forschung betreffenden Ziele wird prinzipiell auf die Einwerbung von Drittmitteln verwiesen. Bei den Drittmitteln wird insbesondere auf Förderprogramme des Bundes und der EU hingewiesen. Lediglich in einem Fall sollen Personalstellen dafür genutzt werden, die Profilbildung der Forschung zu unterstützen.
Saarland	Für die Forschungsprofilierung werden ebenso wie für die Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen Personalstellen genehmigt.
Sachsen	Es gibt keine Zuordnung von Personal- und Sachmitteln zu Zielen. Bei einigen Zielen wird jedoch „Unterstützung“ oder auch eine „personelle Förderung“ zugesagt, genaueres ist in den Entwicklungsvereinbarungen jedoch nicht vorgesehen.
Sachsen-Anhalt	Eine direkte Zuordnung von Personal- und Sachmitteln wird nicht vorgenommen.
Schleswig-Holstein	Sachmittel werden nicht verteilt und auch Personalmittel nur sehr vereinzelt Zielen zugeordnet. Für die Forschung wird prinzipiell auf die Einwerbung von Drittmitteln verwiesen. In lediglich einem Ziel wird die Prüfung der Bereitstellung einer Personalstelle festgehalten.
Thüringen	Eine direkte Zuordnung von Personal- und Sachmitteln gibt es nur vereinzelt. Für die Mehrzahl an Maßnahmen wird auf die Notwendigkeit von Drittmitteln verwiesen.

Zielkategorie 4: Besondere Projektmittel

Bezüglich dieser Zielkategorie wurde untersucht, für welche konkreten die Forschung fördernden Projekte (wenn überhaupt) in den Zielvereinbarungen besondere Fördermittel (Projektmittel) vom Land zugesagt wurden. In den allermeisten Bundesländern für die die Zielvereinbarungen hier untersucht werden konnten gab es solche besonderen Projektmittel nicht, insofern werden der folgenden Tabelle nur die gefundenen Vereinbarungen aufgelistet.

Tabelle 6: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 4 – Besondere Projektmittel

Bundesland	Vereinbarungen
Hessen	Besondere Projektmittel (nicht flächendeckend) wurden für die Einrichtung von Doktorandenkollegs und die Förderung von kooperativen Promotionen genehmigt.
Mecklenburg-Vorpommern	Besondere Projektmittel werden (nicht flächendeckend) für die Verbesserung des Qualitätsmanagements, die Profilierung von Forschungsschwerpunkten und die Stärkung der Nachwuchsförderung zur Verfügung gestellt.
Saarland	Für die Forschungsprofilierung werden ebenso wie für die Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen Personalstellen genehmigt.
Sachsen	Besondere Projektmittel wurden für die Grundfinanzierung vom Forschungs- und Transferzentrum Leipzig e.V. (FTZ) zugesagt.
Thüringen	Besondere Projektmittel wurden allen vier Fachhochschulen für die Förderung von kooperativen Promotionen zugesagt. Diese werden als „Keimzellen für rege Forschungstätigkeit mit den daraus sich ergebenden Drittmiteleinnahmen“ verstanden.

Die Zielkriterien fünf bis sieben stellen eine vertiefende Betrachtung der insbesondere in den ersten beiden Zielkriterien schon angeklungenen Ziele „Stärkung von Kooperationen und Netzwerken“, „Nachwuchsförderung“ sowie – bisher seltener genannt – „Qualitätsmanagement“ dar.

Zielkategorie 5: Stärkung von Kooperationen und Netzwerken

Für diese Zielkategorie sollte noch einmal vertiefend betrachtet werden, inwieweit Maßnahmen zur Stärkung von Kooperationen und Netzwerken in den Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Ländern auftauchen.

Generell werden Kooperationen praktisch in allen hier untersuchten Ländern in den Zielvereinbarungen thematisiert. Kooperationen werden sowohl mit **Universitäten**, (**außeruniversitären**) **Forschungseinrichtungen** sowie mit der **Wirtschaft** angestrebt. Zum Teil gibt es jedoch noch genauere Spezifizierungen:

Im Saarland und Schleswig-Holstein werden spezifische Universitäten (Universität des Saarlandes, Universität Lübeck) genannt, in Sachsen-Anhalt die Universitäten des Landes. Auch in anderen Ländern werden explizit **regionale** Kooperationen, aber auch **nationale** und **internationale** Kooperationen angesprochen (z.B. Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen).

Auch der Kooperationspartner „Wirtschaft“ wird z.T. spezifiziert, zumeist wird auf regionale Wirtschaftsunternehmen fokussiert (z.B. Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) oder sogar noch stärker auf kleine und mittelständische Unternehmen der Region fokussiert (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen).

Eine Besonderheit in puncto Vernetzung stellt das Land Nordrhein-Westfalen dar: An allen Hochschulen des Landes wird die Konzeption, Implementierung oder Weiterentwicklung von Transfer- und Verwertungsstrategien als zentrales und übergreifendes Ziel, entsprechend dem im HG NRW als Aufgabe benannten Wissenstransfer, benannt. Im Zuge dessen sind alle Hochschulen zur Zusammenarbeit mit der PROvendis GmbH¹¹ und/oder der InnovationsAllianz¹², die von den Hochschulen getragen wird, angewiesen.

Tabelle 7: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 5 – Stärkung von Kooperationen und Netzwerken

Bundesland	Vereinbarungen
Bayern	Neben Universitäten wird insbesondere die regionale Wirtschaft für den Ausbau von Kooperationen und Netzwerke fokussiert. Maßnahmen hierfür reichen von Aktivitäten im Wissens- und Technologietransfer bis zu Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Forschungskompetenz.
Berlin	Kooperationen zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
Brandenburg	Mit Universitäten wie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen wurden Forschungsk Kooperationen angestrebt; Kooperationen fokussieren oftmals auf die Nachwuchsförderung.
Hessen	Ausbau von nationalen und internationalen Kooperationen in der Forschung; Fokussierung auf insbesondere regionale Forschungsk Kooperationen mit Forschungseinrichtungen, Universitäten und Wirtschaftsunternehmen.
Mecklenburg-Vorpommern	Neben der Fokussierung auf regionale Forschungsk Kooperationen mit Forschungseinrichtungen, Universitäten und Wirtschaftsunternehmen wird auch der Ausbau von nationalen und internationalen Kooperationen in der Forschung angestrebt.
Niedersachsen	Regionale, nationale und internationale Forschungsk Kooperationen mit Forschungseinrichtungen wie auch Wirtschaftsunternehmen sollen etabliert und/oder ausgebaut werden. Dabei werden neben der regionalen Vernetzung vor allem kleine und mittelständische Wirtschaftsunternehmen fokussiert. Darüber hinaus wird auch die verstärkte Vernetzung von Forschung und Lehre benannt.
Nordrhein-Westfalen	Regionale, nationale und internationale Forschungsk Kooperationen mit Forschungseinrichtungen wie auch Wirtschaftsunternehmen sollen etabliert und/oder ausgebaut werden. Dabei werden vor allem kleine und mittelständische Wirtschaftsunternehmen, die in der Region der Hochschule angesiedelt sind, fokussiert. Als Instrument hierfür wird von einigen Hochschulen die Einrichtung und/oder den Ausbau von „Netzwerkstellen“ genutzt. An allen Hochschulen wird die Konzeption, Implementierung oder Weiterentwicklung von Transfer- und Verwertungsstrategien als zentrales und übergreifendes Ziel, entsprechend dem im HG NRW als Aufgabe benannten Wissenstransfer, benannt. Ebenfalls sind alle zur Zusammenarbeit mit der PROvendis GmbH und/oder der InnovationsAllianz, die von den Hochschulen getragen wird, angewiesen.
Saarland	Mit der Universität des Saarlands wird die Einrichtung eines Promotionskollegs angestrebt.
Sachsen	Hochschulübergreifende Forschungsk Kooperationen sollen ebenso wie regionale und überregionale Kooperationen mit der Wirtschaft weiter ausgebaut werden.

¹¹ Die Hauptaufgabe der PROvendis GmbH ist die Bewertung, der Schutz sowie die Vermarktung von Erfindungen aus den NRW-Hochschulen. Dementsprechend wird neben dem Technologietransfer auch nachhaltige Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft gefördert.

¹² Die InnovationsAllianz ist ein Netzwerk in dem die nordrhein-westfälischen Universitäten, Hochschulen und Hochschul-Transforgesellschaften Mitglieder sind. Ziel des Zusammenschlusses ist es die wissenschaftliche Kompetenz und Forschungserfahrung der Mitglieder darzustellen und Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu unterstützen. Ein Partner der InnovationsAllianz ist die PROvendis GmbH.

Bundesland	Vereinbarungen
Sachsen-Anhalt	Neben dem Ausbau und/oder der Vertiefung von Forschungsk Kooperationen mit den Universitäten Sachsens-Anhalts, sollen diese Hochschulen auch Verbundprojekte mit der regionalen Wirtschaft ausbauen.
Schleswig-Holstein	Regionale, nationale und internationale Kooperationen mit Forschungseinrichtungen wie auch Wirtschaftsunternehmen sollen etabliert und/oder ausgebaut werden. Dabei werden neben der Universität Lübeck auch Wirtschaftsunternehmen, die in der Region der Hochschule angesiedelt sind, fokussiert. Dafür werden keine Instrumente benannt und der Bereich der Forschung wird nicht explizit behandelt.
Thüringen	Erhöhung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit als Kooperationspartner; Ausbau von nationalen und internationalen Kooperationen in der Forschung.

Zielkategorie 6: Nachwuchsförderung

Unter diesem Punkt wurde überprüft, inwieweit die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auch an Fachhochschulen in den Zielvereinbarungen Berücksichtigung findet.

Hauptansatzpunkt scheint hier die Förderung **kooperativer Promotionen** zu sein, die praktisch in jedem hier untersuchten Land in den Zielvereinbarungen zu finden ist. In einigen Ländern werden darüber hinaus auch explizit **Kooperationen zum Zwecke der Schaffung von Promotionsmöglichkeiten** (z.B. Kooperationsvereinbarungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen in Berlin) angesprochen. Teilweise wird dabei auch die Einrichtung von **gemeinsamen Graduiertenkollegs** als Ziel genannt (Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Thüringen).

Insgesamt scheint die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auch an/von Fachhochschulen ein wichtiges Thema in den Zielvereinbarungen zu sein. Kooperative Promotionen scheinen dabei als zentrales Instrument der Nachwuchsförderung (von Fachhochschulabsolvent(inn)en angesehen zu werden.

Tabelle 8: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 6 – Nachwuchsförderung

Bundesland	Vereinbarungen
Bayern	Die Nachwuchsförderung wird über die Förderung von kooperativen Promotionen und den Ausbau von Kooperationen angestrebt.
Berlin	Wird in Präambeln der Hochschulverträge thematisiert, u.a. kooperative Promotionsverfahren und Promotionsvereinbarungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen
Brandenburg	Verbesserung der Rahmenbedingung für die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Einrichtung von Graduiertenkollegs, Förderung kooperativer Promotionen und eine frühere Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Forschungsprojekte.
Hessen	Einrichtung von Graduiertenkollegs, Besondere Projektmittel für die Graduiertenförderung, Förderung von kooperativen Promotionen, Ausbau von Kooperationen.
Mecklenburg-Vorpommern	Einrichtung von Graduiertenkollegs, Förderung von kooperativen Promotionen.
Niedersachsen	Promotionsmöglichkeiten, in Rahmen von Forschungsprojekten und/oder in Zusammenarbeit mit Universitäten; Entwicklung von Nachwuchsförderungskonzepten.
Nordrhein-	Eine Verbesserung der Nachwuchsförderung wird generell angestrebt. Dabei werden

Bundesland	Vereinbarungen
Westfalen	übergreifend kooperative Promotionen mit Universitäten, entsprechend den Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem des Wissenschaftsrats (2010) angestrebt sowie Graduiertenschulen und Promotionskollegs.
Saarland	Es wird das Ziel formuliert die Rahmenbedingung für die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Förderung kooperativer Promotionen zu unterstützen.
Sachsen	Förderung von kooperativen Promotionen.
Sachsen-Anhalt	<p>Die Nachwuchsförderung soll in den Zielvereinbarungen durch Kooperationen befördert werden. Einerseits sollen die Hochschulen verstärkte Forschungsk Kooperationen mit Universitäten aus Sachsen-Anhalt aufbauen andererseits die WZW-Plattform „Nachwuchswissenschaftler für Sachsen-Anhalt“ unterstützen.</p> <p>Obwohl in der Rahmenvereinbarung Forschung und Innovation 2011-2013 kooperative Kooperationen als zentrales Instrument der Nachwuchsförderung (von Fachhochschulabsolvent(inn)en) definiert werden, sind diese mit der Ausnahme der Hochschule Merseburg nicht in die Zielvereinbarungen aufgenommen worden.</p>
Schleswig-Holstein	Nachwuchsförderung wird in den aktuellen Zielvereinbarungen Schleswig-Holsteins nicht explizit thematisiert. Zwei der vier Fachhochschulen möchten das Instrument der kooperativen Promotion ausbauen.
Thüringen	Einrichtung von Graduiertenkollegs; besondere Projektmittel für die Graduiertenförderung; Förderung von kooperativen Promotionen.

Zielkategorie 7: Qualitätsmanagement

Als letzter Punkt wurden die Zielvereinbarungen daraufhin analysiert, inwieweit Qualitätsmanagement auch für die Forschung vereinbart wurde. In den meisten der hier ausgewerteten Länder wird Qualitätsmanagement in den Zielvereinbarungen zwar thematisiert, allerdings wird eindeutig das Qualitätsmanagement für die Lehre fokussiert. Hier spiegelt sich die Gewichtung zwischen Lehre und Forschung an Fachhochschulen wieder.

Tabelle 9: Vereinbarungen hinsichtlich Zielkategorie 7 – Qualitätsmanagement

Bundesland	Vereinbarungen
Bayern	Die Konzeption und Einführung von QM-Systemen stellt eine Priorität dar. In wie weit eine Erfassung der Forschung durch QM-Systeme angestrebt wird bleibt unklar. Für die Konzeption oder Einführung von QM-Systemen wird auf europäische Referenzrahmen (z.B. EFQM) verwiesen.
Berlin	Keine gesonderte Vereinbarung in den Hochschulverträgen zur Qualitätssicherung.
Brandenburg	Die Konzeption, Einführung und Verbesserung von Qualitätsmanagementsystemen hat für den Bereich der Lehre eine hohe Priorität, die Forschung wird hier nicht explizit hervorgehoben, jedoch eingeschlossen.
Hessen	Die Konzeption, Einführung und Verbesserung von QM-Systemen bei höherer Priorität auf die Lehre; Integration der Forschung in die QM-Systeme nach Implementierung eines QM Systems für die Lehre. Eine Erfassung der Forschung durch ein QM-System ist jedoch nicht übergreifend angestrebt, obwohl im § 12, Abs. 1 des HHG auch die Forschung als Bestandteil der Qualitätssicherung definiert ist.
Mecklenburg-Vorpommern	Die Einrichtung von Qualitätssicherung sowie der Ausbau bestehender Strukturen stehen im Fokus. Erstellung jährlicher Berichte (für das zuständige Ministerium) über den Grad der Erreichung der vereinbarten Entwicklungs- und Leistungsziele.
Niedersachsen	Der Aufbau und/oder Ausbau von Qualitätssicherungssystemen ist fester Bestandteil der Zielvereinbarungen. Dass der Fokus der Zielvereinbarungen auf dem Bereich „Studium und Lehre“ liegt wird an der Ausrichtung der Qualitätssicherung in den Zielvereinbarungen erkennbar. In diesen wird Forschung, im Gegensatz zu Studium und Lehre, nicht als Gegenstand des Qualitätsmanagements benannt. Die Fachhochschulen berichten dem MWK Niedersachsen halbjährlich den Stand der Zielerreichung, wobei dafür keine inhaltlichen Anforderungen festgehalten wurden (Niedersachsen).
Nordrhein-Westfalen	Neben der Verbesserung der Datenqualität und deren regelmäßiger Übermittlung an das Land, haben die Hochschulen am 31.12.2012 einen Zwischen- und am 31.12.2013 einen Abschlussbericht zu ihren Zielvereinbarungen zu verfassen. Dafür wurden keine inhaltlichen Anforderungen festgehalten. Für die auf- und/oder auszubauenden Qualitätssicherungssysteme wird primär und manchmal auch ausschließlich der Bereich Lehre und Studium benannt.
Saarland	Die Konzeption, Einführung und Verbesserung von Qualitätsmanagementsystemen hat für den Bereich der Lehre eine hohe Priorität, die Forschung wird nicht als Gegenstand der Qualitätssicherung benannt.
Sachsen	Es werden in den Entwicklungsvereinbarungen keine Aussagen zur Art oder Umfang von Qualitätssicherung getroffen.
Sachsen-Anhalt	Mit dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) werden die Hochschulen verpflichtet, regelmäßig die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterrichten (§ 3, Abs. 10 HSG LSA). In § 57, Abs. 2 ist außerdem festgehalten, dass dem Ministerium wie dem Landtag über die Zielerreichung und die Mittelverwendung Berichte vorzulegen sind. Art und Umfang der Berichterstattung sind Gegenstand der Zielvereinbarungen, so werden beispielsweise alle Hochschulen angehalten eine hochschulinterne Berichterstattung aufzubauen. Für die Einführung neuer interner Steuerungsmodelle, wie beispielsweise eine leistungsorientierte Flächenvergabe oder aber Zielvereinbarungen ist Transparenz zu

Bundesland	Vereinbarungen
	schaffen.
Schleswig-Holstein	<p>Für die Berichterstattung über die in den Zielvereinbarungen thematisierten Bereiche wird auf das im Hochschulvertrag vom 17.12.2008 geregelte Verfahren verwiesen. Demnach sind jährliche Berichte, ein Halbzeit- sowie ein Endbericht an das Ministerium zu liefern.</p> <p>Für die Fachhochschulen resultiert aus den Zielvereinbarungen die Aufgabe, relevante Felder für ein Qualitätsmanagementsystem, ihr Qualitätsverständnis sowie ihre Kommunikation und Anreize für ihr Qualitätsdenken und -handeln zu beschreiben. Darüber hinaus sollen innerhalb der Hochschulen Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen geschlossen und dem Ministerium darüber ein jährlicher Bericht geliefert werden.</p>
Thüringen	Die Konzeption, Einführung und Verbesserung von QM-Systemen wird hervorgehoben. Dabei werden Elemente der Qualitätssicherung der Forschung unterschiedlich stark berücksichtigt.

3.2.4 Besondere Förderprogramme

3.2.4.1 Bundesebene

Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gibt es einerseits Forschungsförderung, die *auch* Fachhochschulen zugutekommen kann (z.B. das Programm „Chancengleichheit für Frauen in Bildung und Forschung“), andererseits gibt es spezielle Förderprogramme „Forschung an Fachhochschulen“ mit unterschiedlichen Förderlinien, wie z.B. der Förderlinie *FHprofUnt*¹³ zur Förderung von FuE-Kooperationen zwischen Fachhochschulen und Unternehmen.

An der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder sind Fachhochschulen nur indirekt – als Kooperationspartner von Universitäten beteiligt.

Auch an der Förderung durch die DFG sind die Fachhochschulen nur am Rande beteiligt, 99,7 % des Bewilligungsvolumens entfällt auf die Universitäten.

3.2.4.2 Länderebene

Auf der Länderebene existiert eine Fülle unterschiedlicher Förderprogramme mit jeweils unterschiedlichem Umfang und unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Die verschiedenen Förderprogramme werden in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.¹⁴

Tabelle 10: Besondere Forschungsförderprogramme auf Länderebene

Land	Programm	Umfang	Kommentar
Baden-Württemberg	Schwerpunktprogramm Hochschulen für angewandte Wissenschaften	53.000 Euro pro Jahr pro IAF	Förderung von Instituten für angewandte Forschung (IAF)
	Struktur- und Innovationfonds für die Forschung	2005 wurden Mittel im Umfang von 36 Mio. Euro bereitgestellt	Verbesserung der technischen Infrastruktur
	Einrichtung von Zentren für Angewandte Forschung an Fachhochschulen	2008 wurden Mittel im Umfang von 17 Mio. Euro bereitgestellt	Förderung von hochschulübergreifenden Forschungsverbänden
Bayern	Richtlinien zum Forschungsprogramm Neue Werkstoffe	Höhe der Förderung ist nicht benannt	Wissens- und Technologietransfer
	BayernFIT – Forschung, Innovation, Technologie	Seit 2008 werden über unterschiedliche Programme 1,5 Mrd. Euro investiert.	Indirekte Forschungsförderung durch Finanzierung von Forschungsbauten
	Bayerischen Forschungsstiftung	ca. 20 Mio. Euro pro Jahr	Förderung erfahrung grundlegende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von Verbundvorhaben in zukunftssträchtige Schlüsseltechnologien sowie der Wissens- und Technologietransfer
	Haus der Forschung	Dienstleistungen	Integrierte Förderberatung, Forschungs- und Technologieförderung, Technologietransfer, Serviceangebote zur EU-Antragstellung
	Programm zur Förderung der Auftragsforschung an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern	Höhe der Förderung ist nicht benannt	Wissens- und Technologietransfer

¹³ Vgl. <http://www.bmbf.de:8001/de/1952.php>, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

¹⁴ Detaillierte Beschreibungen befinden sich in den einzelnen Länderberichten.

Land	Programm	Umfang	Kommentar
Berlin	Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre	bis zu 3,8 Mio. Euro jährlich	Gefördert werden Berufungen, Qualifizierung und Professionalisierung sowie die Verankerung von Genderaspekten in Forschung und Lehre
	Institut für angewandte Forschung Berlin	Ausmaß der Förderung ist nicht benannt	Förderung von Wissens- und Technologietransfer
Brandenburg	Besondere Landesprogramme zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen sind gegenwärtig nicht vorhanden.		
Bremen	Programm für angewandte Umweltforschung (AUF)		Das Programm für Angewandte Umweltforschung unterstützt innovative Wissenschaftsprojekte, die dazu beitragen, die natürliche Umwelt zu schützen und Lebensqualität zu erhalten. Und es geht darum, Forschung zu stärken, die Impulse für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im Land Bremen und in der Region gibt. Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen
Hamburg	Landesexzellenzinitiative Hamburg	16,5 Mio. Euro in eineinhalb Jahren	Unterstützung von Forschungsverbänden
Hessen	Forschung für die Praxis	ca. 420.000 Euro pro Jahr	Forschungsförderung mit dem Ziel der Erhöhung der Drittmiteinnahmen
	LOEWE	nicht prognostizierbar	Förderung wissenschaftlicher Verbundvorhaben und die Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft
Mecklenburg-Vorpommern	Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz	ca. 3 Mio. Euro pro Jahr	Förderung der Forschungsexzellenz von Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen, Wissens- und Technologietransfer
Niedersachsen	Vorab-Programm	ca. 1.377.000 Euro pro Jahr	Forschung an Fachhochschulen
	Forschungsprofessuren (FH!)	1,5 Mio. Euro pro Jahr	Förderung der fachlichen Schwerpunktbildung
	PRO*Niedersachsen	ca. 394.000 Euro pro Jahr	Bildung von Forschungsschwerpunkten, Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Strukturverbesserungen im Bereich der Forschung sowie innovative Hochschulprojekte
	Maria-Goeppert-Mayer-Programm	ca. 118.000 Euro pro Jahr	Vergabe von Professuren für Frauen- und Genderforschung
Nordrhein-Westfalen	Forschungsstrategie Fortschritt NRW		zum Zeitpunkt der Recherche noch in Entwicklung
	NRW. Forschungsk Kooperationen	ca. 3 Mio. Euro pro Jahr	Förderung von kooperativen Promotionen und Forschungsverbände von Fachhochschulen und Universitäten
	FH Struktur	Höhe der Förderung von maximal 240.000 Euro je Forschungsschwerpunkt	Förderung zukunftsrelevanter Forschungsschwerpunkte
	FH Extra	zweijährige Forschungsprojekte bis 150.000 Euro, dreijährige Forschungsprojekte bis zu 600.000 Euro	Förderung von Forschungsk Kooperationen von Fachhochschulen mit Wirtschaftsunternehmen und Technologietransfer
	FH Basis	Förderung in Höhe von bis zu 75.000 Euro für Forschungsgeräte	Förderung in Form einer Anschubfinanzierung zur verbesserten Drittmiteleinwerbung
	Landesprogramms für geschlechtergerechte	bis 2014 jährlich 5,4 Mio. Euro	Nachwuchsförderung

Land	Programm	Umfang	Kommentar
	Hochschulen		
Rheinland-Pfalz	Wissen schafft Zukunft	jährlich 80 Mio. Euro	Stärkung der Forschungsprofilbildung, des Technologietransfers und der Forschungsinfrastruktur
	Stiftung Rheinland-Pfalz für Innovation	jährlich ca. 5 Mio. Euro	Insbesondere Grundlagenforschung, Technologietransfer und Erforschung neuer Technologien werden gefördert
	Forschungs- und Technologieprogramm	Nicht öffentlich zugänglich	Profilbildung der Forschung wird in sechs Handlungsfeldern unterstützt
	Fachhochschulinitiative	jährlich ca. 1,8 Mio. Euro	Unterstützung der Forschung an Fachhochschulen
Saarland	interregionaler Forschungsfond	20.000 Euro pro Jahr	Unterstützung von interregionalen Anträgen bei der EU
	Landesforschungsförderprogramm Saar	nicht öffentlich zugänglich	Unterstützung von Technologietransfer und Antragsverfahren bei der EU
Sachsen	Förderrichtlinie für Technologietransfermaßnahmen	maximal 500.000 Euro in einem Jahr und 200.000 Euro in drei Jahren	Förderung des Technologietransfers
	Verbundprojektförderung	Übernahme von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten	Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zwischen Hochschulen und KMU in bestimmten Bereichen
Sachsen-Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt	Keine öffentlich zugänglichen Daten	Förderung innovativer Projekte außerhalb von Forschungsschwerpunkten, Vorhaben zur Vorbereitung überregionaler Drittmiteleinwerbungen, der Aufbau von Nachwuchsgruppen sowie lehrbezogene Forschung
	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekten im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich	Fachhochschulen können im Verbund mit KMU mit max. 100.000 Euro (brutto) gefördert werden	Gefördert werden Verbundvorhaben zwischen Unternehmen und Hochschulen
Schleswig-Holstein	Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Fachhochschulen Schleswig-Holsteins zu stärken und damit deren Rolle in Lehre, Forschung und Transfer im Wissenschaftssystem gerecht zu werden.	ca. 1,8 Mio. Euro über drei Jahre	Nach Ausschreibung von sechs Promotionsstellen für kooperative Promotionen werden insgesamt ca. 1,3 Mio. Euro über drei Jahre vergeben. Als zweite Initiative werden 500.000 Euro in Forschungsprojekte der Fachhochschulen – ebenfalls auf Grundlage einer Ausschreibung – investiert.
Thüringen	Förderung der Durchführung und Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	Höhe der Förderung ist nicht benannt	Förderung der Durchführung und Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
	ProExzellenz	ca. 5 Mio. Euro pro Jahr	Förderung von Kompetenzzentren der Hochschulen
	Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen	Je Projekt jährlich maximal 50.000 Euro für maximal fünf Jahre	Förderung zielt auf eine Stärkung und Vernetzung der Technologieaktivitäten, den Wissens- und Technologietransfer und die Förderung des Gründungsverhaltens in Thüringen.

3.3 Fazit

Insgesamt kann vor allem Folgendes festgehalten werden:

- Forschung als (weitere) Aufgabe wurde in den vergangenen Jahren verstärkt von der Landesgesetzgebung an die Fachhochschulen heran getragen. Dies hat offensichtlich zu einer Stärkung der Forschung an den Fachhochschulen, zumindest in deren Selbstverständnis, geführt, was sich u.a. in der Umbenennung¹⁵ einer erheblichen Zahl von Fachhochschulen zu Hochschulen für angewandte Wissenschaften zeigt.
- Forschung wird steuerungspolitisch im Wesentlichen mit Drittmittelverausgabung gleich gesetzt. Die Höhe der Drittmittel ist *der* Indikator, der im Wesentlichen zur Bemessung der Leistung in der Forschung in der LOM herangezogen wird. Allerdings sind die Anteile am Gesamtbudget der Fachhochschulen, die aufgrund der Drittmittel zugewiesen werden oft sehr gering.
- Ein wesentliches Ziel hinsichtlich der Forschung, das in den Zielvereinbarungen sichtbar wird, ist die Erhöhung der „Drittmittelfähigkeit“, also die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, mit einem Drittmittelantrag z.B. bei der EU oder dem BMBF, ggf. sogar bei der DFG, erfolgreich zu sein.
- Ein weiteres zentrales erkennbares Ziel das auch vom WR formuliert wurde und sich auch in den Zielvereinbarungen widerspiegelt, ist die Kooperation von Fachhochschulen mit Universitäten bei Forschungsprojekten oder auch bei kooperativen Promotionen. Z.T. werden den Fachhochschulen explizit Universitäten (des jeweiligen Bundeslandes) genannt, mit denen sie kooperieren sollen.
- Die Bundesländer verfolgen hinsichtlich Forschung an Fachhochschulen teilweise sehr verschiedene Ansätze, die wohl auch mit der unterschiedlichen Finanzlage der Länder einhergehen.

Vor dem Hintergrund der Forderung des Wissenschaftsrates, dass die Länder den ihnen zur Verfügung stehenden Spielraum nutzen sollten, um den Wert von Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen noch stärker zu akzentuieren und somit das Innovationspotenzial der Fachhochschulen zu steigern, sind insbesondere die Bundesländer positiv hervorzuheben, die schon jetzt explizit die Forschung als Aufgabe der Fachhochschulen verpflichtend gesetzlich verankert haben (z.B. Thüringen). Allerdings muss dabei auf die Besonderheiten dieses Hochschultyps Rücksicht genommen werden: Eine simple Transformation der Fachhochschulen zu „kleinen Universitäten“ würde die institutionelle Vielfalt und damit die Anpassungsfähigkeit des Hochschulsystems an die gesellschaftlichen Anforderungen (z.B. hinsichtlich der Fachkräfteausbildung und des Transfers insbesondere an regionale Unternehmen) einschränken. Fachhochschulen sollten weiterhin ein eigenes Profil haben.

In einzelnen Ländern findet sich dieser Ansatz bereits, in dem zum Beispiel explizit auf „angewandte“ Forschung verwiesen wird, oder auch auf Aspekte wie „Technologie Transfer“, die sich optimal mit dem nach wie vor eher praxisorientierten (Lehr-)Ansatz der Fachhochschulen kombinieren lassen. Daher sind insbesondere auch Forschungsförderprogramme der Länder zu begrüßen, die sich mit der Besonderheit des

¹⁵ Allerdings z.T. vom Bundesland auch selbst verfügt.

Fachhochschulsektors auseinandersetzen und diese befördern. Zu nennen sind hier neben dem BMBF Programm FHProfUnt die Programme „Einrichtung von Zentren für Angewandte Forschung an Fachhochschulen“ (Baden-Württemberg), „Programm zur Förderung der Auftragsforschung an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ (Bayern), Forschungsprofessuren (FH!) (Niedersachsen), FH Extra (NRW) sowie die Fachhochschulinitiative (Rheinland-Pfalz).

3.4 Maßnahmenkatalog

Zusammenfassend kann der folgende Katalog an Maßnahmen festgehalten werden, die umgesetzt werden *können* wenn das Land bzw. die einzelne Hochschule sich hinsichtlich der (angewandten) Forschung an Fachhochschulen weiterentwickeln *möchte*.

Der Katalog ist aus der Bestandsaufnahme und Auswertung derzeit bestehender Gesetze und Steuerungsinstrumente abgeleitet, darüber hinaus sind sicherlich weitere Maßnahmen möglich und sinnvoll. Es wird grob zwischen Maßnahmen unterschieden, die die **Länder** treffen können und Maßnahmen, die die **Hochschulen** treffen können.

3.4.1 Maßnahmen, die die Länder umsetzen können

Entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen setzen

Die Erlaubnis, angewandte Forschung an Fachhochschulen durchzuführen erteilen tatsächlich alle Bundesländer. Eine **Verankerung der angewandten Forschung in den Kernaufgaben dieses Hochschultyps** (wahlweise auch keine Differenzierung der Aufgaben zwischen den Hochschultypen) gibt diesem Leistungsbereich aber noch ein höheres Gewicht und verpflichtet die Länder im Gegenzug auch etwas mehr, die Hochschulen dafür auch entsprechend auszustatten. „Dürfen“-Bestimmungen tendieren dagegen dazu, den Hochschulen die Bereitstellung entsprechender Ressourcen zu überlassen.

Leistungsorientierte Mittelverteilung hinsichtlich der Forschungsförderung optimieren

Zwischen Fachhochschulen und Universitäten sollte **Chancengleichheit hinsichtlich der LOM** bestehen. Fachhochschulen sind strukturell gegenüber Universitäten benachteiligt (geringere Größe, fast fehlender Mittelbau, Lehrverpflichtung) und werden bei gemeinsamer Veranlagung frustriert, die Anreizwirkung geht gegen null. Fachhochschulen sollten vielmehr ihr eigenes Forschungsprofil entwickeln können und nicht mit Universitäts-Maßstäben gemessen werden. Eine Möglichkeit zur Herstellung der Chancengleichheit wären getrennte LOM-Töpfe für die unterschiedlichen Hochschultypen, eine andere Möglichkeit wären vielfältige Kriterien, die in einmal eher auf Universitäten und einmal eher auf Fachhochschulen abgestellt sind.

Die bereits vorhandene **Vielfalt der Kriterien zur Messung von angewandter Forschung sollte ausgeschöpft und (fachhochschulspezifisch) erweitert werden**. Neben den häufig verwendeten Drittmitteln als Forschungsindikator (fachspezifisch gewichtet!) sollten Erfindungsmeldungen/Patente, Veröffentlichungen und kooperative Promotionen zur

Leistungsbestimmung heran gezogen werden. Darüber hinaus sind weitere, speziell auf die Forschung an Fachhochschulen zugeschnittene Forschungsindikatoren zu entwickeln¹⁶.

Die über die LOM vergebenen Budgetanteile für den Leistungsbereich Forschung müssen auch für die Fachhochschulen ein gewisses Gewicht bekommen, damit sie nicht nur rein „psychologisch“ wirksam werden. Natürlich wird die Lehre als Leistungsbereich an diesem Hochschultyp aber weiterhin im Vordergrund stehen.

Landeseigene Forschungsförderprogramme gezielt einsetzen

Für die gezielte Forschungsförderung durch das jeweilige Bundesland sind drei verschiedene Varianten möglich, die auch in Kombination eingesetzt werden können:

Die erste Variante ist eine **direkte Forschungsförderung/Vollfinanzierung**, d.h. das Land schreibt entweder konkrete Forschungsaufträge (begrenzt) aus oder wählt aus Forschungsanträgen, z.B. zu einem bestimmten Themengebiet förderungswürdige Anträge aus. Der Vorteil dabei ist, dass sehr spezifisch ausgeschrieben werden kann, zu einem Themenbereich, der für das Land von hoher Relevanz ist. Diese thematische Engführung ist zugleich ein Nachteil, weil es die Anzahl der Vorhaben, die für eine Förderung in Frage kommen von Anfang an reduziert. Darüber hinaus ist diese Art von Förderung vergleichsweise kostenintensiv, weil die Projekte zu einem Großteil direkt finanziert werden (ggf. mit einem kleinen Eigenanteil der Hochschule).

Eine zweite Variante ist die **Kofinanzierung von Forschungsprojekten** durch das Land. Die Einflussmöglichkeiten auf die Forschungsthemen sinken mit dem Anteil an der Finanzierung etwas, aber es kann z.B. über die Förderkriterien Einfluss auf die Ausgestaltung der Projekte genommen werden (z.B. ausschließliche Förderung von Verbundvorhaben zwischen verschiedenen Hochschulen oder Hochschulen und Unternehmen). Das Verhältnis zwischen Mitteleinsatz und Forschungsoutput ist bei dieser Variante für das Land günstiger als bei der Vollfinanzierung.

Die dritte Variante mit dem günstigsten Verhältnis zwischen eingesetzten Mitteln und erwartbarem Forschungsoutput stellt die indirekte Forschungsförderung durch die **Förderung entsprechender Rahmenbedingungen** dar. Finanziert das Land beispielsweise Unterstützung bei EU-Forschungsanträgen, fließen im Erfolgsfall zusätzliche Mittel aus dem EU-Haushalt an die Hochschule des Landes (und damit z.B. weiter an Bedienstete, die das Geld wiederum in der Region verausgaben usw.).

Statt nur die Beantragung von Drittmitteln zu fördern kann das Land die Rahmenbedingungen für Forschung an Fachhochschulen z.B. auch dadurch fördern, dass Professorinnen und Professoren dadurch Freiräume zur Forschung eingeräumt werden, in dem das Land **Lehrersatzleistungen oder Forschungspersonal finanziert**. An den richtigen Stellen eingesetzt lohnt sich eine solche Investition für das jeweilige Land schon in finanzieller Hinsicht – von zu erwartenden Forschungserfolgen und daraus ggf. resultierenden Wertschöpfungen einmal ganz abgesehen.

¹⁶ Einen Beitrag dazu möchte das CHE mit dem derzeit laufenden, vom BMBF geförderten Forschungsprojekt *FIFTH – Facetten von und Indikatoren für Forschung und Third Mission an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* leisten.

Tabelle 11: Maßnahmen zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen, die die Länder treffen können

Maßnahmen, die die Länder treffen können
<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Verankerung von angewandter Forschung als Kernaufgaben von Fachhochschulen • Optimierung der LOM hinsichtlich Forschungsförderung <ul style="list-style-type: none"> ○ getrennte LOM-Töpfe für Universitäten und Fachhochschulen ○ Ausnutzung der bisher bekannten Kriterienvielfalt bei der Bewertung der Forschungsleistung ○ Fachspezifische Gewichtungen ○ Erarbeitung fachhochschulspezifischer Forschungsindikatoren ○ Entsprechende Gewichtung des für Forschung vergebenen Budgetanteils • Landeseigene Forschungsförderprogramme, entweder <ul style="list-style-type: none"> ○ direkte Forschungsförderung/Vollfinanzierung oder ○ Kofinanzierung oder ○ Finanzierung forschungsförderlicher Rahmenbedingungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung bei Antragsstellung oder ▪ Bereitstellung von Personalkapazitäten für Forschung

3.4.2 Maßnahmen, die die Hochschulen treffen können.

Zentrale Dienstleistungsstellen für die Projektbeantragung und -abwicklung einrichten

Zur Erhöhung der Erfolgswahrscheinlichkeit von Drittmittelbeantragungen aber auch zur erfolgreichen administrativen Abwicklung von Drittmittelvorhaben sollten gerade kleinere Fachhochschulen **zentrale forschungsbezogene Dienstleistungsstellen schaffen**. Zum Einen haben die einzelnen Fachbereiche und Lehrstühle an Fachhochschulen noch nicht die entsprechende Expertise in der – teilweise recht komplizierten – Beantragung und Abwicklung von Drittmittelprojekten, zum Anderen fehlen in den einzelnen Organisationseinheiten oft die entsprechenden personellen Ressourcen. Insofern ist eine solche zentrale Kompetenz- und Ressourcenbündelung, ggf. sogar Hochschulübergreifend angezeigt.

Transferaktivitäten auch zentral organisieren

Ein weiteres mögliches Handlungsfeld für zentrale Einrichtungen **sind zentral organisierte Transferaktivitäten**. In vielen Fällen findet der Wissens- und Technologietransfer auf der personellen oder Projektebene statt, also z.B. in einem gemeinsamen Forschungsprojekt mit einer privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtung oder ggf. auch schon im Rahmen eines Praxissemesters eines Studierenden in einem Unternehmen. Flankierend dazu können aber eher auf zentrale Einheiten übertragbare Tätigkeiten eingesetzt werden, wie z.B. ein **Kontaktmanagement zu Unternehmen** oder auch ein „**Forschungsmarketing**“, angefangen mit einfacher **Öffentlichkeitsarbeit** z.B. zur Kommunikation interessanter Forschungsergebnisse an relevante Zielgruppen.

Forschungsprofil schärfen

Um Ressourcen zielgerichteter einzusetzen, einzelne „Leuchttürme“ zu etablieren und damit die Akquisefähigkeit von Drittmittelprojekten weiter zu erhöhen sollten **Kompetenzen gebündelt** werden, sei es nun an speziellen Instituten, zentralen Einrichtungen, als „virtuelle“ Kompetenzzentren oder als An- oder In-Institut. Dabei sollten klare **inhaltliche**

Schwerpunkte gebildet und kommuniziert und ggf. auch **weitere Zieldimensionen definiert** werden (z.B. interdisziplinär, international oder mit bestimmten Partnern).

Interne Anreizstrukturen für Forschung schaffen

Eine weitere Maßnahme ist die **Schaffung hochschulinterne Anreize für Forschung** bzw. die Weitergabe der vom Land auf die Hochschule insgesamt wirkenden Anreize an die einzelnen Organisationseinheiten und Mitglieder. So könnten forschungsstarke Professorinnen und Professoren mit zusätzlicher Finanz- und Personalausstattung (die wiederum vom Land zur Verfügung gestellt werden müsste) oder Deputatsreduktion belohnt werden. Forschungsstarke Fachbereiche könnten ggf. auch als ganze z.B. mit zusätzlicher Personalausstattung belohnt werden. Wichtig bei der Beanreizung der Forschung ist, dass dies nicht zugleich einen Anreiz zur Vernachlässigung der Lehre zugunsten der Forschung darstellt.

Strategische Partnerschaften etablieren

Angesichts der oft fehlenden finanziellen, personellen und auch materiellen Ressourcen (z.B. entsprechend ausgestattete Forschungslabore), benötigter weiterer Kompetenzen und ggf. auch fehlender Rechte (z.B. kein Promotionsrecht an Fachhochschulen) ist die Etablierung **strategischer Partnerschaften** mit anderen Forschungsakteuren unabdingbar. Dies können **andere Hochschulen (Universitäten oder Fachhochschulen), außeruniversitäre, öffentlich geförderte Forschungseinrichtungen** (z.B. Fraunhofer Institute) sowie **private gemeinnützige oder privatwirtschaftliche Forschungseinrichtungen und Firmen** sein.

Mit diesen Partnern können gemeinsame **Forschungsprojekte durchgeführt bzw. beantragt** werden und/oder auch im Rahmen der **Nachwuchsförderung** kooperiert werden: angefangen von **kooperativen Abschlussarbeiten auf Bachelor/Master-Niveau** über **kooperative Promotionen** bis hin zur **Einrichtung von gemeinsamen Promotionskollegs**.

Qualitätsmanagement auch für den Bereich Forschung entwickeln

Derzeit ist das Qualitätsmanagement in Deutschland generell und bei den FHs im speziellen auf die Lehre fokussiert; zum einen aufgrund der Tatsache, dass Qualitätsmanagement ein wichtiges Element des Bolognaprozesses darstellt und zum anderen aufgrund des derzeitigen Systems der (Programm-)Akkreditierung. Wenn jedoch institutionelle Qualitätsmanagement-Systeme aufgebaut werden, wie es im Rahmen der Systemakkreditierung gewünscht ist, so sollte darin auch Forschung eine Rolle spielen. Es geht also in Zukunft darum, Forschung in den Systemen mit zu verankern und konkrete Maßnahmen zu entwickeln.

Tabelle 12: Maßnahmen zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen, die die Hochschulen treffen können

Maßnahmen, die die Hochschulen treffen können
<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Stellen für die Projektbeantragung und –Abwicklung • Zentrale Transferaktivitäten • Schärfung des Forschungsprofils • Schaffung interner Anreizstrukturen für Forschung • Etablierung strategischer Partnerschaften für Forschung und Nachwuchsförderung • Qualitätsmanagement auf für den Bereich Forschung entwickeln

4 Detailergebnisse auf Bundesebene

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hochschulrahmengesetz (HRG) wird den Hochschulen u.a. auferlegt,

„entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“¹⁷

zu dienen. Es wird jedoch nicht konkretisiert, wie die Aufgabenverteilung von Universitäten und Fachhochschulen abzugrenzen ist. Die Aufgaben der Hochschulen zu konkretisieren ist Aufgabe der Länder, die diese in ihren Landeshochschulgesetzen regeln.

4.1.1 Bundesweite Programme zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen

Von dem Jahr 2006 bis 2011 förderte das BMBF die Fachhochschulen in einem Umfang von insgesamt 316.075.776,25 Euro.¹⁸ Diese Maßnahmen entfielen auf die Bereiche

- Chancengleichheit für Frauen in Bildung und Forschung,
- Innovationsförderung in den neuen Ländern,
- Instrumente im Wissenschafts- und Technologietransfer (HTS),
- Weitere Förderaktivitäten, insbesondere spezielle BMBF-Fachprogramme,
- Weiterentwicklung Bolognaprozess,
- und die Forschung an Fachhochschulen.

4.1.2 Programm Forschung an Fachhochschulen

Im Rahmen des Programms *Forschung an Fachhochschulen* fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung in mehreren Förderlinien die anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen in den Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften sowie im Bereich der Sozialen Arbeit, Pflege- und Gesundheitswissenschaften.

Die Förderlinien des Programms *Forschung an Fachhochschulen* eröffnen unterschiedliche Fördermöglichkeiten: Neben der Förderlinie *FHprofUnt*¹⁹ zur Förderung von FuE-Kooperationen zwischen Fachhochschulen und Unternehmen werden in der Förderlinie *IngenieurNachwuchs*²⁰ die forschungs- und anwendungsnahe Qualifizierung von Ingenieuren sowie die Etablierung von forschungsstarken ingenieurwissenschaftlichen Nachwuchsteams an Fachhochschulen unterstützt. Die themenfokussierte Förderlinie *Soziale Innovationen für die Lebensqualität im Alter (SILQUA-FH)*²¹ ermöglicht praxisorientierte Forschungsprojekte an Fachhochschulen in den Bereichen Soziale Arbeit, Pflege- und Gesundheitswissenschaften. Mit *ProfilINT* wurde zudem eine höhere Beteiligung der Fachhochschulen an den Fachprogrammen des BMBF – besonders in den Bereichen

¹⁷ Vgl. HRG §2, Absatz 1

¹⁸ Vgl. <http://www.bmbf.de/de/fh-foerderkarte.php>, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

¹⁹ Vgl. <http://www.bmbf.de/8001/de/1952.php>, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

²⁰ Vgl. <http://www.bmbf.de/de/7152.php>, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

²¹ Vgl. <http://www.bmbf.de/de/13214.php>, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

"Innovation durch neue Technologien", Innovation durch Lebenswissenschaften" und "Klima, Umwelt, Energie" unterstützt.²²

Die Forschungsförderung umfasst von 2006 bis 2011 mit insgesamt 175.262.351,43 Euro den größten Anteil der Maßnahmen zur Förderung von Fachhochschulen. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Fördermittel für die Forschung an Fachhochschulen nach Ländern.

Tabelle 13: BMBF-Förderung Forschung an Fachhochschulen nach Ländern

Bundesland	Fördermittel ²³⁾
Baden-Württemberg	23.839.355,18 €
Bayern	16.871.588,65 €
Berlin	5.954.684,43 €
Brandenburg	6.738.311,07 €
Bremen	4.008.266,52 €
Hamburg	4.004.955,95 €
Hessen	15.958.615,27 €
Mecklenburg-Vorpommern	3.004.806,29 €
Niedersachsen	10.999.465,82 €
Nordrhein-Westfalen	44.217.529,34 €
Rheinland-Pfalz	9.198.013,82 €
Saarland	2.757.643,77 €
Sachsen	14.497.469,89 €
Sachsen-Anhalt	6.562.444,67 €
Schleswig-Holstein	1.860.796,40 €
Thüringen	4.788.404,36 €
Alle Bundesländer	175.262.351,43 €

4.1.3 Förderung durch Exzellenzinitiative und DFG

Im Rahmen der *Exzellenzinitiative* des Bundes wird die Förderung der Forschung an Universitäten erzielt. Auch wenn Fachhochschulen durch dieses Förderprogramm nicht explizit angesprochen werden, so sind in den bewilligten Anträgen auch Kooperationen mit Fachhochschulen vertreten.

Die *DFG-Förderung* ist insgesamt auf die Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ausgerichtet. Dennoch kommt auch den Fachhochschulen im Rahmen verschiedener Projekte eine Förderung zu. Dem DFG-Förderatlas 2012 ist zu entnehmen, dass von der DFG im Berichtszeitraum 2008 bis 2010 insgesamt an 186 Hochschulen Forschungsvorhaben, davon 94 Universitäten, 60 Fachhochschulen und 32 Pädagogische, Theologische, Musik- und Kunsthochschulen, gefördert wurden.²⁴ Auf die Universitäten entfielen 99,7 % des gesamten Bewilligungsvolumens in Höhe von 5.928 Mio. Euro.

²² Vgl. <http://www.bmbf.de/de/864.php>, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

²³ Vgl. <http://www.bmbf.de/de/fh-foerderkarte.php?M=445&T=3>, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

²⁴ Vgl. http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/evaluation_statistik/foerderatlas/dfg-foerderatlas_2012.pdf, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

5 Detailergebnisse auf Länderebene: Länderberichte

Als Quellen für die Länderberichte wurden die auf den Websites der Ministerien verfügbaren Landeshochschulgesetze (LHG) herangezogen. Sofern dort die Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen eines Landes zur Verfügung gestellt wurden, wurden diese für die Analyse verwendet. Landesprogramme zum Thema Forschung an Fachhochschulen wurden ebenfalls auf den Websites der Landesministerien recherchiert und die Angaben der Ministerien ausgewertet. Waren die Zielvereinbarungen auf den Websites der Landesministerien nicht verfügbar, so wurden die Websites der Hochschulen nach Zielvereinbarungen durchsucht.

In den einzelnen Länderberichten wird auf Grundlage der o.g. Quellen beschrieben, inwiefern ein formeller Forschungsauftrag an die Fachhochschulen in den einzelnen Ländern in der Landesgesetzgebung Berücksichtigung findet und sich in Anreiz- und Finanzierungssystemen niederschlägt.

Die Berichte sind folgendermaßen gegliedert:

- Zunächst werden *allgemeine Informationen* („Aktuelles und Allgemeines“) zum Stand der Forschung in den Ländern angegeben.
- Weiterhin werden die allgemeinen *rechtlichen Rahmenbedingungen* der Hochschulen im Land beschrieben.
- Als drittes erfolgt eine Analyse der *Hochschulsteuerung und Finanzierung* im Bezug auf die Forschung von Fachhochschulen. Hierbei wird – sofern verfügbar – insbesondere eine Analyse der Zielvereinbarungen anhand der folgenden sieben Zielkriterien vorgenommen:
 1. Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen,
 2. Forschungsprofilierung,
 3. Förderung durch Personal und Sachmittel,
 4. Besondere Projektmittel,
 5. Stärkung von Kooperationen und Netzwerken,
 6. Nachwuchsförderung,
 7. Qualitätsmanagement.

Bestandteil dieser Analyse ist auch das aufzeigen der variablen Anteile des Leistungsbudgets von Hochschulen im Land, die einen Bezug zum Thema Forschung an Fachhochschulen haben.

- Als viertes werden *spezielle Länderprogramme* aufgezeigt und beschrieben, deren Zweck darin besteht, die Forschung der Fachhochschulen im Land zu stützen.
- Zuletzt wurden je Land einige *Hochschulen ausgewählt*, für die ein Kurzportrait zum Thema Forschung eingefügt wurde.²⁵

²⁵ Die Auswahl der Hochschulen wurde nicht nach Leistungskriterien vorgenommen sondern erfolgte eher intuitiv mit dem Ziel, möglichst unterschiedliche Hochschule darzustellen.

5.1 Baden-Württemberg

Baden-Württemberg verfügt über neun staatliche Universitäten sowie 23 staatliche Fachhochschulen²⁶ und gibt 4,7 % seines Bruttoinlandsprodukts für Forschung und Entwicklung aus, was einen der höchsten Werte innerhalb der EU darstellt.²⁷

Das Finanzierungssystem der Hochschulen beruht auf drei Säulen. Der Grundfinanzierung über Hochschulverträge, der leistungsorientierten Mittelverteilung mit variablen Zuschüssen nach Belastungs- und Leistungskriterien sowie Zielvereinbarungen zur Erbringung von Leistungen in Forschung und Lehre. Die Verteilung des Anreizbudgets, das 30 % des Etats ausmacht, wird zu 20 % über das Kriterium „Steigerung der absolut eingeworbenen Drittmittel“ vergeben. Einen Unterschied zwischen Universitäten und Fachhochschulen gibt es bei diesem Kriterium nicht.

5.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 wird die Verantwortung für die Struktur- und Entwicklungsplanung den Hochschulen zugewiesen. Die Hochschulen werden dazu verpflichtet für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne aufzustellen und diese regelmäßig fortzuschreiben (§ 7, Abs. 1). Die Pläne umfassen fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung ebenso wie Schwerpunkte in der Forschung. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWFK) muss diesen Plänen zustimmen. Bei fehlender Übereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes können den Hochschulen strukturelle, finanzielle und ausstattungsbezogene Unterstützung verweigert werden (§ 7, Abs. 2 und § 66, Abs. 3).

Für die Ausgestaltung des Verhältnisses von Land und Hochschulen ist der Paragraf 13 zum Finanz- und Berichtswesen zentral. In ihm werden die Steuerungsinstrumente der leistungsorientierten Mittelverteilung, Hochschulverträge und Zielvereinbarungen zusammengefasst²⁸.

5.1.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Im Baden-Württembergischen Hochschulgesetz ist festgelegt, dass die Abstimmung zwischen Hochschule und Land hauptsächlich im Rahmen der Aushandlung von *Hochschulverträgen* und *Zielvereinbarungen* erfolgt. In den mehrjährigen Hochschulverträgen werden die Finanzierung sowie die Leistungs- und Belastungskriterien festgelegt. Sollte dies nicht einvernehmlich funktionieren, obliegt es dem Ministerium über die Finanzierung und die erwarteten Leistungen zu entscheiden. Die Hochschulen sind dann lediglich anzuhören. Die Zielvereinbarungen sollen dabei die Hochschulverträge ergänzen indem sie die Ziele und Schwerpunkte der Entwicklung der Hochschulen unter Bezugnahme auf die übergreifenden Interessen des Landes fokussieren. Dabei werden die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen einbezogen.²⁹

²⁶ Vgl. http://www.uni-kanzler.de/fileadmin/Dateien/UAK1_Publikation-1%281%29.pdf, S. 40, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

²⁷ Vgl. <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/forschung/>, , zuletzt eingesehen am 31.07.2013

²⁸ Vgl. http://www.uni-kanzler.de/fileadmin/Dateien/UAK1_Publikation-1%281%29.pdf, S. 40f., zuletzt eingesehen am 31.07.2013

²⁹ Vgl. § 13, Abs. 2

Für die Hochschulen besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Entsprechend dem § 13, Abs. 9 ist dem Ministerium durch die Hochschulen über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen ein jährlicher Bericht vorzulegen.³⁰

Das Finanzierungssystem der Hochschulen in Baden-Württemberg beruht auf drei Säulen. Der Grundfinanzierung über Hochschulverträge, der leistungsorientierten Mittelverteilung mit variablen Zuschüssen nach Belastungs- und Leistungskriterien sowie Zielvereinbarungen zur Erbringung von Leistungen in Forschung und Lehre, zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, zur Profilbildung und Förderung innovativer Entwicklungen.

Durch den am 02. März 2007 zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Hochschulen des Landes geschlossenen Solidarpakt II gewährleistet das Land den Hochschulen auf der Grundlage des Staatshaushaltsplans 2007 finanzielle Planungssicherheit bis zum 31.12.2014.

Darüber hinaus wurde der Innovations- und Qualitätsfonds zur Finanzierung einer qualitätsbasierten leistungsorientierten Mittelverteilung und für Zielvereinbarungen eingerichtet. Ab dem Haushaltsjahr 2011 stehen jährlich 30 Mio. Euro, jeweils zur Hälfte von den Hochschulen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung. Aus diesen Mitteln soll dann auch ein wachsender Anteil der leistungsorientierten Mittelverteilung finanziert werden (Solidarpakt II: 4). Das bisherige System der Hochschulfinanzierung soll zusammen umgestaltet werden, wobei insbesondere der Anteil der nach Leistungsindikatoren und Zielvereinbarungen vergebenen Mittel steigen soll³¹. Die Hochschulen verpflichteten sich außerdem zur Entwicklung und dem Einsatz von internen Instrumentarien der Qualitätssicherung sowie an der Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung externer Instrumentarien für die Qualitätssicherung.³²

5.1.2.1 Parametergestützte Mittelvergabe

An einem Verfahren zur leistungsorientierten Mittelverteilung wurde in Baden-Württemberg seit 2000 gearbeitet. Dies ist auf max. 30 % der Haushaltsmittel beschränkt und wird durch eine Kappungsgrenze auf Schwankungen von ein Prozent der Haushaltsmittel begrenzt. Dementsprechend umfasst die Grundfinanzierung 70 % des Etats.

Mit der Unterzeichnung des Solidarpakt II im März 2007 wurde u.a. der schrittweise Ausbau der leistungsorientierten Mittelverteilung vorangetrieben³³. Für Fachhochschulen gibt es für den Anreizteil des Finanzierungsmodells drei Indikatoren. Mit 20 % wird sowohl die absolute Steigerung der eingeworbenen Drittmittel als auch die Frauenförderung gewichtet, die Absolventenquote hat eine Gewichtung von 60 %.

³⁰ Vgl. http://www.uni-kanzler.de/fileadmin/Dateien/UAK1_Publikation-1%281%29.pdf, S. 42f., zuletzt eingesehen am 31.07.2013

³¹ Vgl. http://www.uni-kanzler.de/fileadmin/Dateien/UAK1_Publikation-1%281%29.pdf, S. 44, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

³² Vgl. http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/zv/Doku/BW_Solidarpakt_II_07.pdf, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

³³ Vgl. http://www.uni-kanzler.de/fileadmin/Dateien/UAK1_Publikation-1%281%29.pdf, S. 40, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

5.1.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

Erste Zielvereinbarungen wurden mit Universitäten des Landes Baden-Württemberg 2004 geschlossen.³⁴ Die einzige bisher veröffentlichte Zielvereinbarung ist für die Jahre 2004 bis 2006 zwischen der Universität Freiburg und dem Land Baden-Württemberg geschlossen worden. In dieser wird die Nutzung und Einbindung von neuen Medien als strategisches Ziel anvisiert. Dafür werden Maßnahmen und die Finanzierung zur Zielerreichung sowie Maßnahmen zum Controlling und Sanktionen bei Nichterreichung des Ziels definiert.³⁵

Der Abschluss von Zielvereinbarungen erfolgte folglich nur punktuell.³⁶ Da das Steuerungsinstrument nicht flächendeckend eingeführt wurde, kann weder eine Zusammenfassung noch eine Auswertung der Zielvereinbarungen durchgeführt werden kann.

5.1.3 Besondere Landesprogramme

Tabelle 14: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Baden-Württemberg

Programm	Umfang	Kommentar
Schwerpunktprogramm Hochschulen für angewandte Wissenschaften	53.000 Euro pro Jahr pro IAF	Förderung von Instituten für angewandte Forschung
Struktur- und Innovationfonds für die Forschung	2005 wurden Mittel im Umfang von 36 Mio. Euro bereitgestellt	Verbesserung der technischen Infrastruktur
Einrichtung von Zentren für Angewandte Forschung an Fachhochschulen	2008 wurden Mittel im Umfang von 17 Mio. Euro bereitgestellt	Förderung von hochschulübergreifenden Forschungsverbänden
Zukunftssicherungsprogramm Fachhochschulen und Berufsakademien	2005 wurden Mittel im Umfang von 5 Mio. Euro bereitgestellt	Personalrekrutierung und Erschließung neuer Forschungskompetenzen
Nachwuchsakademie Versorgungsforschung	40.000 Euro pro Jahr	Förderung von maximal 20 Nachwuchswissenschaftler(inn)en aus dem Bereich der Versorgungsforschung

5.1.3.1 Schwerpunktprogramm Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Um ihre Lehr- und Forschungsaufgaben an die technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen besteht seit 1984 das Schwerpunktprogramm Hochschulen für angewandte Wissenschaften (SPP). Seit 1997 werden zusätzlich zu den regulären Mitteln aus dem SPP erhebliche Sondermittel aus der Zukunftsoffensive eingesetzt. Das Schwerpunktprogramm umfasst derzeit zwei Instrumente. Einerseits eine Förderung von Instituten für angewandte Forschung (IAF). Diese ist unabhängig von der Größe der IAF und wird durch einen fixen Grundbetrag von 53.000 Euro pro Jahr geleistet. Hinzu kann eine Bonusförderung gezahlt werden, welche abhängig von der Leistungsfähigkeit der IAF ist. Andererseits gibt es für innovative Projekte eine jährlich ausgeschriebene direkte Projektförderung. Für diese besteht keine thematische Ausrichtung³⁷.

³⁴ Vgl. http://www.uni-kanzler.de/fileadmin/Dateien/UAK1_Publikation-1%281%29.pdf, S. 44, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

³⁵ Vgl. <http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/vertrag2010.htm>, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

³⁶ Vgl. http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-06-Hochschulsystem/Hochschulfinanzierung/Zielvereinbarungen_der_Laender.pdf, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

³⁷ Vgl. <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/forschung/forschungsfoerderung/schwerpunktprogramm-hochschulen-fuer-angewandte-wissenschaften/>, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

5.1.3.2 Struktur- und Innovationfonds für die Forschung

Mit dem Programm *Struktur- und Innovationfonds für die Forschung* (SI-BW) möchte das Land Baden-Württemberg Wissenschaftlern im Rahmen von Berufungsverfahren an Universitäten und Fachhochschulen eine technische Infrastruktur auf dem neuesten technischen Stand anbieten und bei Schlüsselpositionen Abwanderung verhindern³⁸. Das Programm wurde im Juni 2005 mit einem Volumen von insgesamt 36 Mio. Euro beschlossen³⁹.

5.1.3.3 Einrichtung von Zentren für Angewandte Forschung an Fachhochschulen

Mit der Gründung von *Zentren für angewandte Forschung* (ZAFH) wird das Ziel verfolgt innovative Forschungsfelder an den Fachhochschulen zu erschließen und zugleich die regionale Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der europäischen *Lissabonstrategie* zu stärken. Zur Gründung eines Zentrums für angewandte Forschung müssen sich mehrere Hochschulen und Universitäten sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu einem hochschulübergreifenden Forschungsverbund zusammen schließen⁴⁰.

Ab 2008 werden Mittel bis zu 12 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, wovon die Europäische Union eine ergänzende Kofinanzierung von 5 Mio. Euro leistet. 2008 wurden für drei Jahre vier Zentren für angewandte Forschung an den Hochschulen Karlsruhe, Ulm, Pforzheim und Aalen eingerichtet. Nach einer positiven Evaluierung dieser Zentren Mitte 2011 wurde eine weitere finanzielle Förderung für zwei Jahre zugestimmt. Seit 2011 werden zwei neue Zentren für angewandte Forschung an den Hochschulen Mannheim und Ravensburg-Weingarten und seit 2013 zwei weitere ZAFH unter Koordination der Hochschule Furtwangen sowie der Hochschule Aalen über einen Zeitraum von drei Jahren gefördert⁴¹.

5.1.3.4 Zukunftssicherungsprogramm Fachhochschulen und Berufsakademien

Das *Zukunftssicherungsprogramm Fachhochschulen und Berufsakademien* wird seit 2005 von der Baden-Württemberg Stiftung durchgeführt und umfasst ein Gesamtvolumen von 5 Mio. Euro. Damit sollen neue Impulse für Forschung und Lehre an Fachhochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg gesetzt werden. Ziele des Programms sind u.a. die Gewinnung von herausragenden Persönlichkeiten für die Fachhochschulen und Berufsakademien sowie die Erschließung neuer Forschungskompetenzen mit zukunftsweisendem Innovationspotential in den Fachhochschulen. Im Rahmen der Ausschreibung „Impulsfinanzierung Forschung“ wurden 21 Projekte mit einem Volumen von 909.000 Euro gefördert⁴².

³⁸ Vgl. <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/forschung/forschungsfoerderung/struktur-und-innovationsfonds-si-bw/> , zuletzt eingesehen am 31.07.2013

³⁹ Vgl. <http://bildungsklick.de/pm/62357/land-bewilligt-rd-12-mio-euro-fuer-zwei-spitzenberufungen-bisher-ca-28-mio-euro-fuer-ueber-40-professuren-eingesetzt/> , zuletzt eingesehen am 31.07.2013

⁴⁰ Vgl. <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/service/pressemitteilungen/presse-detailseite/wissenschaftsministerium-neue-zentren-fuer-angewandte-forschung-erhalten-ueber-2-mio-euro/> , zuletzt eingesehen am 31.07.2013

⁴¹ Vgl. <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/forschung/forschungsfoerderung/zentren-fuer-angewandte-forschung-an-hochschulen-fuer-angewandte-wissenschaften-zafh/> , zuletzt eingesehen am 31.07.2013

⁴² Vgl. http://www.bwstiftung.de/fileadmin/Programme_Projekte/Downloads/Bildung/Internationales_Hochschule/Auswertung_Impulsfinanzierung_28.09.2011.pdf , zuletzt eingesehen am 31.07.2013

5.1.3.5 Nachwuchsakademie Versorgungsforschung

Durch die zweite Ausschreibung der *Nachwuchsakademie Versorgungsforschung* von 2013 bis 2015 werden bis zu 20 Nachwuchswissenschaftler(inn)en verschiedener Disziplinen aus dem Bereich der Versorgungsforschung mit bis zu 40.000 Euro gefördert. Für eine Bewilligung muss die Fachhochschule der Nachwuchswissenschaftler(inn)en 10.000 Euro Eigenbeteiligung leisten. Auf Basis einer eigenen Projektidee sollen Nachwuchswissenschaftler(innen) eine Pilotstudie erstellen und dadurch die Befähigung erwerben, um eigene Anträge für Programme der Versorgungsforschung anderer Drittmittelgeber zu stellen⁴³.

5.1.4 Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen

5.1.4.1 Hochschule Karlsruhe

Mit rund 7.600 Studierenden gehört die Hochschule Karlsruhe zu den größten Fachhochschulen Baden-Württembergs, ist Spitzenreiter in der Einwerbung von Drittmitteln und definiert Forschung als Kernkompetenz⁴⁴. Gebündelt werden die Forschungsaktivitäten in zwei Instituten, wovon eines im Rahmen des Schwerpunktprogramms Hochschulen für angewandte Wissenschaften (SPP) gegründet wurde. An einzelnen Fakultäten sind weitere Forschungseinrichtungen angesiedelt. Jährlich veröffentlicht die Fachhochschule Karlsruhe einen Forschungsbericht, der über abgeschlossene und laufende Forschungsprojekte informiert. Eine zentrale Dienstleistungsstelle zur Forschungsförderung hat die Hochschule Karlsruhe nicht.

5.1.4.2 Hochschule Reutlingen

Die Hochschule Reutlingen wurde 1971 gegründet, ist technisch und betriebswirtschaftlich ausgerichtet und setzt ihren Fokus bei ihrem Webauftritt auf den Bereich der Lehre. Ausgelöst durch den Bologna-Prozess bezeichnet die Hochschule Reutlingen Forschung mittlerweile als eines ihrer Markenzeichen⁴⁵. Gemessen an den eingeworbenen Drittmitteln aus der gewerblichen Wirtschaft ist sie eine der forschungsstärksten Fachhochschulen in Baden-Württemberg. Als organisatorische Plattform für Forschende fungiert das Reutlingen Research Institute. Dieses ist stärker auf die Vermittlung und Netzwerkbildung als auf die interne Dienstleistung für die Forschung, bspw. in Form von Beratung, ausgerichtet⁴⁶.

5.1.4.3 Hochschule Heilbronn

Gemessen an den eingeworbenen Drittmitteln aus der gewerblichen Wirtschaft ist die am 17. April 1961 gegründete Hochschule Heilbronn eine der forschungsstärksten Fachhochschulen in Baden-Württemberg. Mit dem Institut für angewandte Forschung (IAF) wurde eine Schnittstelle zwischen den einzelnen Instituten, den Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern, den Kooperationspartnern und Fördermittelgebern etabliert.

⁴³ Vgl. http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/aktuelle_ausschreibungen/Nachwuchsakademie_Versorgungsforschung/Ausschreibung_Nachwuchsakademie.pdf, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

⁴⁴ Vgl. <http://www.hs-karlsruhe.de/forschung.html>, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

⁴⁵ Vgl. <http://www.reutlingen-university.de/forschung.html>, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

⁴⁶ Vgl. <http://www.reutlingen-university.de/forschung/reutlingen-research-institute/unser-team.html>, zuletzt eingesehen am 31.07.2013

5.2 Bayern

In Bayern gibt es neun staatliche Universitäten sowie 17 staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen). Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen des Landes Bayern:

Der Anteil des staatlichen Zuschusses über Leistungsindikatoren liegt bei Fachhochschulen in Bayern bei 0,57 % (2006). Forschungsbezogen werden davon 10 % verteilt wobei sich fünf Prozent dem Kriterium der BMBF-Förderung orientieren, die anderen fünf Prozent durch den Indikator Drittmittel vergeben werden. Die leistungsbezogene Mittelverteilung scheint im gesamten Steuerungs- und Koordinierungsgefüge in Bayern eine eher nachrangige Rolle zu spielen.

5.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 wird als Aufgabe der Universitäten im § 2, Abs. 1 die Forschung und Lehre benannt, während die Fachhochschulen im Rahmen ihrer Aufgabe, eine anwendungsbezogene Lehre anzubieten, auch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen können. Forschung wird somit primär als Aufgabe der Universitäten definiert. Dies zeigt sich auch an der Formulierung des § 6, Abs. 1, in welchem es um die Aufgaben der Forschung geht: „Die Forschung in den mit Forschungsaufgaben betrauten Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium“.

Für die Koordination der Forschung in Bayern wird im § 7 festgehalten, dass zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sich die Hochschulen untereinander sowie mit anderen Akteuren abstimmen und zusammenarbeiten müssen.

Durch die Hochschulrechtsnovelle 2011 wurden kooperative Promotionen im bayerischen Hochschulrecht definiert und Universitäten verpflichtet, die kooperative Promotion in ihren Promotionsordnungen zu regeln. Auch wurde die Möglichkeit der Einrichtung von Forschungsprofessuren aufgenommen⁴⁷.

5.2.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Anfang April 2005 hat die Expertenkommission Wissenschaftsland Bayern 2020 (WLB) ihre Empfehlungen für die Stärkung der bayrischen Hochschulen vorgelegt. Auf dieser Grundlage wurde am 09.08.2005 ein Optimierungskonzept vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (StMWFK) veröffentlicht. Den Empfehlungen der Expertenkommission WLB 2020 folgend wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Anpassungen des Hochschulgesetzes,
- Innovationsbündnis Hochschule 2008 und 2013,
- Optimierung des Fächerspektrums,
- Einführung von Zielvereinbarungen.

⁴⁷ Vgl. <http://www.stmwfk.bayern.de/hochschule/hochschulrecht/>, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

Hierdurch wird eine nachhaltige Optimierung des bayerischen Hochschulsystems angestrebt⁴⁸.

Auf einer solchen hochschulübergreifenden Abstimmung baut der Entwicklungsplan der Hochschulen auf. Dieser stellt die strukturellen und fachlichen Entwicklungen einer Hochschule dar und ist fortzuführen. Der Entwicklungsplan ist nach der Zustimmung des Staatsministeriums, welches auch Vorgaben für den Entwicklungsplan festlegen kann, die Grundlage für die weitere Entwicklung der Hochschule (§ 14). In dem Entwicklungsplan ist der Inhalt der Zielvereinbarung zu berücksichtigen.

Zielvereinbarungen schließt das Staatsministerium mit den Hochschulen, mit dem Ziel die Entwicklung und Profilbildung der Hochschulen zu planen. In den Zielvereinbarungen sind messbare und überprüfbare Ziele, das Verfahren zur Feststellung des Standes der Umsetzung der Zielvereinbarung und die Folgen bei Nichterreichen von vereinbarten Zielen festgelegt. Auch interne Zielvereinbarungen sind, dem bayerischen Hochschulgesetz folgend, durch die Hochschulen einzuführen (§ 15 BayHSchG).

Die ersten Zielvereinbarungen wurden in Bayern Mitte 2006, auf Grundlage des am 11. Mai 2005 geschlossenen Innovationsbündnis Hochschule 2008⁴⁹, unterzeichnet. Neben finanziellen Zusagen sieht das Innovationsbündnis die Möglichkeit vor (§ 2), weitere mit den Hochschulen individuell zu verhandelnde Zielvereinbarungen zu formulieren, die über die im BayHSchG (Art. 15) formulierten Zielvereinbarungen hinausgehen.

Grundlage der aktuell gültigen Zielvereinbarungen war das am 18. Juli 2008 von der Bayerische Staatsregierung und den 26 bayrischen staatlichen Hochschulen unterzeichnete Innovationsbündnis Hochschule 2013. Diese Rahmenzielvereinbarung wird durch bilaterale Zielvereinbarungen umgesetzt. In diesen handeln Ministerium und Hochschule Schwerpunkte für die Entwicklung und Profilbildung aus. Dadurch wird konkretisiert, in welcher Weise die Hochschulen und der Freistaat Bayern die angestrebten Ziele durch Leistungen und Gegenleistungen erreichen wollen. Am 17. Juli 2009 wurden die aktuell gültigen Zielvereinbarungen, die bis Ende 2013 laufen, unterzeichnet. Dabei stand die Leistungssteigerung der Hochschulen durch die Vereinbarung qualitativer Ziele im Vordergrund⁵⁰. Weitere Schwerpunkte sind die weitere Profilbildung, die strukturelle Fortentwicklung der Hochschulen, die Qualitätssicherung und die Nachwuchsförderung⁵¹.

Die Hochschulen berichten den Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung zum 01.06.2011 und zum 31.12.2013. Vor dem Hintergrund des Zwischenberichts kann es zu Anpassungen der Zielvereinbarungen kommen.

Werden die Ziele nicht erreicht und die Hochschule wird diese Verfehlung zugerechnet, verschlechtert sich die finanzielle Ausgangsposition der Hochschule für die nächste Zielvereinbarung entsprechend. Sollte sich eine den vereinbarten Erneuerungsprozess verschließen, können in der Zielvereinbarung zugewiesene Ressourcen zurückgefordert oder Haushaltsansätze gesperrt werden.

Zur Umsetzung der Ziele wurde, durch das Innovationsbündnis Hochschule 2008, welches die Umschichtung von Stellen in einen Innovationsfonds, die Überarbeitung eines hochschulübergreifenden Optimierungskonzepts vorsieht und den Hochschulen Planungssicherheit bis 2008 sowie dreistellige Millionenbeträge aus dem

⁴⁸Vgl. http://www.stmwfk.bayern.de/fileadmin/user_upload/PDF/Hochschule/optimierungskonzept.pdf, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

⁴⁹Vgl. <http://www.stmwfk.bayern.de/hochschule/hochschulpolitik/innovationsbueundnis/innovationsbueundnis-2008/>, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

⁵⁰Vgl. <http://www.stmwfk.bayern.de/hochschule/hochschulpolitik/>, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

⁵¹Vgl. <http://www.stmwfk.bayern.de/hochschule/hochschulpolitik/zielvereinbarungen/>, zul. eing. am 16.4.2013

Investitionsprogramm Zukunft Bayern garantiert⁵², für Universitäten und für Fachhochschulen jeweils ein Innovationsfonds eingerichtet. Diese bestehen weiterhin und sollen über die Stellen und Mittel zur gezielten Schwerpunktsetzung eingesetzt werden⁵³. Das Innovationsbündnis 2013 bildet den Rahmen für den Abschluss neuer Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Freistaat. Dieses gilt seit 2009 bis Ende 2013. Die Art der Zielerreichung liegt in der Verantwortung der Hochschulen.

Dieses Konzept der Universitätsentwicklung und -steuerung kann im Vergleich zu dem wettbewerblichen als ein eher kooperativ-kordinierten Modell interpretiert werden, welches ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Staat und Hochschule anstrebt.

5.2.2.1 Parametergestützte Mittelvergabe

Eine indikatorgestützte Mittelzuweisung zwischen Staat und Hochschulen gibt es in Bayern seit 1999. In Artikel 7, Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes von 1998 wurden leistungsbezogene Kriterien für die Verteilung von Mitteln für Lehre und Forschung spezifiziert. Im neuen Hochschulgesetz von 2006 sind keine Vorgaben mehr für die Ausgestaltung der Indikatorsteuerung enthalten. Die leistungs- und belastungsbezogene Mittelzuweisung wird als Finanzierungsmodell im BayHSchG, § 5, Abs. 2 benannt. Demnach orientiert sich die Zuweisung der staatlichen Mittel an dem zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Bedarf und an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags werden berücksichtigt.

Der Anteil des staatlichen Zuschusses, der indikatorgestützt verteilt wird, lag für die Universitäten im Jahr 2006 bei 1,45 % und für die Fachhochschulen bei 0,57 %. Somit nimmt die leistungsbezogene Mittelverteilung im gesamten Steuerungs- und Koordinierungsgefüge in Bayern eine eher nachrangige Rolle ein. Durch dieses Instrument wird ein relativ kleiner Anteil der Mittel für die Hochschulen umverteilt. Neben Drittmitteln gilt als Verteilungskriterien der LOM in Bayern noch die BMBF-Förderung als Kriterium für Forschung von Fachhochschulen. Beide sind mit jeweils fünf Prozent nur gering gewichtet⁵⁴.

5.2.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

Die aktuellen Zielvereinbarungen sind von 2009 bis Ende 2013 gültig und umfassen 21 bis 37 Seiten. Die Gliederung der Zielvereinbarungen der bayrischen Fachhochschulen ist größtenteils, ebenso wie die Untergliederung der einzelnen inhaltlichen Aspekte der Zielvereinbarungen, einheitlich. Für jeden inhaltlichen Punkt wird mindestens zwischen dem „Ist-Zustand“, dem „Ziel-Zustand“ und den „Maßnahmen“ unterschieden. Diese werden teilweise um Kategorien wie „Indikatoren“, „Messkriterien“ oder „Leistungen des Staatsministeriums“ ergänzt.

Als gemeinsames Ziel der Hochschulen für angewandte Wissenschaften für die angewandte Forschung und Entwicklung wird lediglich deren Ausbau festgehalten. Als Maßnahmen hierfür wird die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch kooperative Promotionen, die Steigerung der Drittmiteinnahmen, der Ausbau von Netzwerke und

⁵² Vgl. <http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/vertrag2010.htm>, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

⁵³ Vgl. <http://www.stmwfk.bayern.de/hochschule/hochschulpolitik/zielvereinbarungen/> und <http://www.stmwfk.bayern.de/hochschule/hochschulpolitik/optimierungskonzept/?L=0>, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

⁵⁴ Vgl. http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/zv/2012/LOM/BY_LOM_2010.pdf, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

Forschungsverbänden sowie die Steigerung der Repräsentanz bayerischer Professoren und Professorinnen im EU Gutachtergremium genannt. Die letzte Maßnahme unterstützt das Staatsministerium durch Prämienzahlung.

Als Messkriterium wird die Verdoppelung der Zahl der Doktoranden sowie die Steigerung der Drittmiteinnahmen in den fünf Jahren Laufzeit der Zielvereinbarungen um 30 % verwendet.

Tabelle 15: Auswertung der Zielvereinbarungen in Bayern nach Zielkategorien

Zielkategorie 1: Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen für die Forschung basiert primär auf dem Auf- oder Ausbau zentraler Dienstleistungsstellen sowie an der Steigerung der Drittmiteinnahmen. Die unterschiedlichen strukturbildenden Maßnahmen werden flächendeckend über die Bereitstellung von Sach- und/oder Personalmittel durch das zuständige Ministerium finanziert. Darüber hinaus wird teilweise auch die Fortführung bestehender Maßnahmen zur Stärkung der angewandten Forschung finanziert.
Zielkategorie 2: Forschungsprofilierung⁵⁵
<ul style="list-style-type: none"> Die Stärkung individueller Forschungsprofile ist im Vergleich zur Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen kein Schwerpunkt. Die Stärkung bestehender Forschungsprofile soll durch Kooperationen mit Universitäten, durch die Nachwuchsförderung und der organisatorischen Bündelung bestehender Maßnahmen erreicht werden.
Zielkategorie 3: Förderung durch Personal und Sachmittel
<ul style="list-style-type: none"> Die Ziele und Maßnahmen in den bayrischen Zielvereinbarungen werden großzügig und umfassend durch eine direkte Zuordnung von Personal- und/oder Sachmittel unterstützt.
Zielkategorie 4: Besondere Projektmittel
<ul style="list-style-type: none"> Siehe Zielkategorie 3.
Zielkategorie 5: Stärkung von Kooperationen und Netzwerken
<ul style="list-style-type: none"> Neben Universitäten wird insbesondere die regionale Wirtschaft für den Ausbau von Kooperationen und Netzwerken fokussiert. Maßnahmen hierfür reichen von Aktivitäten im Wissens- und Technologietransfer bis zu Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Forschungskompetenz.
Zielkategorie 6: Nachwuchsförderung
<ul style="list-style-type: none"> Die Nachwuchsförderung wird über die Förderung von kooperativen Promotionen und den Ausbau von Kooperationen angestrebt.
Zielkategorie 7: Qualitätsmanagement
<ul style="list-style-type: none"> Die Konzeption und Einführung von QM-Systemen stellt eine Priorität dar. In wie weit eine Erfassung der Forschung durch QM-Systeme angestrebt wird bleibt unklar. Für die Konzeption oder Einführung von QM-Systemen wird auf europäische Referenzrahmen (z.B. EFQM) verwiesen.

5.2.2.3 Zusammenfassung der Auswertung der Zielvereinbarungen

Über das hochschulübergreifende Ziel die Forschung weiter auszubauen, sind für die Mehrheit der Hochschulen hochschulspezifische Ziele in den Zielvereinbarungen definiert worden. Somit nimmt der Bereich der Forschung in den Zielvereinbarungen der bayrischen Hochschulen einen hohen Stellenwert ein. Diese werden umfassend durch eine direkte Zuordnung von Personal- und/oder Sachmittel unterstützt.

Es werden Rahmenbedingungen, die Profilbildung sowie der weitere Ausbau und Festigung von Kooperationen im nationalen und internationalen Kontext mit wissenschaftlichen Einrichtungen aber auch mit Unternehmen in der Region gefördert. Aus den Zielvereinbarungen geht auch hervor, dass der Bereich der Forschung bereits Gegenstand in vorherigen Zielvereinbarungen war. Vorherige Maßnahmen werden benannt und weitergeführt.

⁵⁵ Im Vergleich zu den individuellen Zielvereinbarungen der Hochschulen im Jahr 2002 spielt die Forschung eine geringere Rolle.

5.2.3 Besondere Landesprogramme

Im Mai 2011 wurde von der bayerischen Staatsregierung ein "Gesamtkonzept für die Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik" verabschiedet. Dieses stellt den Rahmen staatlichen Handelns und die strategische Ausrichtung in Handlungsfeldern der Zukunft dar. Es definiert als wesentliche Ziele der Forschungs- und Innovationspolitik in den kommenden Jahren u.a. die Optimierung der Rahmenbedingungen für Forschung und Technologie, regionalspezifische Ausrichtung der Instrumente der Forschungspolitik und verstärkte Drittmittelwerbung auf Bundes- und EU-Ebene⁵⁶.

Für Fachhochschulen wird festgehalten, dass die angewandte Forschung und Entwicklung als weitere Aufgabe der Fachhochschulen festgelegt wird. Wie auch aus der Antwort der Staatsregierung vom 26. Mai 2009 auf die Interpellation zum "Forschungsstandort Bayern" vom 16.12.2008 ersichtlich wird die Stärkung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen angestrebt⁵⁷.

Tabelle 16: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Bayern

Programm	Umfang	Kommentar
Richtlinien zum Forschungsprogramm Neue Werkstoffe	Höhe der Förderung ist nicht benannt	Wissens- und Technologietransfer
BayernFIT – Forschung, Innovation, Technologie	Seit 2008 werden über unterschiedliche Programme 1,5 Mrd. Euro investiert.	Indirekte Forschungsförderung durch Finanzierung von Forschungsbauten
Bayerische Forschungsstiftung	ca. 20 Mio. Euro pro Jahr	Förderung erfahren grundlegende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von Verbundvorhaben in zukunftssträchtige Schlüsseltechnologien sowie der Wissens- und Technologietransfer
Haus der Forschung	Dienstleistungen	Integrierte Förderberatung, Forschungs- und Technologieförderung, Technologietransfer, Serviceangebote zur EU-Antragstellung
Programm zur Förderung der Auftragsforschung an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern	Höhe der Förderung ist nicht benannt	Wissens- und Technologietransfer

5.2.3.1 Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“

Die Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ (BayNW) werden im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie umgesetzt. Gefördert werden Vorhaben von Unternehmen in Kooperation mit Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Langfristiges Ziel der Förderung ist die Umsetzung der FuE-Ergebnisse in Bayern.

⁵⁶ Vgl. <http://www.stmwfk.bayern.de/forschung/forschungspolitik/>, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

⁵⁷ Vgl. http://www.stmwfk.bayern.de/fileadmin/user_upload/PDF/Forschung/Broschuere_Forschungs%20und%20Technologiestrategie.pdf, S. 13 sowie http://www.stmwfk.bayern.de/fileadmin/user_upload/PDF/Forschung/interpellation_forschung.pdf, S. 20, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

5.2.3.2 Sonderprogramm „BayernFIT – Forschung, Innovation, Technologie“.

Seit 2008 werden im Rahmen der Innovationsoffensive BayernFIT über unterschiedliche Programme insgesamt 1,5 Mrd. Euro in Forschung, Technologie und Innovation investiert. Ziel dieses Sonderprogramms ist u.a., dass sich Bayern als eine der fünf stärksten Technologieregionen der Welt etabliert⁵⁸. Forschungsförderung geschieht im Rahmen dieses Programms indirekt, indem Forschungsbauten finanziert werden. Die Fachhochschule Deggendorf bekommt beispielsweise ein Hochtechnologiezentrum sowie Labore finanziert⁵⁹, an der Fachhochschule Hof wird ein Institut für Informationssysteme aufgebaut, um bestehende Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu bündeln⁶⁰.

Als zentrale Dienstleistungsstelle wurde im Rahmen dieses Projektes die BayernFIT GmbH gegründet. Sie soll u.a. Fachhochschulen bei der Einwerbung von Drittmitteln unterstützen⁶¹.

5.2.3.3 Bayerische Forschungstiftung

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Forschungstiftung, einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts, trat am 1. August 1990 in Kraft. Die bayerische Forschungstiftung fördert mit jährlich rund 20 Mio. Euro⁶² grundlegende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Verbundvorhaben in zukunftssträchtige Schlüsseltechnologien⁶³ sowie den Wissens- und Technologietransfer in der Wirtschaft⁶⁴. Als Schlüsseltechnologien werden die Gebiete Life Sciences, Informations- und Kommunikationstechnologien, Mikrosystemtechnik, Materialwissenschaft, Energie und Umwelt, Mechatronik, Nanotechnologie sowie Prozess- und Produktionstechnik verstanden⁶⁵. In welchem Umfang die Fachhochschulen hiervon profitieren ist nicht ersichtlich.

5.2.3.4 Haus der Forschung

Das Haus der Forschung dient dazu, eine integrierte Förderberatung, Forschungs- und Technologieförderung und Technologietransfer sowie ein umfassendes Serviceangebot zur weiterführenden EU-Antragstellung bereitzustellen. Kooperationspartner im Haus der Forschung sind die Bayern Innovativ GmbH, die BayFOR GmbH, die Bayerische Forschungstiftung sowie das Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB). Diese Akteure bleiben rechtlich selbstständig, koordinieren jedoch ihre Tätigkeiten⁶⁶.

⁵⁸ Vgl. http://www.stmwfk.bayern.de/fileadmin/user_upload/PDF/Forschung/interpellation_forschung.pdf, S. 46, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

⁵⁹ Vgl. <http://www.bayern.de/Anlage3296324/BayernFIT-Forschung,Innovation,Technologie.pdf>, S. 43, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

⁶⁰ Vgl. <http://www.bayern.de/Anlage3296324/BayernFIT-Forschung,Innovation,Technologie.pdf>, S. 46, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

⁶¹ Vgl. <http://www.bayern.de/Anlage3296324/BayernFIT-Forschung,Innovation,Technologie.pdf>, S. 64, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

⁶² Vgl. http://www.forschungsstiftung.de/assets/pressemitteilungen/121206_Pressemitteilung.pdf, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

⁶³ Vgl. <http://www.forschungsstiftung.de/index.php/Die-Stiftung.html>, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

⁶⁴ Vgl. <http://www.forschungsstiftung.de/index.php/Die-Stiftung/Gesetz-und-Satzung.html>, zul. eing. am 16.4.2013

⁶⁵ Vgl. <http://www.forschungsstiftung.de/index.php/Antragstellung/Foerderrichtlinien.html>, zul. eing. am 16.4.2013

⁶⁶ Vgl. http://www.hausderforschung.bayern.de/index.php?option=com_flexicontent&view=items&cid=57&id=108&Itemid=55 und http://www.hausderforschung.bayern.de/index.php?option=com_flexicontent&view=items&cid=127&id=278&Itemid=93, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

5.2.3.5 Programm zur Förderung der Auftragsforschung an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern

Ziel des Bonusprogramms Fachhochschulen ist es, die Fachhochschulen durch die Gewährung von Bonusprämien für die Einwerbung von Drittmitteln zu motivieren, in verstärktem Maße anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen und dadurch den Wissens- und Technologietransfer und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu fördern. Somit stellt sie eine Ergänzung der Förderrichtlinie „Forschungsprämie“ des BMBF dar. Die Bonusprämie wird für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufträge, gezahlt, für die ein geringeres Entgelt von weniger als 10.000 Euro gezahlt wurde, die länger als zwei Jahre laufen oder von einem Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten erteilt wurden. Die Fachhochschulen können die Bonusprämien zur Verwendung für Zwecke des Wissens- und Technologietransfers einsetzen⁶⁷.

5.2.4 Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen

5.2.4.1 Hochschule Aschaffenburg

Im Jahr 2000 wurde die Hochschule Aschaffenburg selbständig und ist damit die jüngste bayerische staatliche Hochschule. Ihr Gründungsauftrag besteht darin hoch qualifizierte Betriebswirte und Ingenieure für die Unternehmen am bayerischen Untermain auszubilden. Ihre Forschung hat die Hochschule in fünf Forschungsbereiche organisiert. Für die Förderung der angewandten Forschung und des Wissenstransfers wurde das Zentrum für Wissenschaftliche Services (ZeWIS) gegründet.

5.2.4.2 Technische Hochschule Deggendorf

Die Technische Hochschule Deggendorf wurde 1991 gegründet und hat mit dem Zentrum für Forschungs-, Technologie- und Wissenstransfer (ZFTW) eine zentrale Struktur für den Technologie- und Wissenstransfer. Eine vergleichbare Einrichtung gibt es für die Forschungsförderung nicht.

5.2.4.3 Technische Hochschule Ingolstadt

Die 1994 gegründete Technische Hochschule Ingolstadt zählt mit rund 4.200 Studierenden zu den mittelgroßen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern. 2004 gründete die Hochschule das Institut für Angewandte Forschung (IAF), welches der nachhaltigen Etablierung von Forschungskompetenzen dient. Forschungsaktivitäten werden seit 2004 über das IAF abgewickelt. Eine darüber hinausgehende interne Forschungsförderung hat die Hochschule Ingolstadt nicht.

5.2.4.4 Hochschule München

Die Hochschule München ist mit rund 17.000 Studierenden die größte Fachhochschule in Bayern und die zweitgrößte bundesweit. Das Forschungsbüro der Hochschule informiert und berät Professor(inn)en und unterstützt alle Phasen der Antragstellung. Auch vergibt die

⁶⁷ Vgl. http://www.stmwfk.bayern.de/fileadmin/user_upload/PDF/Forschung/bonusprogramm_fh.pdf, zuletzt eingesehen am 16.4.2013

Hochschule für die Durchführung von Forschungsvorhaben Ermäßigungen gemäß § 7 Abs. 4 LUFV und fördert Forschungsfreisemester gemäß Art. 11 Abs. 3 BayHSchPG.

5.3 Berlin

Im Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 werden neben vier Universitäten und drei Kunsthochschulen vier Fachhochschulen aufgeführt.

In Berlin ersetzen Hochschulverträge die sonst weit verbreiteten Zielvereinbarungen und führen andere Aspekte der Hochschulsteuerung aus. Eine unmittelbare Verknüpfung der Finanzierung mit konkreten Zielen während der Vertragslaufzeit gibt es nicht. Im Falle nicht oder unzureichend erreichter Ziele werden keine im Vorfeld definierten Sanktionsmechanismen wirksam. Die Hochschulverträge bleiben folglich auf einer abstrakten Ebene und sind mit Ausnahme der Finanzausstattungen hochschulunspezifisch. Die Forschung wird mit einem Anteil von 15 % in der LOM berücksichtigt. Die Vergabe erfolgt über die Indikatoren *Drittmittel, Internationalität und Publikationen*. Als Besonderheit der Hochschulverträge ist die Aufforderung an die Universitäten, mit den Fachhochschulen im Rahmen von Nachwuchsförderung und bei Absprache gemeinsamer Forschungsprojekte zu kooperieren, zu sehen. Eine indirekte Forschungsförderung erhalten die Fachhochschulen über Gleichstellungsaspekte. Es werden Professuren an Universitäten und Fachhochschulen aufgebaut und damit auch indirekt Forschung gefördert.

5.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

In der aktuellen Fassung vom 26. Juli 2011 legt das Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) unter dem § 4, Abs. 3 als Aufgaben der Fachhochschulen die anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung fest. Darüber hinaus sollen nach dem BerIHG die Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulmitglieder ausgebaut und die Nachwuchsförderung weiterentwickelt werden.

Im Jahr 1997 wurde unter dem § 7a die sog. Erprobungsklausel in das BerIHG eingefügt. In dieser sind unter bestimmten Bedingungen Abweichungen der Hochschulen vom Gesetz zugelassen. Diese Regelung besteht nach wie vor.

Das BerIHG verweist im § 2a, Abs. 1 auf die Möglichkeit der zuständigen Senatsverwaltung mehrjährige Verträge mit den Hochschulen zu schließen. Diese sogenannten *Hochschulverträge* sollen die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Hochschulen sowie die Höhe des Staatszuschusses für ihre Aufgaben, insbesondere von Forschung, Lehre und Studium regeln. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Aufgrund der Bedeutung der Hochschulverträge für die Hochschulsteuerung enthält das BerIHG – anders als die Hochschulgesetze anderer Länder wie z.B. Hessen und Bayern – keine Regelungen zu leistungsorientierter Mittelzuweisung, Zielvereinbarungen, Qualitätsmanagement oder Berichtswesen. Die *Hochschulverträge ersetzen viel mehr die sonst üblichen Zielvereinbarungen und führen andere Aspekte der Hochschulsteuerung aus*. So ist in den Verträgen etwa die Gesamthöhe der Zuweisungen an die Hochschulen und die leistungsorientierte Mittelzuweisung geregelt.

5.3.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Berlin schloss die ersten Hochschulverträge im Jahr 1997 ab. Sie sind analog zu Zielvereinbarungen zu betrachten, die es in den meisten anderen Bundesländern gibt, wobei deren Zielsetzungen auf einer hohen Aggregationsebene gefasst werden. Die aktuellen

Hochschulverträge gelten von 2010 bis 2013. Sie umfassen, im Gegensatz zu Zielvereinbarungen in anderen Bundesländern, den gesamten staatlichen Zuschuss wie auch deren Verteilungsmodi.

Eine unmittelbare Verknüpfung der Finanzierung *mit konkreten Zielen* während der Vertragslaufzeit gibt es nicht. Im Falle nicht oder unzureichend erreichter Ziele werden keine im Vorfeld definierten Sanktionsmechanismen wirksam. Schlechte Leistungen würden somit bei der Verhandlung der Folgeverträge thematisiert werden, was auch unter § 14, Abs. 2 der Verträge festgehalten ist.

5.3.2.1 Leistungsorientierte Mittelvergabe

Seit den Hochschulverträgen 2001 ist zusätzlich zu festen Planfondzuweisungen an die Hochschulen (festgehalten über die Hochschulverträge) in Berlin ein System indikatorbasierter leistungsbezogener Mittelverteilung eingeführt worden. Der an die Fachhochschulen leistungsorientiert verteilte Zuschuss beträgt bereits (im Unterschied zu Universitäten und Kunsthochschulen) seit 2006 30 %.

Im Rahmen der aktuell laufenden Hochschulverträge wurde die Weiterentwicklung des Modells der leistungsorientierten Mittelzuweisung festgeschrieben. Die leistungsorientierte Finanzierung verteilt sich auf die *Bereiche Lehre und den Bereich Forschung/Wissenstransfer/künstlerische Entwicklungsvorhaben/Gleichstellung/Diversity und akademische Weiterbildung*. Die Anteile verteilen sich in etwa gleichmäßig, werden aber auch nach dem Schwerpunkt der jeweiligen Hochschule gewichtet (z.B. Fachhochschule mehr Lehre). Die Mittelvergabe für Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen erfolgt dabei aus getrennten Mitteln.

An Universitäten werden 45 % der LOM Zuschüsse nach Forschungsindikatoren (zur Forschung gehört auch die Nachwuchsförderung) verteilt. An Kunst- und Fachhochschulen nimmt die *Forschung einen Anteil von 15 %* ein. Die Indikatoren für Lehre sind unabhängig vom Hochschultyp identisch, die für Forschung unterscheiden sich jedoch. Zwar werden Drittmittel und Internationalität übergreifend erhoben, an den Universitäten werden dazu aber noch Promotionen hinzugerechnet. Diese werden für Fachhochschulen nicht berücksichtigt. Stattdessen zählen für diese *Veröffentlichungen*⁶⁸ als Indikator für Forschung und Nachwuchsförderung.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Hochschulverträge ist zu dem Modell der leistungsorientierten Mittelvergabe zu erwähnen, dass sich dieses aktuell in einem Übergang, hin zu einem neuen Modell befindet, dass sowohl Indikatoren und Clusterpreise (z.B. im Bereich der Lehre) als auch Prämien (z.B. in der Forschung) einbezieht.

5.3.2.2 Auswertung der Hochschulverträge

In Berlin wird eine Mischform zwischen Hochschulrahmenvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen sowie Zielvereinbarungen mit den Hochschulverträgen praktiziert. In den Hochschulverträgen werden das Finanzierungsvolumen und die Finanzierungsart (Kriterien der LOM) als auch besondere Rahmensetzungen zu Strukturen, Studienplätze und

⁶⁸ Diese Zahl setzt sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Veröffentlichungen zu der Anzahl der besetzten Hochschullehrerstellen zusammen.

Ausbildungskapazität festgehalten. Weitere Kapitel der Hochschulverträge beziehen sich auf die angestrebte Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Lehre und Studium und die Umsetzung des Vertrages. Im Vergleich zu anderen Bundesländern erinnern die Hochschulverträge in Berlin aufgrund der Nutzung von Paragraphen und Absätzen eher an Gesetze, als an Zielvereinbarungen. Dem folgend bleiben die Hochschulverträge auf einer abstrakten Ebene und sind mit Ausnahme der Finanzausstattungen hochschulunspezifisch. Entsprechend kann hier nicht die Systematik eingehalten und die Zielkategorien genutzt werden.

Die Förderung der Forschung wird in den Präambeln in Bezug zur **Nachwuchsförderung** thematisiert. Darüber hinaus werden **Kooperationen** u.a. zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen benannt. Unter § 13, Abs. 1 werden kooperativen Promotionsverfahren, die durch Promotionsvereinbarungen zwischen Fachhochschulen und Universitäten zu fixieren sind, genannt.

Berichtspflichtig sind die Hochschulen (nach §8, Abs. 1) jährlich zum 30. April über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Das **Qualitätsmanagement** und der Aufbau entsprechender Systeme beziehen sich auf den Bereich Lehre und Studium. Zum Bereich der Forschung gibt es in den Hochschulverträgen keine gesonderten Vereinbarungen zur Qualitätssicherung.

5.3.3 Besondere Landesprogramme

In Berlin ist keine Fachhochschule an geförderten Forschungsprojekten im Rahmen der Exzellenzinitiative beteiligt.

Tabelle 17: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Berlin

Programm	Umfang	Kommentar
Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre	bis zu 3,8 Mio. Euro jährlich	Gefördert werden Berufungen, Qualifizierung und Professionalisierung sowie die Verankerung von Genderaspekten in Forschung und Lehre
Institut für angewandte Forschung Berlin	Ausmaß der Förderung ist nicht benannt	Förderung von Wissens- und Technologietransfer

5.3.3.1 Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

Aufgrund der fehlenden Gleichstellung in Lehre und Forschung setzt sich das Land Berlin für eine gezielte Frauenförderung ein. Aufgrund dessen wurde das Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (BCP) für den Zeitraum 2012 bis 2015 mit neuer Schwerpunktsetzung beschlossen. Das Fördermittelvolumen beträgt bis zu 3,8 Mio. Euro jährlich⁶⁹. Davon haben auch die Berliner Fachhochschulen profitiert. So wurde beispielsweise 2011 das Gender- und Technikzentrums (GuTZ) an der Beuth Hochschule aufgebaut und ein Frauenstudiengang am Fachbereich Wirtschaftsinformatik der Hochschule für Technik und Wirtschaft entwickelt, neun Berufungen vorgezogen sowie vier befristete W 2-Professuren geschaffen⁷⁰.

⁶⁹ Vgl. <http://www.berlin.de/sen/frauen/wissen/berliner-programm/index.html>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

⁷⁰ Vgl. http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-frauen/hochschule/d16_4340.pdf?start&ts=1318505408&file=d16_4340.pdf und http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-frauen/lgg/bcp_pr_sentation_10_10_2012.pdf?start&ts=1350909180&file=bcp_pr_sentation_10_10_2012.pdf, zuletzt eingesehen am 28.10.2013

5.3.3.2 Institut für angewandte Forschung Berlin

In dem Institut für angewandte Forschung Berlin (IFAF) besteht eine Einrichtung, welche die Forschung an den Berliner Fachhochschulen und den Wissens- und Technologietransfer in der Praxis fördert. Das IFAF wurde 2009 durch die vier Fachhochschulen in Berlin gegründet und fördert insbesondere Verbundprojekte der am Institut beteiligten Hochschulen⁷¹⁷².

5.3.4 Einblick in eine ausgewählte Fachhochschule: Beuth-Hochschule für Technik Berlin

1971 wurde die Technische Fachhochschule Berlin, die zum 1. April 2009 in Beuth Hochschule für Technik Berlin umbenannt wurde, gegründet. Nach der Anzahl der Studierenden zählt die Beuth Hochschule mit ihren über 10.000 Studierenden zu den zehn größten Fachhochschulen in Deutschland. Die Beuth Hochschule hat durch ihre Förderberatung eine zentrale Dienstleistungsstelle, welche die Durchführung von Forschungsprojekten unterstützt.

⁷¹ Vgl. <http://www.ifaf-berlin.de/institut/aufgaben-und-ziele/>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

⁷² Trotz eingehender Recherche konnten keine weiteren Landesprogramme, die die Forschung an Fachhochschulen fördern, gefunden werden.

5.4 Brandenburg

Im Land Brandenburg gibt es drei Universitäten und fünf Fachhochschulen. Beim "Ländercheck Forschung" des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft gehört Brandenburg im bundesweiten Vergleich zur Schlussgruppe⁷³. Dies liegt vor allem daran, dass Unternehmen einen geringen Anteil der Wirtschaftsleistung in Forschung und Entwicklung (FuE) investieren. Allerdings scheint sich bei den noch niedrigen FuE-Aufwendungen an den Hochschulen eine Trendwende abzuzeichnen. Die Zahl der Forscher an Hochschulen ist so stark angewachsen wie in keinem anderen Bundesland.⁷⁴

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Anpassungen des Systems der gestuften Hochschulsteuerung setzt Brandenburg das leistungsorientierte Mittelverteilungsmodell für die Jahre 2013 und 2014 aus. 2013 haben außerdem Beratungen über die Entwicklung der indikator- und leistungsgestützten Mittelvergabe begonnen. In diesen sollen die positiven Erfahrungen aus dem Mittelverteilungsmodell berücksichtigt und die einzelnen Modellparameter und -indikatoren hinsichtlich ihrer Anreizwirkung untersucht und ggf. neu ausgerichtet oder ersetzt werden. In dem bisherigen Modell werden 22 % des Budgets über die LOM verteilt, zwei Prozent davon über die Zuweisung für Strukturentwicklung und 20 % als leistungsbezogener Zuweisung. Forschungsbezogene Indikatoren sind die Drittmittel, die 30 % der LOM ausmachen sowie die Promotionen (10 % der LOM).

5.4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18. Dezember 2008 sind die Aufgaben der Fachhochschulen insbesondere in der anwendungsbezogenen Lehre und entsprechender Forschung definiert worden.

Die Forschungsförderung wird durch den § 33 berücksichtigt. In diesem wird zum Zwecke der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung sowie der Abstimmung von Forschungsschwerpunkten die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und „Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung“ festgehalten.

5.4.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Entsprechend dem § 3, Abs. 2 des brandenburgischen Hochschulgesetzes stellen die Hochschulen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben diese fort. Sie sind dabei an staatliche Zielsetzungen der Hochschulentwicklung gebunden. In ihren Struktur- und Entwicklungsplänen stellen die Hochschulen die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung dar.

In § 6 Abs. 1 wird zudem festgeschrieben, dass sich die staatliche Finanzierung der Hochschulen an erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre orientiert. Diese Leistungen werden durch Zielvereinbarungen a) zur Sicherung der Qualität der Lehre (§ 25 Abs. 1 und 4

⁷³ Grundlage des Länderchecks Forschung ist die Auswertung von 16 Einzelindikatoren zum Stand, zur Dynamik und zum Erfolg von FuE-Aktivitäten, die in die vier Bereiche Forschung an Hochschulen, Forschung an außeruniversitären F&E-Einrichtungen, FuE in der Wirtschaft und Forschungserfolg zusammengefasst werden.

⁷⁴ Vgl. http://www.laendercheck-wissenschaft.de/archiv/forschung/bundeslaender_im_detail/brandenburg/index.html, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

BbgHG), b) zur Gleichstellung der Geschlechter (§ 7, Abs. 4) und c) zur Erfüllung staatlicher Aufgaben (§ 5 Abs. 7 BbgHG) fixiert.

Die Landeshochschulentwicklungsplanung und die Rahmenvereinbarung bilden die Basis, die durch Zielvereinbarungen untersetzt wird.

Im Entwurf für die Rahmenvereinbarung wird eine Laufzeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 anvisiert. Der Entwurf der Rahmenvereinbarung beinhaltet u.a. das Budget als Globalzuschuss, Zuschüsse für Nachwuchs- und Innovationsförderung, die mit dem Controlling verbundenen Berichtspflichten für die Hochschulen sowie Eckdaten für die Leistungsverpflichtungen der Hochschulen. Im Entwurf der Rahmenvereinbarung werden auch die Prämissen für die bilaterale Hochschulverträge festgelegt.

Darüber hinaus ist die am 26. März 2013 beschlossene Landeshochschulentwicklungsplanung, welche von 2014 bis 2025 gelten wird, zu beachten. Durch sie werden rahmensetzende Leitziele festgelegt, die Entwicklung, Umfang und Umbau der brandenburgischen Hochschullandschaft beschreiben. Für den Bereich der Forschung wird in dieser für die Fachhochschulen des Landes festgehalten, den erreichten Wettbewerbsvorsprung gegenüber anderen Fachhochschulen in Deutschland, die die brandenburgischen Fachhochschulen bei den Drittmiteleinahmen je Professur innehaben, zu halten und auszubauen.

Dieses Vertragswerk zwischen Hochschulen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) soll durch **Zielvereinbarungen** ergänzt werden. Diese stehen in engem Bezug zur Hochschulentwicklungsplanung des Landes für den Zeitraum bis 2025. Die bilateralen Hochschulverträge definieren die Rahmenvereinbarungen entsprechend dem Profil der einzelnen Hochschulen aus. Die Laufzeit der Hochschulverträge entspricht der Rahmenvereinbarung.

Die Zielerreichung der Zielvereinbarungen wird 2017 und im Jahr 2018 auf Grundlage der Evaluationsergebnisse über eine Fortschreibung der Rahmenvereinbarung zwischen Landesregierung und Hochschulen einerseits, sowie der bilateralen Hochschulverträge zwischen MWFK und Hochschulen im Einvernehmen zwischen Hochschulen und Landesregierung andererseits evaluiert. Über dieses verbindliche Berichtswesen zu den wesentlichen bzw. charakteristischen quantitativen und qualitativen Entwicklungen hinausgehend sollen gemeinsamen Gesprächskreisen sowie Beratungs- und Abstimmungsprozessen von den Hochschulen durchgeführt werden.

5.4.2.1 Parametergestützte Mittelvergabe

Das brandenburgische Hochschulfinanzierungsmodell gliedert sich in drei Komponenten. Neben der Grundzuweisung (78 % des Budgets) und der Zuweisung für Strukturentwicklung (Zwei Prozent des Budgets) werden 20 % des Budgets über die leistungsbezogene Zuweisung verteilt. Dabei werden auch Fächercluster verwendet⁷⁵.

Wie die Grundzuweisung wird die leistungsbezogene Zuweisung formelgebunden vergeben. Die Zuweisung für Strukturentwicklung wird in den Zielvereinbarungen festgelegt. Forschungsbezogene Indikatoren in der leistungsorientierten Mittelvergabe Brandenburgs

⁷⁵ Vgl. http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/zv/2012/LOM/BB_HIS_Brandenburg06_gueltig2011.pdf, S. 2, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

sind Drittmittel (inkl. Weiterbildung) und Promotionen. Der Indikator der Drittmittel wird mit 30 % gewichtet, Promotion mit 10 %. Weitere Indikatoren sind die Absolvent(inn)en (Gewichtung: 40 %), ausländische Studierende (Gewichtung: 10 %) sowie Gleichstellung (Gewichtung: 10 %).

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Anpassungen des Systems der gestuften Hochschulsteuerung setzt Brandenburg das leistungsorientierte Mittelverteilungsmodell für die Jahre 2013 und 2014 aus. 2013 haben außerdem Beratungen über die Entwicklung der indikator- und leistungsgestützten Mittelvergabe begonnen. In diesen sollen die positiven Erfahrungen aus dem Mittelverteilungsmodell berücksichtigt und die einzelnen Modellparameter und -indikatoren hinsichtlich ihrer Anreizwirkung untersucht und ggf. neu ausgerichtet oder ersetzt werden.

5.4.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

Neben hochschulspezifischen Aspekten umfassen die Zielvereinbarungen festgelegte Themenbereiche. Für den Bereich der Forschung verpflichten sich die Hochschulen ihre Forschungsstärken gezielt zu profilieren und weiter auszubauen, ihre DFG-Quote zu erhöhen sowie Kooperationen aufzubauen.

Die letzten Zielvereinbarungen für die Hochschulen Brandenburgs sind am 31.12.2012 ausgelaufen. Aufgrund der Umstellungen der Hochschulsteuerung gibt es derzeit keine gültigen Zielvereinbarungen⁷⁶. Aufgrund dessen werden im Folgenden die ausgelaufenen Zielvereinbarungen analysiert.

Im Anhang der Hochschulentwicklungsplanung des Landes Brandenburg bis 2025 sind die zukünftigen Entwicklungsperspektiven der einzelnen Hochschulen veröffentlicht. Als Schwerpunkte sind in diesen die weitere Profilierung und Stärkung bestehender Forschungsschwerpunkte, die verstärkte Kooperation mit Einrichtungen der außeruniversitären Forschung, der regionalen Wirtschaft und den Universitäten Brandenburgs sowie der Aufbau oder die Intensivierung bestehender Programme zur kooperativen Promotion. In diesen Handlungsempfehlungen wird für weitergehende Ausführungen auf die Hochschulverträge verwiesen.

Die am 31.12.2012 ausgelaufenen Zielvereinbarungen wurden 2010 geschlossen und haben einen Umfang von 13 bis 15 Seiten.

5.4.2.3 Zusammenfassung der Auswertung der Zielvereinbarungen

Primäre Ziele in den von 2010 bis 2012 gültigen Zielvereinbarungen sind die Verbesserung der Qualität der Lehre, die Förderung der Studierneigung sowie die Umsetzung der Bologna-Reform, wozu auch eine bessere Qualitätssicherung zählt. Insgesamt soll die Stärkung der nationalen wie internationalen Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden.

Der Bereich der Forschung wird jedoch auch in den Zielvereinbarungen behandelt. Schwerpunkte sind die Nachwuchsförderung sowie die Forschungsprofilierung, welche vorrangig über die Nachwuchsförderung erreicht werden soll.

⁷⁶Vgl. <http://www.mwfk.brandenburg.de/sixcms/detail.php/504121> , zuletzt eingesehen am 17.4.2013

Darüber hinaus ist auffällig, dass jede hochschulspezifische Zielsetzung in Teilziele operationalisiert worden ist und mit jedem Ziel einer Fachhochschule ein Betrag für die Zielerreichung festgelegt wurde. Anschubfinanzierungen oder besondere Projektmittel waren, im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern, nicht in den Zielvereinbarungen Brandenburgs enthalten.

Tabelle 18: Auswertung der Zielvereinbarungen in Brandenburg nach Zielkategorien

Zielkategorie 1: Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen
Die Stärkung der Rahmenbedingungen für die Forschung war hochschulspezifisch. Neben strategischen Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Erhöhung der Antragsfähigkeit in Bundes- und EU-Programmen, wollten andere Hochschulen die Rahmenbedingungen durch interne Anreize für forschungsstarke Professuren oder den Aufbau von weiteren Kompetenzzentren stärken.
Zielkategorie 2: Forschungsprofilierung⁷⁷
Stärkung bestehender Forschungsprofile sowie das Entstehen neuer Forschungsschwerpunkte soll vorrangig durch Forschungsk Kooperationen, eine stärkere Nachwuchsförderung und ein verbessertes Forschungsmarketing unterstützt werden.
Zielkategorie 3: Förderung durch Personal und Sachmittel
Für die Zielerreichung erhielten die Fachhochschulen eine zuvor festgelegte Summe. Anschubfinanzierungen oder Sondermittel für einzelne Ziele waren in den abgelaufenen Zielvereinbarungen nicht enthalten.
Zielkategorie 4: Besondere Projektmittel
Besondere Projektmittel wurden nicht genehmigt.
Zielkategorie 5: Stärkung von Kooperationen und Netzwerken
Mit Universitäten wie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen wurden Forschungsk Kooperationen angestrebt. Kooperationen fokussieren oftmals auf die Nachwuchsförderung
Zielkategorie 6: Nachwuchsförderung
Verbesserung der Rahmenbedingung für Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Einrichtung von Graduiertenkollegs, Förderung kooperativer Promotionen und eine frühere Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Forschungsprojekte.
Zielkategorie 7: Qualitätsmanagement
Die Konzeption, Einführung und Verbesserung von Qualitätsmanagementsystemen hat für den Bereich der Lehre eine hohe Priorität, die Forschung wird hier nicht explizit hervorgehoben, jedoch eingeschlossen.

5.4.3 Besondere Landesprogramme

Besondere Landesprogramme zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen sind gegenwärtig nicht vorhanden.

5.4.4 Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen

5.4.4.1 Technische Hochschule Wildau (FH)

Die Technische Hochschule Wildau (FH) wurde am 22. Oktober 1991 gegründet. Als größte Fachhochschule in Brandenburg hat sie ca. 4.200 Studierende. Durch das Service Center für internationalen Wissens- und Technologietransfer (SeWiTec) stellt die TH Wildau Unternehmen und Forschenden Beratung und administrative Unterstützung zur Verfügung. Zur Initiierung und Unterstützung des Technologietransfers existiert die Technologietransferstelle der TH Wildau. In zwei Forschungsberichten hat die Technische Hochschule Wildau Überblicke über Forschungs- und Entwicklungsprojekte aus den Jahren 2009 und 2010 veröffentlicht.

⁷⁷ Im Vergleich zu den individuellen Zielvereinbarungen der Hochschulen im Jahr 2002 spielt die Forschung eine geringere Rolle.

5.4.4.2 Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Die Forschungstätigkeiten der 1992 erneut gegründeten Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde sind in 12 Forschungsschwerpunkte strukturiert. Im Jahr 2010 wurde etwa ein Viertel der Hochschulfinanzierung durch Drittmittel bestritten. Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde profiliert sich als forschende Fachhochschule⁷⁸ und nimmt auch im bundesweiten Vergleich eine Spitzenposition ein. Nicht zuletzt die Drittmiteleinahmen belegen, dass sich die HNEE bereits als forschende Fachhochschule profiliert hat und im bundesweiten Vergleich eine Spitzenposition einnimmt.

⁷⁸ Vgl. <http://www.hnee.de/Forschungsschwerpunkte/Forschungsschwerpunkte-K201.htm>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

5.5 Bremen

Neben der Universität Bremen existieren in Bremen drei Fachhochschulen sowie drei private Hochschulen. Für das Land Bremen waren sehr wenige Informationen verfügbar, sodass eine Auswertung wie für die übrigen Länder nicht möglich war.

5.5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die vier staatlichen Hochschulen sind Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Im Bremischen Hochschulgesetz vom 9. Mai 2007 wurden nahezu keine Informationen zu den Forschungsanreizen gefunden⁷⁹.

Im Abschnitt 4 „Studienreform“ wird die Nutzung von Qualitätssicherungsinstrumenten für die Lehre wie für die Forschung festgelegt (§ 69). Dem Senator für Bildung und Wissenschaft ist darüber Bericht zu erstatten, wobei Form und Berichtszeitraum einvernehmlich festgelegt werden. Diese stellen eine Entscheidungsgrundlage bei der Zuweisung staatlicher leistungsbezogener Mittel dar.

Im Abschnitt 8 werden die Hochschulen angehalten, unter Berücksichtigung der Wissenschaftsplanungen des Landes, mehrjährige Hochschulentwicklungspläne aufzustellen wie fortzuführen. Sie benennen u.a. Schwerpunkte im Bereich der Forschung (§ 103 und 104). Auf dieser Grundlage wird unter § 105a die Schließung von zweijährigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt. Dies umfasst u.a. die Bereiche Forschung, Wissenstransfer, Frauenförderung und das Qualitätsmanagement. Über die Zielerreichung sind die Hochschulen angehalten regelmäßig schriftlich zu berichten. Bei Nichterfüllung der vereinbarten Ziele kann der Senator für Bildung und Wissenschaft die vereinbarten Finanzmittel kürzen.

5.5.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Seit dem Jahr 2000 schließt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit den bremischen Hochschulen, der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen und dem Studentenwerk Bremen jeweils Zielvereinbarungen auf der Grundlage von § 105 a Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) ab. Der Zielvereinbarungszeitraum umfasst in der Regel zwei Jahre.

Die Zielvereinbarungen sind das zentrale Abstimmungs- und Steuerungsinstrument des Landes im Hochschulbereich. In den Zielvereinbarungen werden die vom Land bereitgestellten Finanzmittel sowie die von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen festgelegt.⁸⁰

⁷⁹ Vgl. <http://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/Bremisches%20Hochschulgesetz.pdf>, zuletzt eingesehen am 25.7.2013

⁸⁰ Vgl. <http://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.4246.de>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

Folgende forschungsbezogenen Indikatoren sind in der leistungsorientierten Mittelvergabe enthalten:^{81 82}

- Drittmittelausgaben zu Gesamtausgaben
- Drittmittel pro Wissenschaftler/in
- erfolgreiche DFG-Antragstellung
- Beteiligung an koordinierten Programmen der DFG
- Anzahl der Promotionen
- Anzahl Publikationen

5.5.2.1 Auswertung der Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen waren nicht verfügbar und konnten nicht analysiert werden.

5.5.3 Besonderes Landesprogramm: Programm für angewandte Umweltforschung

Das Programm für Angewandte Umweltforschung im Land Bremen⁸³ (AUF) unterstützt innovative Wissenschaftsprojekte, die dazu beitragen, die natürliche Umwelt zu schützen und Lebensqualität zu erhalten. Und es geht darum die Forschung zu stärken, die Impulse für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im Land Bremen und in der Region gibt.

⁸¹Vgl. http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/zv/2012/LOM/HB_LOM_Veraenderung%20ab%202006.pdf, zuletzt eingesehen am 25.7.2013

⁸² Vgl. http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_05_12-Instrumente-Qualitaetsfeststellung.pdf, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

⁸³ Vgl. <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=a99f63c3b64a492c4f09e2d5d37bd371;views:document&doc=7711&typ=RL> sowie <http://www.forschen-foedern.org/index.php/ausschreibungen/bremen---foerderprogramm-angewandte-umweltforschung/en>, zuletzt eingesehen am 25.7.2013

5.6 Hamburg

Von den acht in Trägerschaft des Landes Hamburg befindlichen Hochschulen sind sechs Fachhochschulen. Da jedoch Verwaltungs- und Kunsthochschulen nicht berücksichtigt werden ist im Folgenden für die Hansestadt Hamburg lediglich die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) zu berücksichtigen.

Ein Modell der leistungsorientierten Mittelvergabe wurde in Hamburg mit den 2013 geschlossenen Hochschulvereinbarungen bis 2020 in die Hochschulsteuerung eingeführt. In Hamburg liegt das indikatorengeussteuerte Leistungsbudget bei einem maximalen Anteil von 4,55 %. Dabei sind die Kriterien der Vergabe die Drittmittel, die Anzahl der Promotionen und Patente sowie die Einnahmen aus Weiterbildung. Mit einem Anteil von 94 % an Mittel der LOM, die transferrelevant vergeben werden, weist Hamburg nach NRW im Bundesvergleich den zweithöchsten Anteil auf.

5.6.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Dem § 2 des Hamburger Hochschulgesetzes (HmbHG) folgend, sind Hochschulen als „*rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung*“ definiert. Forschungsaufgaben für die Fachhochschulen werden unter § 4 lediglich für die HAW festgehalten. Erwähnenswert ist noch, dass im § 75 des HmbHG festgeschrieben ist, dass die Hochschulen regulär alle drei Jahre Forschungsberichte, in denen sie ihre Forschungsaktivitäten dokumentieren, vorlegen müssen.

5.6.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Im Hamburger Hochschulgesetz sind verbindliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) festgeschrieben (§ 2 HmbHG). Diese werden seit 1999 zwischen der Behörde für Wissenschaft und Forschung und den Hochschulen abgeschlossen. Mit den ZLV des Jahres 2002 wurde, im Zuge der stärkeren Autonomisierung der Hochschulen, der staatliche Steuerungsanspruch auf eine strategische Zielsteuerung begrenzt⁸⁴.

Ein Modell der leistungsorientierten Mittelvergabe wurde mit den 2013 geschlossenen Hochschulvereinbarungen bis 2020 in die Hochschulsteuerung eingeführt. Ziel dieser Vereinbarungen ist es, eine stabile zuverlässige Zukunftsperspektive für die Hochschulen zu schaffen sowie Leistungszusagen zu fixieren, die in getrennten Ziel- und Leistungsvereinbarungen konkretisiert werden⁸⁵. Der Haushalt der Hochschulen setzt sich aus einem Globalhaushalt zusammen. Dieser besteht aus einer Globalzuweisung sowie einem indikatorengeusteuerten Leistungsbudget. Letzteres orientiert sich an Leistungen, die in den Bereichen Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und der Gleichstellung erbracht wurden. Neben diesen Budgets werden den Hochschulen Innovationsmittel zugewiesen, die für die Umsetzung konkreter Ziele vereinbart werden (§ 6 HmbHG). Die leistungsorientierte Mittelvergabe wird in Hamburg durch jeweilige

⁸⁴ Vgl. <http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/vertrag2012/hh.htm>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

⁸⁵ Vgl.: Vereinbarung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und des Präsidiums der Universität Hamburg über die Universitätsentwicklung 2013 – 2020.

Ziel- und Leistungsvereinbarungen spezifiziert⁸⁶. Im Jahr 2011 betrug die Kappungsgrenze ein Prozent⁸⁷.

In den bis 2020 geltenden Hochschulvereinbarungen ist eine Grundfinanzierung auf Basis des Globalbudgets 2013 sowie eine jährliche Steigerung der staatlichen Zuweisungen bis 2020 um 0,88 % ab 2014 durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung zugesichert. Im Gegenzug verpflichten sich die Hochschulen zu bestimmten Leistungen. Dies umfasst u.a. auch den Bereich der Forschung.

5.6.2.1 Leistungsorientierte Mittelvergabe

Über die LOM werden in Hamburg ca. 60 % des Gesamtbudgets vergeben⁸⁸. In Hamburg werden mit einem Anteil von 94 % an Mittel der LOM transferrelevant vergeben, was nach NRW im Bundesvergleich der zweithöchste Anteil ist.

Innerhalb des Anreizbudgets ist neben „Lehre“ auch „Forschung“ ein transferrelevanter Indikator. Der Indikator der „Forschung“ setzt sich aus den Kennzahlen Drittmittel, Promotionen, Patente sowie Einnahmen aus Weiterbildung zusammen. Diese haben an dem indikatoren gesteuerten Leistungsbudget einen maximalen Anteil von 4,55 %⁸⁹.

5.6.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

Die jüngst veröffentlichte Zielvereinbarung wurde für das Jahr 2011 zwischen den Fachhochschulen und dem Senat geschlossen. Da nur die Zielvereinbarungen der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK), der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) verfügbar sind, wird nur diejenige der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) in der folgenden Analyse berücksichtigt werden.

5.6.2.3 Zusammenfassung der Auswertung der Zielvereinbarungen

Die drei analysierten Zielvereinbarungen für das Jahr 2011 umfassen zwischen 10 bis 11 Seiten und fokussieren vor allem auf die Bereitstellung von Studienplätzen und die Verbesserung der Lehre. Der Bereich der Forschung wird lediglich sehr knapp behandelt, weswegen eine Nutzung des üblichen Analyserasters nicht sinnvoll erscheint. Ziele werden ausschließlich eines jeweils festgelegten Indikators benannt. Maßnahmen werden ebenso wie weitergehende Entwicklungslinien nicht benannt. Der Aspekt der Nachwuchsförderung wird, ebenso wie die Förderung durch besondere Projektmittel oder durch Personal und Sachmittel, nicht thematisiert.

⁸⁶ Vgl. <http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/vertrag2012/hh.htm>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

⁸⁷ Vgl. http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/zv/2012/HH_HAW_ZLV_2011.pdf, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

⁸⁸ Vgl. <http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/vertrag2012/hh.htm>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

⁸⁹ Vgl. http://www.hof.uni-halle.de/dateien/Anhang_AB_3_2012.pdf, S. 12f. zuletzt eingesehen am 17.4.2013

5.6.3 Besondere Landesprogramme

5.6.3.1 Landesexzellenzinitiative Hamburg

13 Hamburger Forschungsverbände werden mit insgesamt 16,5 Mio. Euro in den nächsten eineinhalb Jahren gefördert.⁹⁰ Lediglich eine Fachhochschule hat hieran partizipiert⁹¹.

Tabelle 19: Landesprogramm zur Forschungsförderung in Hamburg

Programm	Umfang	Kommentar
Landesexzellenzinitiative Hamburg	16,5 Mio. Euro in eineinhalb Jahren	Unterstützung von Forschungsverbänden

5.6.4 Einblick in ausgewählte Fachhochschule: Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

An der drittgrößten Fachhochschule in Deutschland werden Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (FuE) an der Hochschule durch die Stabsstelle Forschung & Transfer unterstützt. Diese Forschungsförderung geschieht über Information und Beratung der Forschungsbeteiligten, Support, Hilfestellung und Networking sowie der Wissens- und Technologietransfer und die Beförderung von Kooperationen⁹². Zur Herstellung von Kontakten zu möglichen Kooperationspartnern, arbeitet die HAW Hamburg mit der Innovations Kontakt Stelle (IKS) Hamburg zusammen⁹³. Ziel der IKS Hamburg ist die Kommunikation zwischen Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu verbessern und den gegenseitigen Zugang zu erleichtern⁹⁴.

⁹⁰Vgl. <http://www.wissenschaft.hamburg.de/exzellenz-wissenschaft/>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

⁹¹Vgl. <http://www.wissenschaft.hamburg.de/forschungscluster/nofl/1798534/landesgraduiertenschule-lgsc-02-09.html>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

⁹²Vgl. <http://www.haw-hamburg.de/forschung.html>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

⁹³Vgl. <http://www.haw-hamburg.de/forschung/kooperationentransfer.html>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

⁹⁴Vgl. <http://iks-hamburg.de/>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

5.7 Hessen

Insgesamt sind die folgenden sechs Fachhochschulen rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen des Landes Hessen.

Das Land Hessen verteilt 95 % der Haushaltsmittel über Parameter. Eine Unterscheidung zwischen Fachhochschulen und Universitäten gibt es in Bezug auf die parametergestützte Mittelverteilung des Landes nicht. Die Forschung ist in der LOM mit den Indikatoren Drittmittelvolumen und Forschungsexzellenz berücksichtigt.⁹⁵

5.7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach dem § 4 (3) des hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 vermitteln Fachhochschulen „eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung“. Sie haben somit einen Ausbildungsauftrag, in dessen Rahmen sie auch Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen⁹⁶. Die eigenverantwortliche Entwicklungsplanung der Hochschulen wird gemäß § 7 des HHG durch Zielvereinbarungen ergänzt und fixiert.

5.7.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Auf der Grundlage des HHG haben die hessische Landesregierung und die Hochschulen einen Hochschulpakt vereinbart, der mit einer Laufzeit vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2015 die Grundzüge der Finanzierung der Hochschulen regelt, die hochschulpolitischen Ziele konkretisiert und das Verfahren der Budgetierung für die Laufzeit des Hochschulpaktes festlegt. Das Budget der Hochschulen besteht aus vier Säulen: Grundbudget, Erfolgsbudget, Innovations- und Strukturentwicklungsbudgets sowie Budget für Projekte und Produkte. Die beiden ersteren werden per Parameter verteilt.

5.7.2.1 Parametergestützte Mittelvergabe

Das Land Hessen verteilt 95 % der Haushaltsmittel über Parameter.

Das **Grundbudget** wird über die Clusterpreise und die Anzahl der Studierende in der Regelstudienzeit berechnet. Ein Bezug zur Forschung besteht hier nicht.⁹⁷

Etwa 15 % des Haushaltsvolumens der Hochschulen wird über das **Erfolgsbudget** verteilt; sukzessive soll dieser prozentuale Anteil auf 25 % erhöht werden⁹⁸.

Das Erfolgsbudget bezieht drei Leistungsbereiche ein: Forschung, Nachwuchsförderung sowie Ausbildungserfolg und Internationalität. Für den Bereich Forschung werden die Parameter „Drittmittelvolumen“ und „Forschungsexzellenz“ gemessen. Den beiden Parametern werden jeweils feststehende Punktzahlen zugewiesen (Drittmittelvolumen = 600

⁹⁵ Der Parameter Forschungsexzellenz ist nicht eindeutig definiert.

⁹⁶Vgl.

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1rop/page/bshesprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=117&fromdoctodoc=yes&doc.id=ilr-HSchulGHE2010rahmen%3Ajuris-ir00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

⁹⁷ Vgl. http://starweb.hessen.de/cache/haushalt/haushaltsplan/HH-Plan_2013_Entwurf_EP_15.pdf, S. 149, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

⁹⁸ Vgl. Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, Einzelplan 15, s.135ff

Punkte; Forschungsexzellenz = 1.000 Punkte). Im Jahr 2012 standen pro Punkt 0,62 Euro zur Verfügung. Entsprechend wurde im Jahr 2012 das Drittmittelvolumen einer Hochschule mit einer Prämie von 374 Euro multipliziert, Mittel aus der Forschungsexzellenz mit 623 Euro⁹⁹. Eine Unterscheidung zwischen Fachhochschulen und Universitäten gibt es in Bezug auf die parametergestützte Mittelverteilung des Landes nicht.

5.7.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

§ 7 Abs. 2 des HHG weist die Hochschulen auf ihre eigenverantwortliche Entwicklungsplanung hin. Zur Erreichung dieser schließt das Ministerium mit den Hochschulen mehrjährige Zielvereinbarungen ab. Für diese wurden gemäß § 12 Abs. 3 Kennzahlen festgelegt. Neben Inhalten schreiben diese auch den zeitlichen Rahmen, eine Berichtspflicht über die erbrachten Leistungen sowie Verfahren der Qualitätssicherung fest. Dem HHG folgend ist die Forschungsförderung Gegenstand von Zielvereinbarungen¹⁰⁰.

Die über die Zielvereinbarungen gewährten Mittelvolumen werden durch das hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) im Rahmen der Zielvereinbarungen gezielt für ausgewählte strukturbildende Maßnahmen aus dem sogenannten „Innovations- und Strukturentwicklungsbudget“ finanziert.¹⁰¹

„Die Mittel aus dem Innovations- und Strukturentwicklungsbudget (Kapitel 15 02 Produkt 7) werden auf Antrag der Hochschulen projektbezogen zugewiesen, um für die Entwicklung und Profilierung der jeweiligen Hochschule bedeutsame Vorhaben in Forschung und Lehre (z.B. Bildung von Forschungsschwerpunkten) während eines begrenzten Zeitraums finanziell zu unterstützen und Strukturanpassungsmaßnahmen zu fördern“¹⁰².

Die aktuellen 2011 verabschiedeten Zielvereinbarungen gelten bis 2015. Die Zielvereinbarungen umfassen 17 bis 31 Seiten. Für die Hochschule Geisenheim ist bisher noch keine Zielvereinbarung abgeschlossen worden.

5.7.2.3 Zusammenfassung der Auswertung der Zielvereinbarungen

Der Bereich der Forschung nimmt in den Zielvereinbarungen der hessischen Hochschulen einen hohen Stellenwert ein. Sowohl werden Rahmenbedingungen gefördert als auch die Schwerpunktbildung sowie die Festigung und Stärkung der Kooperationspartnerschaften im nationalen und internationalen Kontext mit wissenschaftlichen Einrichtungen aber auch mit Unternehmen in der Region. Auffällig ist die Schwerpunktsetzung auf die Nachwuchsförderung insbesondere die Schaffung von eigenen Graduiertenkollegs, einer Struktur der Graduiertenförderung sowie die kooperativen Promotionen. Dies kann als ein Anzeichen dafür gewertet werden, dass die Schwerpunktbildung in der Forschung und bestimmte Rahmenbedingungen bereits in den Vorjahren Gegenstand der Zielvereinbarungen der Fachhochschulen war.

⁹⁹ Vgl. Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, Einzelplan 15, s.135ff

¹⁰⁰ Vgl.

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1rop/page/bshesprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=117&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGHE2010rahmen%3Ajuris-ir00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint, zuletzt eingesehen am

¹⁰¹ Weitere Informationen auf

http://www.hmwk.hessen.de/irj/HMWK_Internet?cid=cfc17f51b4f7b9fa0d746c2c7944909, zuletzt eingesehen am

¹⁰² Vgl. Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, Einzelplan 15, s.137

Auffällig ist die Schwerpunktbildung der über die Zielvereinbarungen verteilten Mittel aus dem Struktur- und Innovationsbudget der Rhein Main Hochschule ca. 77,8 % der im Rahmen der Zielvereinbarung zur Verfügung zu stellenden Mittel werden für die Nachwuchs- und Forschungsförderung verwendet. Insbesondere in der Förderung von kooperativen Promotionen und Doktorandenkollegs sieht die Hochschule RheinMain ein zentrales Element ihrer Profilbildung hin zur *Hochschule Neuen Typs*, was primär mit dem Ausbau ihrer Forschungsaktivitäten begründet wird. Und sieht darin einen wesentlichen Ansatz zur Stärkung ihrer Forschungsleistung.

Tabelle 20: Auswertung der Zielvereinbarungen in Hessen nach Zielkategorien

Zielkategorie 1: Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen für die Forschung ist sehr individuell. Bei einigen Hochschulen wird die Forschungsförderung nicht unterstützt, bei anderen wieder mit einem hohen Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel. Dort wo es geschieht werden strukturbildende Maßnahmen über eine Anschubfinanzierung finanziert mit der Zielsetzung der strategischen Positionierung der hessischen Hochschulen im bundesweiten Wettbewerb¹⁰³.
Zielkategorie 2: Forschungsprofilierung¹⁰⁴
<ul style="list-style-type: none"> Stärkung bestehender Forschungsprofile durch Kooperationen mit Universitäten. Profilierung der FH Forschung über die Nachwuchsförderung, einen höheren Transfer und eine bessere Kommunikation von Forschungsergebnissen.
Zielkategorie 3: Förderung durch Personal und Sachmittel
<ul style="list-style-type: none"> Nur vereinzelte direkte Zuordnung von Personal- und Sachmitteln.
Zielkategorie 4: Besondere Projektmittel
<ul style="list-style-type: none"> Besondere Projektmittel (nicht flächendeckend) für die Einrichtung von Doktorandenkollegs und die Förderung von kooperativen Promotionen genehmigt.
Zielkategorie 5: Stärkung von Kooperationen und Netzwerken
<ul style="list-style-type: none"> Ausbau von nationalen und internationalen Kooperationen in der Forschung. Fokussierung auf insbesondere regionale Forschungsk Kooperationen mit Forschungseinrichtungen, Universitäten und Wirtschaftsunternehmen.
Zielkategorie 6: Nachwuchsförderung
<ul style="list-style-type: none"> Einrichtung von Graduiertenkollegs, Besondere Projektmittel für die Graduiertenförderung, Förderung von kooperativen Promotionen, Ausbau von Kooperationen unterstützt werden.
Zielkategorie 7: Qualitätsmanagement
<ul style="list-style-type: none"> Die Konzeption, Einführung und Verbesserung von QM-Systemen bei höherer Priorität auf die Lehre. Integration der Forschung in die QM-Systeme nach Implementierung eines QM-Systems für die Lehre. Eine Erfassung der Forschung durch ein QM-System ist jedoch nicht übergreifend angestrebt, obwohl im § 12, Abs. 1 des HHG auch die Forschung als Bestandteil der Qualitätssicherung definiert ist¹⁰⁵.

5.7.3 Besondere Landesprogramme

5.7.3.1 Forschung für die Praxis

Das Förderprogramm „Forschung für die Praxis“ verfolgt das Ziel, die Forschung an Hessens Fachhochschulen zu stärken und die Chancen auf die Einwerbung von Drittmitteln erhöhen.

¹⁰³ Vgl. http://www.hmwk.hessen.de/irj/HMWK_Internet?cid=cfc17f51b4f7b9fa0d746c2c7944909, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

¹⁰⁴ Im Vergleich zu den individuellen Zielvereinbarungen der Hochschulen im Jahr 2002 spielt die Forschung eine geringere Rolle.

¹⁰⁵ Vgl.

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1rop/page/bshesprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=117&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGHE2010rahmen%3Ajuris-Ir00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

Hierfür fördert das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) Forschungsprojekte und -verbände an den fünf staatlichen Fachhochschulen des Landes durch entsprechende Anschubfinanzierungen. 2012 standen hierfür ca. 420.000 Euro zur Verfügung. Insgesamt umfassen die seit 2008 bis 2015 bereitgestellten Mittel 3,75 Mio. Euro.

5.7.3.2 LOEWE

Durch das seit 2008 bestehende Forschungsförderprogramm LOEWE wird das Ziel verfolgt die hessische Forschungslandschaft zu stärken. Gefördert werden neben wissenschaftlichen Verbundvorhaben, auch die Vernetzung von Wissenschaft, außeruniversitärer Forschung und Wirtschaft. Von 2009 bis 2013 werden für diese Landesexzellenzinitiative 410 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden in drei Förderlinien vergeben: Zentren, Schwerpunkte und KMU-Hochschule-Verbundprojekte¹⁰⁶. Die Fachhochschulen waren 2010 vor allem in den Förderlinien 2 (Schwerpunkte) und 3 (KMU-Verbundvorhaben) erfolgreich.¹⁰⁷ Seit Mitte 2011 können Fachhochschulen in Zusammenarbeit mit KMU auch selbst Förderanträge stellen. 2011 wurden elf F & E-Verbundprojekte unter der Federführung von Fachhochschulen im Antragsverfahren bewilligt. Den Fachhochschulen wurden somit bereits insgesamt rund 4,5 Mio. Euro an LOEWE Mitteln zum Ausbau ihrer angewandten Forschungs- und Entwicklungsstrukturen zusätzlich bewilligt¹⁰⁸.

Tabelle 21: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Hessen

Programm	Umfang	Kommentar
Forschung für die Praxis	ca. 420.000 Euro pro Jahr	Forschungsförderung mit dem Ziel der Erhöhung der Drittmiteleinahmen
LOEWE	nicht prognostizierbar	Förderung wissenschaftlichen Verbundvorhaben und die Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft

5.7.4 Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen

5.7.4.1 Hochschule Frankfurt am Main

Die Fachhochschule Frankfurt wurde 1971 gegründet. Seit 2005 besteht eine strategische Partnerschaft mit der Fachhochschule Wiesbaden, eine Fusion dieser beiden Fachhochschulen lehnte die Fachhochschule Frankfurt ab. In Bezug auf Forschung konzentriert sich die Hochschule auf die inhaltliche (Weiter)entwicklung von Forschungsschwerpunkten, den Ausbau ihrer Kooperationen mit Forschungseinrichtung und Unternehmen sowie die vermehrte Drittmiteleinwerbung. Es wird zwar betont, dass praxisbezogene Forschung ein Markenzeichen ist¹⁰⁹, eine zentrale Dienstleistungsstruktur für die Forschung ist jedoch nicht vorhanden. Im Rahmen der aktuell seit 2011 bis 2015 gültigen Zielvereinbarung wird die Fachhochschule Frankfurt drei neue Stiftungsprofessuren einwerben. Darüber hinaus soll eine „Koordinationsstelle Promotionen“ bestehende Aktivitäten der Hochschule zusammenführen und bündeln.

¹⁰⁶ Vgl. http://www.hmwk.hessen.de/irj/HMWK_Internet?uid=fa560c0b-ed11-9311-1010-43bf5aa60dfa, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

¹⁰⁷ Vgl.

www.hmwk.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HMWK_Internet/med/66a/66acea4e-92c4-31f0-12f3-1e2389e48185.22222222-2222-2222-2222-222222222222.true, S. 7, zul. eing. am 17.4.2013

¹⁰⁸ ebenda

¹⁰⁹ Vgl. https://www.fh-frankfurt.de/de/forschung_transfer.html, zuletzt eingesehen am 13.02.2013.

5.7.4.2 Hochschule Darmstadt

Die 1971 gegründete Hochschule Darmstadt hat im Rahmen der aktuellen Zielvereinbarung ihre Aktivitäten und Unterstützungskapazitäten im neu gegründeten „Servicezentrum Forschung und Transfer“ gebündelt. Das Zentrum ist Mittler, Puffer und Übersetzer zwischen der administrativen und akademischen Ebene. Es begleitet sämtliche Phasen eines Drittmittelprojektes und ist erster Ansprechpartner für die Wissenschaftler(innen) bei Fragen, Informationsbedarf, Änderungen im Projektdesign, Kalkulation, der Antragstellung, Endabrechnung und Abwicklung. Durch diese zentrale Dienstleistungsstruktur sollen die Forschungsaktivitäten wie auch das Drittmittelvolumen gesteigert werden. Darüber hinaus ist die HS Darmstadt gemeinsam mit der Fachhochschule Frankfurt am Main und der Hochschule RheinMain an dem Kooperationsprojekt „ForschungsCampus“ beteiligt¹¹⁰. Ziel des ForschungsCampus ist es mit Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Intermediären am Standort Rüsselsheim eine Forschungsinfrastruktur aufzubauen sowie deren Finanzierung sicherzustellen¹¹¹.

5.7.4.3 Technische Hochschule Mittelhessen

Die 1971 gegründete Technische Hochschule Mittelhessen (THM) ist Deutschlands viertgrößte Fachhochschule. Ihre Forschungsressourcen hat die THM in acht interdisziplinären Kompetenzzentren gebündelt¹¹². Eine zentrale Dienstleistungsstruktur für die Forschungsförderung ist vorhanden¹¹³. Darüber hinaus wird mit der Unterstützung der mittelhessischen Wirtschaft seit 2011 der Technologietransfer durch die Stiftung für angewandte Forschung, Innovation und Transfer (fit) unterstützt¹¹⁴. Diese wurde 2009 gemeinsam von der THM und der regionalen Wirtschaft gegründet und verfolgt das Ziel die angewandte Wissenschaft und Forschung sowie des Technologietransfers zu fördern.

5.7.4.4 Hochschule Geisenheim

Die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein und der Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in die Hochschule Geisenheim umgewandelt. Der Forschungsbereich der Hochschule besteht aus den sechs Forschungszentren angewandte Biologie, Wein- und Gartenbau, Landschaftsarchitektur und Gartenbau, Verfahrenstechnik Getränke, analytische Chemie und Mikrobiologie sowie Ökonomie, eine zentrale Dienstleistungsstruktur für die Forschungsförderung gibt es nicht¹¹⁵.

¹¹⁰Vgl. <http://www.h-da.de/forschung-entwicklung/forschungs-und-entwicklungsprojekte/forschungscampus/>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

¹¹¹ Vgl. <http://www.h-da.de/wissenschaft-praxis/hochschulkontakte/fe-kooperationsprojekte/forschungscampus/>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

¹¹² Vgl. <http://www.thm.de/site/forschung/> .html, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

¹¹³ Vgl. <http://www.thm.de/site/forschungsfoerderung/> .html, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

¹¹⁴ Vgl. <http://www.thm.de/fit/>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

¹¹⁵ Vgl. <http://www.hs-geisenheim.de/forschung/forschungszentren.html>, zuletzt eingesehen am 17.4.2013

5.8 Mecklenburg-Vorpommern

Zu der Hochschullandschaft Mecklenburg-Vorpommerns zählen neben zwei staatlichen Universitäten drei staatliche Fachhochschulen.

In Mecklenburg-Vorpommern werden 10 % des Grundbudgets über die LOM vergeben. Die Forschung macht innerhalb der LOM 10 % aus, wobei die Verteilung über den Indikator Drittmittel vollzogen wird. Die Gesamtumverteilung zwischen den Hochschulen bezogen auf den leistungsbezogenen Budgetanteil lag in der Vergangenheit zwischen 0,08 % (2003) und 0,29 % (2009), gemessen an den Gesamtzuschüssen. Die Umverteilung verläuft von Universitäten in Richtung Fachhochschulen, beträgt allerdings lediglich einen marginalen Umfang von ca. 12.000 Euro.

5.8.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Kernanliegen des Hochschulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) vom 25. Januar 2011 ist die Stärkung der Hochschulautonomie, die Straffung von Entscheidungsstrukturen und die Internationalisierung von Lehre und Forschung¹¹⁶.

Die Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns werden nach § 2, Abs. 1 als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen verstanden. Als Aufgaben wird ihnen im § 3, Abs. 1 die „Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium sowie Weiterbildung“ aufgetragen. Dabei sind die Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern besonders zu berücksichtigen.

Die Hochschulen erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung. Im Gegensatz zu Universitäten haben Fachhochschulen keine besondere Verantwortung für Grundlagenforschung. Nach § 3, Abs. 6 und § 45, Abs. 2 sollen Studierende, sofern möglich, möglichst frühzeitig und systematisch an Forschung beteiligt werden. § 45, Abs. 1 folgend dient Forschung „der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium“.

5.8.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Nach § 15 des Hochschulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) erstellt jede Hochschule einen fünfjährigen Hochschulentwicklungsplan, in welchem die Grundzüge der Entwicklung niedergelegt sind. Auf dieser Grundlage werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes festgelegt. Diese umfasst u.a. die Forschungsschwerpunkte der Fachhochschulen. Nachdem der Landtag diesen Eckwerten zugestimmt hat, sind die Hochschulen binnen dreier Monate dazu verpflichtet, diese Eckwerte in entsprechende Zielvereinbarungen zu überführen. Sollte es zu keiner Abstimmung kommen erlässt das Ministerium für Bildung,

¹¹⁶ Vgl. http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/bm/Themen/Hochschule_und_Studium/index.jsp, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

Wissenschaft und Kultur entsprechend der Hochschulentwicklung des Landes Zielvorgaben (§ 15, Abs. 4).

5.8.2.1 Parametergestützte Mittelvergabe

Neben der Konkretisierung hochschulpolitischer Ziele und einer Zuweisung von Maßnahmen zur Zielerreichung wird die Finanzierung der Hochschulen geregelt und das Modell der leistungsorientierten Mittelverteilung für Mecklenburg-Vorpommern verdeutlicht.

Die Finanzierung der Hochschulen erfolgt anhand von vier Zuweisungen des Landes. Die formelgebundene Mittelzuweisung wurde 2002 eingeführt und machte 2011 einen Anteil von zehn % aus. Allerdings wurde 2006 eine Kappungsgrenze für Verluste eingeführt. Sie bewirkt, dass Verluste in Höhe von mehr als 0,7 % der Gesamtzuschüsse nicht budgetwirksam werden¹¹⁷.

Die Leistungen im Bereich der Forschung werden durch die leistungsorientierte Mittelzuweisung mit 10 % gewichtet, wogegen der Bereich der Lehre mit 90 % gewichtet wird. Bei Universitäten macht der Bereich der Forschung dagegen 50 % aus. Die Aufgabenschwerpunkte der Hochschultypen werden durch diesen Unterschied verdeutlicht. Der Bereich der Forschung wird für Fachhochschulen wie für Universitäten durch Parameter operationalisiert. 90 % entfallen auf die Summe der Drittmittel-Ist-Ausgaben über drei Jahre und 10 % auf die Summe der Promotionen über die letzten drei Jahre. Die Summe der Promotionen über die letzten drei Jahre geht für die Fachhochschulen jedoch nicht in die leistungsorientierte Mittelverteilung ein¹¹⁸.

5.8.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

In Mecklenburg-Vorpommern wurden 2006 erstmals Zielvereinbarungen abgeschlossen¹¹⁹. Nach § 15 des Hochschulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vereinbaren das zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit den Hochschulen Zielvereinbarungen. Die aktuell gültigen Zielvereinbarungen wurden auf der Grundlage der am 10. Mai 2010 beschlossenen Eckwerte der Hochschulentwicklung beschlossen und sind von 2011 bis 2015 gültig. Als Grundlinien der weiteren Entwicklung wurden in diesen u.a. die *Profilierung der Forschung entlang der Linien der nationalen und europäischen Programme und die Nachwuchsförderung* festgehalten¹²⁰.

Die Zielvereinbarungen der Fachhochschulen Mecklenburg-Vorpommerns umfassen 25 bis 33 Seiten und sind einheitlich strukturiert. Nach den Gliederungspunkten „Präambel“ und „Leitbild der Hochschule“ wird unter der Überschrift „Entwicklungs- und Leistungsziele“ die Forschungsförderung unter dem Punkt „Profilierung der Forschungsschwerpunkte“ behandelt. Übergreifend werden der Praxisbezug sowie die regionale Verankerung der Forschung hervorgehoben.

¹¹⁷ Vgl. http://www.his.de/pdf/pub_fh/fh-201004.pdf, S 15ff., zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹¹⁸ Vgl. http://www.his.de/pdf/pub_fh/fh-201004.pdf, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹¹⁹ Vgl. <http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/vertrag2010.htm>, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹²⁰ Vgl. http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/bm/?&pid=25304, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

Tabelle 22: Auswertung der Zielvereinbarungen in Mecklenburg-Vorpommern nach Zielkategorien

Zielkategorie 1: Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen der Forschung ist für zwei Hochschulen mit konkreten Zielen hinterlegt. Diese zielen auf die Einrichtung zentraler Dienstleistungsstellen in den Hochschulen ab, um die Projektbeantragung, -management und Drittmittelakquise zentral zu unterstützen. Darüber hinaus fokussiert eine Hochschule auch den Ausbau der internen Forschungsförderung.
Zielkategorie 2: Forschungsprofilierung
<ul style="list-style-type: none"> Neben der Stärkung bestehender Forschungsschwerpunkte sollen in einem Fall vorhandene Forschungsaktivitäten gebündelt und zu einem neuen Kompetenzschwerpunkt ausgebaut werden. Eine Profilierung der FH Forschung wird auch über die Nachwuchsförderung und einen höheren Transfer von Forschungsergebnissen erreicht.
Zielkategorie 3: Förderung durch Personal und Sachmittel
<ul style="list-style-type: none"> Nur vereinzelte direkte Zuordnung von Personal- und Sachmitteln. Vorrangige Zuordnung zu Zielen welche die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen stärken.
Zielkategorie 4: Besondere Projektmittel
<ul style="list-style-type: none"> Besondere Projektmittel werden (nicht flächendeckend) für die Verbesserung des Qualitätsmanagements, die Profilierung von Forschungsschwerpunkten und die Stärkung der Nachwuchsförderung zur Verfügung gestellt.
Zielkategorie 5: Stärkung von Kooperationen und Netzwerken
<ul style="list-style-type: none"> Neben der Fokussierung auf regionale Forschungsk Kooperationen mit Forschungseinrichtungen, Universitäten und Wirtschaftsunternehmen wird auch der Ausbau von nationalen und internationalen Kooperationen in der Forschung angestrebt.
Zielkategorie 6: Nachwuchsförderung
<ul style="list-style-type: none"> Einrichtung von Graduiertenkollegs. Förderung von kooperativen Promotionen.
Zielkategorie 7: Qualitätsmanagement
<ul style="list-style-type: none"> Die Einrichtung von Qualitätssicherung sowie der Ausbau bestehender Strukturen stehen im Fokus. Erstellung jährlicher Berichte (für das zuständige Ministerium) über den Grad der Erreichung der vereinbarten Entwicklungs- und Leistungsziele.

5.8.2.3 Zusammenfassung der Auswertung der Zielvereinbarungen

Der Bereich der Forschung nimmt in den Zielvereinbarungen der Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern einen hohen Stellenwert ein. Es werden sowohl Rahmenbedingungen gefördert als auch die Schwerpunktbildung sowie die Festigung und Stärkung der Kooperationspartnerschaften im regionalen wie internationalen Kontext mit wissenschaftlichen Einrichtungen aber auch mit Unternehmen bestärkt. Auffällig ist die Schwerpunktsetzung auf die Nachwuchsförderung insbesondere die Schaffung von eigenen Graduiertenkollegs, einer Struktur der Graduiertenförderung sowie die kooperativen Promotionen. Dies kann als ein Anzeichen dafür gewertet werden, dass die Schwerpunktbildung in der Forschung und bestimmte Rahmenbedingungen bereits in den Vorjahren Gegenstand der Zielvereinbarungen der Fachhochschulen war.

Darüber hinaus ist auffällig, dass im Abschnitt *Erfolgskontrolle, Zielerreichung, Sanktionen* in den ZV festgehalten wurde, dass das Ministerium zugewiesene Mittel im Fall der nicht Erreichung und auch bereits bei einer Verzögerung der Zielerreichung, welche sofort an das Ministerium zu berichten sind, entsprechend dem Ausmaß der nicht Erreichung bzw. Verzögerung zurückfordern kann. Inwiefern der Umfang einer nicht Erreichung für alle Ziele zu ermitteln ist, bleibt abzuwarten.

5.8.3 Besonderes Landesprogramm: Forschungsfonds Mecklenburg-Vorpommern

Um die Profilierungs- und Modernisierungsprozesse an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen, hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in dem Zeitraum *2006 bis 2010* ein Programm zur Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz im Umfang von 8,3 Mio. Euro aufgelegt¹²¹. Um dieses Programm fortzusetzen hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein Programm zur Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz aufgelegt.

Im Rahmen der Fortsetzung werden *von 2010 bis 2014* hierfür 15 Mio. Euro, wovon 3 Mio. Euro Landesmittel sind, bereitgestellt. Mit diesen Mitteln soll „die Verbundenheit und Forschungsexzellenz der Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen gestärkt, der anwendungsnahe Wissens- und Technologietransfer für die regional und überregional tätige Wirtschaft beschleunigt und eine intensive Verzahnung von Bildung und Forschung mit der Wirtschaft erreicht werden“¹²²¹²³.

Tabelle 23: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Mecklenburg-Vorpommern

Programm	Umfang	Kommentar
Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz	ca. 3 Mio. Euro pro Jahr	Förderung der Forschungsexzellenz von Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen, Wissens- und Technologietransfer

5.8.4 Einblick in ausgewählte Fachhochschule: Hochschule Wismar

Die größte Hochschule Mecklenburg-Vorpommerns wurde 1. Oktober 1992 gegründet. Sie weist drei Forschungsschwerpunkte auf. Wie aus der Zielvereinbarung der Hochschule Wismar hervorgeht, besteht eine interne Forschungsförderung. Sofern Projekte zur internen Forschungsförderung bestehen, sind diese nicht veröffentlicht¹²⁴.

Eine zentrale Dienstleistungsstruktur für die Forschungsförderung besteht durch die Forschungs-GmbH Wismar, welche eine Tochtergesellschaft der Hochschule Wismar ist. Neben der administrativen Begleitung und Beratung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten ist diese auch für Wissens- und Technologietransfer zuständig¹²⁵.

¹²¹ Vgl. http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/bm/Themen/Wissenschaft_und_Forschung/Exzellenz-Foerderprogramm_in_Mecklenburg-Vorpommern/index.jsp, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹²² Vgl. http://www.mecklenburg-vorpommern.eu/cms2/Landesportal_prod/Landesportal/content/de/Bildung_und_Forschung/Forschung/index.jsp, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹²³ Vgl. <http://www.ptj.de/mv/forschungsfond/>, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹²⁴ Vgl. <http://www.hs-wismar.de/was/forschung/forschungsfoerderung/>, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹²⁵ Vgl. <http://www.thm.de/site/forschungsfoerderung/.html>, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

5.9 Niedersachsen

Neben neun Universitäten und vier gleichgestellten Hochschulen befinden sich sieben niedersächsische Fachhochschulen in staatlicher Trägerschaft¹²⁶.

In Niedersachsen werden 10 % der Haushaltsmittel über die LOM verteilt. 12 % der LOM entfallen auf die Forschung wobei bei Fachhochschulen der einzige Indikator die Drittmittel sind.

5.9.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Grundlagen des Landes Niedersachsen für seine Hochschulen sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sowie das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz (NHZG). Die letzte Novellierung erfolgte am 8. Juni 2010¹²⁷.

Das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) nennt Forschung im Kontext der Aufgabe jeder Hochschule, „die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste“ sowie den „Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus“ zu fördern¹²⁸. Ebenfalls eine allgemeine Aufgabe aller Hochschulen besteht in der Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung. Explizit für Fachhochschulen ist in § 3 Abs. 4 festgehalten, dass die Fachhochschulen „den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung dienen“.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 NHG sieht vor, dass alle Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 NHG untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen wirken. In diesem Satz werden also auch die Fachhochschulen adressiert.

Eine weitere Gemeinsamkeit liegt darin, dass alle Hochschulen angehalten sind, Kooperationen zu schließen sowie den Technologietransfer (der Forschungsergebnisse) zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu fördern. Die Hochschulen können sich hierbei an privaten Unternehmen beteiligen oder eigene gründen¹²⁹.

Bezüglich der Forschung mit Mitteln Dritter enthält das NHG (§ 22) keine Unterschiede zwischen den Hochschultypen, solange Forschung und Lehre zur Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nicht beeinträchtigt wird.

Als Steuerungsinstrument ist unter § 1 Abs. 3 festgehalten, dass das MWK mit jeder Hochschule mehrjährige Zielvereinbarungen über die Entwicklungs- und Leistungsziele der Hochschulen trifft. Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere die „Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Forschung, Förderung“.

¹²⁶ Siehe hierzu das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) aus dem Jahr 2007: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>, zuletzt eingesehen am 06.02.2013

¹²⁷ Vgl. Abschlussbericht Evaluation des Finanzierungssystems Niedersachsen gesamt (3)

¹²⁸ Vgl. NHG 2007 § 3 Abs. 1 Satz 1

¹²⁹ Vgl. http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=6268&article_id=18566&psmand=19, zuletzt eingesehen am 06.02.2013

5.9.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Die Hochschulfinanzierung des Landes Niedersachsen setzt sich aus einer Grundfinanzierung über Sockelbeträge (Zuführungen für laufende Zwecke, Bauunterhaltung (konsumtiv), Hochschulpaktmittel), investive Mittel für Hochbauangelegenheiten (Beschaffungen und besondere Bauunterhaltung), der formelorientierten Mittelvergabe sowie Programmmittel und Mittel zur Innovationsförderung, Landesmittel aus Kofinanzierungen des Landes (z.B. Strukturfonds, Exzellenzinitiative) sowie Studienbeiträge zusammen. Flankierend werden zum einen seit 2002 mehrjährige Zielvereinbarungen zwischen den MWK und den einzelnen Hochschulen, gemäß § 1 Abs. 3 des niedersächsischen Hochschulgesetzes, geschlossen. Ziel dessen ist es, die Entwicklungsziele für die einzelnen Hochschulen zu konkretisieren. Zum anderen wird das Steuerungsinstrument der leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM) zwischen Hochschule und Land seit 2006 eingesetzt. Basis der Verteilung sind 10 % der Zuschüsse für laufende Zwecke der Hochschulen gemäß dem Haushaltsplan¹³⁰.

Durch Globalhaushalt, Zielvereinbarungen, LOM und den Zukunftsverträgen ist der Haushalt flexibel und sicher gestaltet, sodass die Hochschulen autonom und eigenverantwortlich wirtschaften können. Die Stiftungshochschulen haben für eine mehrjährige Finanzplanung etwas bessere Voraussetzungen als die Landesbetriebe, da sie nicht der fünf Jahresgrenze bei der Rücklagenbildung unterliegen.

In Niedersachsen wurde ein längerfristiger Finanzierungsrahmen mit dem Zukunftsvertrag I (2005-2010) und dem Zukunftsvertrag II (2010-2015) geschaffen. Mit dem Zukunftsvertrag II erhalten die Hochschulen Planungssicherheit, indem die Zuführung für laufende Zwecke bis 2015 zugesichert wird. In ihm wurden die Regelungen zur leistungsorientierten Mittelzuweisung verankert¹³¹.

5.9.2.1 Parametergestützte Mittelvergabe

Das Steuerungsinstrument der leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM) zwischen Hochschule und Land wird seit 2006 eingesetzt. Basis der Verteilung sind 10 % der Zuschüsse für laufende Zwecke der Hochschulen gemäß dem Haushaltsplan. Die Indikatoren der LOM für den Bereich Forschung werden für die Universitäten über „Drittmittel“, AvH Stipendiaten und Promotionen operationalisiert. Für die Fachhochschulen beschränkt sich die LOM auf den Indikator der Drittmittel. 12 % der leistungsorientiert verteilten Mittel werden über diesen verteilt¹³². Als Indikator für den Bereich der Forschung werden Drittmittelerträge (mit einer Gewichtung von 100 %) genutzt¹³³. Für Universitäten entfallen 48 % der nach Leistung orientierten Mittel auf den Bereich der Forschung. Für die Verteilung der LOM werden Formelfächergruppen genutzt¹³⁴.

¹³⁰ Vgl. http://www.his.de/presse/news/pdf/pub_fh/fh-201007.pdf, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹³¹ Vgl. Abschlussbericht Evaluation des Finanzierungssystems Niedersachsen gesamt (3)

¹³² Zum Vergleich: Für Universitäten entfallen 48% der nach Leistung orientierten Mittel auf den Bereich der Forschung. Abschlussbericht Evaluation des Finanzierungssystems Niedersachsen gesamt (3)

¹³³ Vgl. http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/zv/2012/LOM/NI_LOM_2011.pdf, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹³⁴ Vgl. http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/zv/2012/LOM/NI_LOM_2011.pdf, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

5.9.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

Im Rahmen des Zukunftsvertrages II werden die darin verankerten jährlichen Zuführungen beziehungsweise Finanzhilfen der Hochschulen unter der Bedingung des Abschlusses und der Umsetzung der Zielvereinbarungen festgeschrieben. Dadurch entsteht ein Zusammenhang zwischen Zielvereinbarung und Hochschulfinanzierung, ohne tatsächlich Mittel für die Zielumsetzung der Vereinbarungen zu verteilen¹³⁵. Die in den Zielvereinbarungen festgesetzten Summen für die Umsetzung bestimmter Ziele und Maßnahmen werden durch den Einbehalt sogenannter Mittel für einen Innovationspool (zwischen 1 % und 1,5 % der laufenden Zuwendungen) finanziert. Es handelt sich entsprechend um Eigenmittel der Hochschule, die für diese Zwecke verausgabt werden.

Die auf Grundlage des § 1 Abs. 3 NHG sowie des Zukunftsvertrags II zwischen dem MWK Niedersachsen und den Fachhochschule getroffenen Zielvereinbarungen umfassen zwischen 10 und 20 Seiten. Sowohl unter dem Gliederungspunkt „Leitlinien“ als auch in den „Zielen und Leistungen“, in denen zu erfüllende Zielsetzungen festgehalten werden, wird die Förderung von Forschung als anzustrebendes Ziel benannt.

Tabelle 24: Auswertung der Zielvereinbarungen in Niedersachsen nach Zielkategorien

Zielkategorie 1: Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen ist nicht Gegenstand der Zielvereinbarungen.
Zielkategorie 2: Forschungsprofilierung¹³⁶
<ul style="list-style-type: none"> Die Schärfung, Ausrichtung und Vertiefung der bestehenden Forschungsprofile der Fachhochschulen sowie der Definition neuer Forschungsprofile sind wesentliche Bestandteile der Zielvereinbarungen, wobei die Bedeutung von Interdisziplinarität betont wird. Die Beantragung von Forschungsprojekten und -aufträgen soll verstärkt auf die Forschungsprofile und -schwerpunkte ausgerichtet werden.
Zielkategorie 3: Förderung durch Personal und Sachmittel
<ul style="list-style-type: none"> Personal- und Sachmittel werden nur sehr vereinzelt Zielen zugeordnet. Generell werden für die Forschung betreffende Ziele auf die Einwerbung von Drittmitteln verwiesen. Bei den Drittmitteln wird insbesondere auf Förderprogramme des Bundes und der EU hingewiesen.
Zielkategorie 4: Besondere Projektmittel
<ul style="list-style-type: none"> Besondere Projektmittel werden nur sehr vereinzelt Zielen zugeordnet. Generell sollen Ziele, welche die Forschung betreffen, durch die Einwerbung von Drittmitteln finanziert werden.
Zielkategorie 5: Stärkung von Kooperationen und Netzwerken
<ul style="list-style-type: none"> Regionale, nationale und internationale Forschungsk Kooperationen mit Forschungseinrichtungen wie auch Wirtschaftsunternehmen sollen etabliert und/oder ausgebaut werden. Dabei werden neben der regionalen Vernetzung vor allem kleine und mittelständische Wirtschaftsunternehmen fokussiert. Darüber hinaus wird auch die verstärkte Vernetzung von Forschung und Lehre benannt.
Zielkategorie 6: Nachwuchsförderung
<ul style="list-style-type: none"> Promotionsmöglichkeiten, im Rahmen von Forschungsprojekten und/oder in Zusammenarbeit mit Universitäten. Entwicklung von Nachwuchsförderungskonzepten.
Zielkategorie 7: Qualitätsmanagement
<ul style="list-style-type: none"> Der Aufbau und/oder Ausbau von Qualitätssicherungssystemen ist fester Bestandteil der Zielvereinbarungen. Dass der Fokus der Zielvereinbarungen auf dem Bereich „Studium und Lehre“ liegt wird an der Ausrichtung der Qualitätssicherung in den Zielvereinbarungen erkennbar. In diesen wird Forschung, im Gegensatz zu Studium und Lehre, nicht als Gegenstand des Qualitätsmanagements benannt. Die Fachhochschulen berichten dem MWK Niedersachsen halbjährlich über den Stand der Zielerreichung, wobei dafür keine inhaltlichen Anforderungen festgehalten wurden.

¹³⁵ Vgl. Abschlussbericht Evaluation des Finanzierungssystems Niedersachsen gesamt (3)

¹³⁶ Im Vergleich zu den individuellen Zielvereinbarungen der Hochschulen im Jahr 2002 spielt die Forschung eine geringere Rolle.

5.9.2.3 Zusammenfassung der Auswertung der Zielvereinbarungen

In den Zielvereinbarungen werden teilweise sehr umfassende und/oder detaillierte Ziele definiert, die häufig mit Zielzahlen/Entwicklungszahlen hinterlegt werden. Insgesamt gesehen kann die Umsetzung der Vereinbarungen durch die zum Teil sehr ausdifferenzierten Zielsetzungen und die damit verbundenen Zielzahlen als sehr anspruchsvoll angesehen werden. Hier liegt die Gefahr, dass durch die Vielzahl der Zielsetzungen eine Umsetzung durch die Hochschulen ggf. nur rudimentär erfolgen kann. In Niedersachsen gibt es keine Anbindung zwischen Indikatoren und den Zielvereinbarungen. Das niedersächsische Hochschulkennzahlensystem¹³⁷ entspricht den Indikatoren der LOM, ist allerdings unverbunden mit den Zielvereinbarungen.

Die Zielvereinbarungen der Fachhochschulen in Niedersachsen für den Bereich Forschung und Wissens- und Technologietransfer fokussieren insbesondere auf die Stärkung der Forschungsprofile und Schwerpunktbildungen, die in engem Zusammenhang mit der Einwerbung von Drittmitteln, der Stärkung von Netzwerken und der regionalen Vernetzung gesehen werden. Zielsetzung zur Schaffung organisatorischer Rahmenbedingungen oder die Schaffung entsprechender Infrastruktur insbesondere auf der Ebene des akademischen Mittelbaus ist nicht erkennbar. Auffällig im Bezug auf das Qualitätsmanagement der Hochschulen ist, dass, obwohl die Zielsetzungen der Hochschulen in die Richtung der Etablierung einer Forschung zu Schwerpunkten ist, der Bereich Forschung als Anforderung an ein QM-System nicht in die Zielvereinbarungen integriert wurde.

5.9.3 Besondere Landesprogramme

5.9.3.1 Vorab-Programm

Das mit beträchtlichen Mitteln ausgestattete niedersächsische Vorab-Programm fördert vorrangig Forschungsverbünde und Universitäten¹³⁸. Niedersächsische Universitäten erhielten durch dieses Programm ca. 30.150.000 Euro (jährlicher Mittelwert zwischen 2008-2010). Die niedersächsischen Fachhochschulen erhielten im Vergleich dazu mit einem jährlichen Mittelwert von ca. 1.377.000 Euro zwischen 2008-2010 lediglich einen Anteil von 8,3 % im Vergleich zu den Mitteln die an Universitäten geflossen sind.

5.9.3.2 Forschungsprofessuren (FH!)

Das 2012 angelaufene und vom MWK Niedersachsen und der VolkswagenStiftung getragene Programm Forschungsprofessuren (FH!)¹³⁹ soll die fachliche Schwerpunktbildung an den Hochschulen gezielt fördern. Das Programm speist sich aus Mitteln des niedersächsischen Vorabs der VolkswagenStiftung¹⁴⁰. Dieses Landesprogramm ist themenoffen und fördert über die Unterstützung „Forschungszeit für Professor(innen)“ sowie „Neuberufungen von Forschungsprofessuren“ die Ausbildung und Weiterentwicklung von

¹³⁷ Vgl. http://www.his.de/presse/news/pdf/pub_fh/fh-201007.pdf, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹³⁸ Vgl. <http://www.volkswagenstiftung.de/foerderung/vorab/bewilligungen-2011.html> und <http://idw-online.de/de/news510005>, zuletzt eingesehen am 06.02.2013

¹³⁹ Vgl. http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=29082&article_id=101503&psmand=19, zuletzt eingesehen am 06.02.2013

¹⁴⁰ Vgl. www.mwk.niedersachsen.de/download/62957/Programmausschreibung_Forschungsprofessuren_FH_.pdf, zuletzt eingesehen am 06.02.2013

Forschungsschwerpunkten¹⁴¹. Für die Stärkung des Forschungsprofils niedersächsischer Fachhochschulen werden drei Mio. Euro aufgewendet. Geplant ist, insgesamt zehn Forschungsprofessuren in zwei Runden in den Jahren 2012 und 2013 auszuschreiben. Ausgewählte forschungsstarke Professoren sollen mit einer solchen Professur die Möglichkeit erhalten, mehr Forschungszeit zu beantragen. Für das Jahr 2012 nimmt das Programm „Forschungsprofessuren (FH!)“ somit ca. 1,4 % der Mittel des niedersächsischen Vorab Programms in Anspruch.¹⁴²

5.9.3.3 PRO*Niedersachsen

Mit einem jährlichen Mittelwert von ca. 394.000 Euro wurden zwischen 2008-2010 niedersächsische Fachhochschulen durch das Programm PRO*Niedersachsen unterstützt. Dasselbe Programm unterstützte die Universitäten des Landes zwischen 2008-2010 mit einem jährlichen Mittelwert von ca. 9.353.000 Euro. Das Land fördert hierüber Forschungsvorhaben aus den Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften, die mit Blick auf das Land Niedersachsen Fragestellungen von überregionalem wissenschaftlichem Interesse entwickeln, oder in niedersächsischen Einrichtungen verwahrte Sammlungen oder Bestände betreffen. Die Fördermittel sind für Forschungsvorhaben aus dem Programm Pro*Niedersachsen, die Bildung von Forschungsschwerpunkten, Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Strukturverbesserungen im Bereich der Forschung sowie innovative Hochschulprojekte einzusetzen.

5.9.3.4 Maria-Goeppert-Mayer-Programm

Mit dem Maria-Goeppert-Mayer-Programm (MGM), welches durch die Vergabe von Professuren die Frauen- und Genderforschung stärkt¹⁴³, wurden die niedersächsischen Fachhochschulen zwischen 2008-2010 jährlich im Mittelwert mit 118.000 Euro gefördert, was im Vergleich zu den niedersächsischen Universitäten ein Anteil von 21,8 % darstellt.

Tabelle 25: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Niedersachsen

Programm	Umfang	Kommentar
Vorab-Programm	ca. 1.377.000 Euro pro Jahr	Forschung an Fachhochschulen
6 Forschungsprofessuren (FH!)	7 1,5 Mio. Euro pro Jahr	8 Förderung der fachlichen Schwerpunktbildung
PRO*Niedersachsen	ca. 394.000 Euro pro Jahr	9 Bildung von Forschungsschwerpunkten, Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Strukturverbesserungen im Bereich der Forschung sowie innovative Hochschulprojekte

¹⁴¹ Vgl. http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=29082&article_id=101503&psmand=19, zuletzt eingesehen am 06.02.2013

¹⁴² Vgl. http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=6257&article_id=97421&psmand=19, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹⁴³ Als Ausnahme kann die Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen gelten. Sie profitiert aufgrund ihres Zentrums für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung deutlich von dem MGM-Programm (vgl.: www.mwk.niedersachsen.de/download/13195/Gesamtuebersicht_der_GastprofessorInnen.pdf (zuletzt eingesehen am 06.02.2013)).

Maria-Goeppert-Mayer-Programm	ca. 118.000 Euro pro Jahr	Vergabe von Professuren für Frauen- und Genderforschung
-------------------------------	---------------------------	---

9.1.1 Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen

9.1.1.1 Hochschule Osnabrück

Die Hochschule Osnabrück ist zum 1. Januar 2003 in die Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Stiftungen überführt worden¹⁴⁴. Die Hochschule Osnabrück hat für ihre Wissenschaftler(innen) und den Wissenschaftstransfer eine Kontaktstelle eingerichtet:

„Die Hochschule Osnabrück hat ihre Serviceleistungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für die Wirtschaft im "Wissenschaftstransfer Osnabrück" gebündelt. Zielgerichtete Unterstützung bieten im Wissenschaftstransfer Osnabrück die Abteilungen "Science to Business GmbH – Fachhochschule Osnabrück“, die gemeinsam mit der Universität Osnabrück betriebene Technologie-Kontaktstelle, sowie dem EU-Hochschulbüro Osnabrück.“¹⁴⁵

9.1.1.2 Hochschule Hannover

Die 1971 gegründete Hochschule Hannover konzentriert sich im Bezug auf Forschung auf die inhaltliche (Weiter)entwicklung von Forschungsschwerpunkten. Es wird zwar betont, dass ein aktiver Wissens- und Technologietransfer an der Hochschule Hannover zwingend erforderlich ist¹⁴⁶, eine zentrale Dienstleistungsstruktur für die Forschung ist jedoch nicht vorhanden. Die Hochschule Hannover ist eine der zwei Hochschulen, die zur Förderung der Forschung strukturelle Rahmenbedingungen verbessert. Um Existenzgründungen von Studierenden und Absolvent(inn)en zu unterstützen, wird eine Professur für Entrepreneurship ausgeschrieben, pro Semester zwei Veranstaltungen für angehende Unternehmer(innen) abgehalten und pro Jahr ein Förderantrag in Existenzgründungsbereichen auf Landes- oder Bundesebene gestellt.

9.1.1.3 Hochschule Emden/Leer

Die Hochschule Emden/Leer entstand am 01. September 2009 durch die Zusammenführung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und der Fachhochschule Ostfriesland. Die Vermittlung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft wird betont und auch Ansprechpartner(innen) sind ausgewiesen¹⁴⁷. In der Zielvereinbarung wurde eine Maßnahme aufgenommen, mit der die Transfer-Dienstleistungen (Technologietransfer-projekte, Weiterbildung und Beratung) in die Institute bzw. Einrichtungen der Hochschule sichergestellt werden soll, indem eine „Transfer-Kontakt-Stelle Emden-Leer“ eingerichtet wird. Als Teil dieser Transfer-Stelle soll ergänzend eine Koordinierungsstelle für praxisnahe Bildungsangebote für Berufstätige etabliert werden.

¹⁴⁴ Vgl. http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=6332&article_id=18343&psmand=19, zuletzt eingesehen am 07.02.2013

¹⁴⁵ Vgl. http://www.hs-osnabrueck.de/forschung_fh.html, zuletzt eingesehen am 07.02.2013

¹⁴⁶ Vgl. <http://www.hs-hannover.de/die-fhh/ueber-die-fhh/forschung/index.html>, zuletzt eingesehen am 07.02.2013

¹⁴⁷ Vgl. <http://www.hs-empden-leer.de/forschung-transfer/forschung.html>, zuletzt eingesehen am 07.02.2013

9.2 Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurden, im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft bis 2020, im Jahr 2009 vier neue Fachhochschulen gegründet. Darüber hinaus werden acht bestehende Fachhochschulen – zum Teil an neuen Standorten – ausgebaut. Dafür werden bis 2020 zusätzliche Landesmittel in Höhe von rund 1,3 Milliarden Euro bereit gestellt¹⁴⁸.

Der Anteil des Leistungsbudgets am bereinigten Gesamtbudget beträgt in NRW 23 %. Die Forschung wird bei Fachhochschulen in der LOM zu 15 % berücksichtigt wobei der Indikator Drittmittel angewandt wird. In NRW gibt es eine fächerbezogene Gewichtung bei dem Indikator Drittmittel – dies stellt eine Besonderheit unter allen Ländern dar.

9.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (HG NRW) folgend sind Hochschulen vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Hauptaufgabe der Fachhochschulen besteht nach § 3, Abs. 2 darin, „durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland“ vorzubereiten. Dabei nehmen sie auch Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Unter § 6 werden strategische wie auch konkrete *Ziel- und Leistungsvereinbarungen* als Steuerungsinstrument, welches sich auch auf die Finanzierung auswirkt, eingeführt. Diese verfolgen das Ziel, die Landesverantwortung sicherzustellen. Sollte es zu keiner Einigung kommen kann das Ministerium gemäß § 6, Abs. 3 „Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen“.

Unter § 7 wird eine Qualitätsentwicklung und -sicherung für den Bereich der Lehre festgeschrieben, Forschungsevaluation kann das MIFW hochschulübergreifend veranlassen.

Nachdem im November 2012 die Eckpunkte für ein neues Hochschulzukunftsgesetz vorgestellt wurden, soll dieses zum Oktober 2014 eingeführt werden¹⁴⁹.

§ 70, Abs. 2 des HG NRW folgend werden Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert.

Die *Hochschulentwicklungspläne* der Hochschulen sind unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche durch die Hochschulleitungen zu erstellen. Sie sind als strategische Rahmenkonzepte, in dem die Richtung der Hochschulentwicklung beschrieben wird, zu verstehen. Diese Pläne enthalten keine Detailvorgaben, stellen jedoch verbindliche Leitlinien für die Entscheidungen der übrigen Gremien und Funktionsträger(inn)en. Für die Zielvereinbarungen stellen sie eine inhaltliche Orientierung dar.

9.2.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Die 2011 beschlossene „Hochschulvereinbarung NRW 2015“ zielt auf die Sicherstellung von ausreichenden Studienplätzen ab. Dafür wurde den Hochschulen bis 2015 eine Grundfinanzierung von mindestens 4,5 Milliarden Euro pro Jahr garantiert. Unter anderem

¹⁴⁸Vgl. <http://www.wissenschaft.nrw.de/hochschule/hochschulen-in-nrw/fachhochschulen-in-nrw-staerken/ausbau-der-fachhochschullandschaft/>, zuletzt eingesehen am

¹⁴⁹Vgl. <http://www.wissenschaft.nrw.de/hochschule/hochschulrecht/gesetze/>, zuletzt eingesehen am

sollen damit auch die Forschungsanstrengungen der Hochschulen unterstützt werden, die sich verpflichten, ihre Forschungsstärken weiter auszubauen.

Die finanziellen Rahmenbedingungen werden in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land und den einzelnen Hochschulen konkretisiert als auch das Modell der leistungsorientierten Mittelverteilung (LOM) vereinbart¹⁵⁰.

9.2.2.1 Leistungsorientierte Mittelvergabe

Seit 1999 vergibt das Land Nordrhein-Westfalen einen Teil der Mittel für die Hochschulen nach leistungsbezogenen Kriterien. Die leistungsorientierte Mittelverteilung wurde 2007 mit dem Ziel der höheren Transparenz und der Vereinfachung reformiert. Seitdem gibt es für die Universitäten einerseits und die Fachhochschulen andererseits zwei getrennte Verteilungskreise, aus denen Mittel sowohl für die Lehre wie auch die Forschung bereitgestellt werden.

In den Haushaltsjahren 2012 und 2013 umfasste das sogenannte *Leistungsbudget 23 % des bereinigten Budgets jeder Hochschule*. Das Leistungsbudget einer Hochschule steht in einem proportionalen Verhältnis zu ihrem Anteil am Gesamtbudget der in die Verteilung einbezogenen Hochschulen, wodurch der unterschiedlichen Finanzausstattung der Hochschulen in der leistungsorientierten Mittelverteilung Rechnung getragen wird. Das Leistungsbudget der Hochschulen wird durch die *drei Indikatoren Absolventen, Drittmittel und Gleichstellung (Professuren)* operationalisiert. Über den Indikator Drittmittel werden an Fachhochschulen 15 % und an den Universitäten 40 % der LOM Mittel verteilt.

Der für den Bereich der Forschung relevante Indikator der Drittmittel wird je Fächergruppe aus den Drittmitteln der jeweils letzten beiden Jahre ermittelt. Für die Fachhochschulen wird noch eine fächerbezogene Gewichtung der Drittmittel vorgenommen.

„In die LOM fließen die Daten aus der Hochschulfinanzstatistik über die Höhe der Drittmiteleinnahmen der Universitäten und Fachhochschulen für die zurückliegenden Jahre ein. Wegen der besseren Transparenz werden sie fächerbezogen für die Fächergruppen Geistes- und Gesellschaftswissenschaften (GG), Naturwissenschaften (NW) und Ingenieurwissenschaften (IW) ausgewiesen. Zudem werden die Drittmiteleinnahmen für die Zentralen Einrichtungen (ZE) an den Fachhochschulen im Verhältnis der jeweiligen Höhe der Drittmiteleinnahmen bei den GG, NW und IW wegen der unterschiedlichen fächerbezogenen Gewichtung dort anteilig eingerechnet. ... Eine fächerbezogene Gewichtung der Drittmittel (GG = 2,5; NW und IW = 1) findet nur bei den Fachhochschulen statt.“¹⁵¹

Hinzu kommt eine zeitliche Gewichtung. Dafür werden für die Fachhochschulen die Werte aus den letzten beiden Jahren zugrunde gelegt. Dies wird gewichtet, indem 70 % der Werte des letzten verfügbaren Jahres und 30 % derer des vorletzten Jahres zusammengerechnet werden.

¹⁵⁰ <http://www.wissenschaft.nrw.de/hochschule/finanzierung/grundfinanzierung/>, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹⁵¹ Vgl. <http://www.wissenschaft.nrw.de/hochschule/finanzierung/grundfinanzierung/leistungsorientierte-mittelverteilung/> und http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Hinweise_zur_LOM_Stand_Dez_2011.pdf, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

9.2.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

In Nordrhein-Westfalen werden seit 2002 zwischen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF NRW) und jeder Fachhochschule entsprechend dem § 6 des HGNRW *Ziel- und Leistungsvereinbarungen* geschlossen. Die aktuellen Zielvereinbarungen gelten von 2012 bis Ende 2013¹⁵².

Tabelle 26: Auswertung der Zielvereinbarungen in Nordrhein-Westfalen nach Zielkategorien

<p>Zielkategorie 1: Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen ist durchaus Gegenstand der Zielvereinbarungen. Die Vorhaben können in die Kategorien „Unterstützung forschungsaktiver und neuberufenen Professor(inn)en“ und „Aufbau von Unterstützungsstrukturen für Antragsbegleitungen“ zusammengefasst werden.
<p>Zielkategorie 2: Forschungsprofilierung¹⁵³</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Schärfung, Ausrichtung und Vertiefung der bestehenden Forschungsprofile der Fachhochschulen sowie der Definition neuer Forschungsprofile sind wesentliche Bestandteile der Zielvereinbarungen. Dabei wird Interdisziplinarität, Regionalität aber auch Internationalität betont. Die Beantragung von Forschungsprojekten und -aufträgen soll verstärkt auf die Forschungsprofile und -schwerpunkte ausgerichtet werden.
<p>Zielkategorie 3: Förderung durch Personal und Sachmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> Sachmittel werden nicht verteilt und auch Personalmittel nur sehr vereinzelt Zielen zugeordnet. Für die Forschung betreffenden Ziele wird prinzipiell auf die Einwerbung von Drittmitteln verwiesen. Bei den Drittmitteln wird insbesondere auf Förderprogramme des Bundes und der EU hingewiesen. Lediglich in einem Fall sollen Personalstellen dafür genutzt werden, die Profilbildung der Forschung zu unterstützen.
<p>Zielkategorie 4: Besondere Projektmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> Besondere Projektmittel werden nur sehr vereinzelt Zielen zugeordnet. Oftmals sollen Ziele, welche die Forschung betreffen, durch die Einwerbung von Drittmitteln finanziert werden.
<p>Zielkategorie 5: Stärkung von Kooperationen und Netzwerken</p> <ul style="list-style-type: none"> Regionale, nationale und internationale Forschungsk Kooperationen mit Forschungseinrichtungen wie auch Wirtschaftsunternehmen sollen etabliert und/oder ausgebaut werden. Dabei werden vor allem kleine und mittelständische Wirtschaftsunternehmen, die in der Region der Hochschule angesiedelt sind, fokussiert. Als Instrument hierfür wird von einigen Hochschulen die Einrichtung und/oder der Ausbau von „Netzwerkstellen“ genutzt. An allen Hochschulen wird die Konzeption, Implementierung oder Weiterentwicklung von Transfer- und Verwertungsstrategien als zentrales und übergreifendes Ziel, entsprechend dem im HGNRW als Aufgabe benannten Wissenstransfer, benannt. Ebenfalls sind alle zur Zusammenarbeit mit der PROvendis GmbH¹⁵⁴ und/oder der InnovationsAllianz¹⁵⁵, die von den Hochschulen getragen wird, angewiesen.
<p>Zielkategorie 6: Nachwuchsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Verbesserung der Nachwuchsförderung wird generell angestrebt. Dabei werden übergreifend kooperative Promotionen mit Universitäten, entsprechend den Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem des Wissenschaftsrats (2010) angestrebt, sowie Graduiertenschulen und Promotionskollegs.
<p>Zielkategorie 7: Qualitätsmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> Neben der Verbesserung der Datenqualität und deren regelmäßiger Übermittlung an das Land, haben die Hochschulen am 31.12.2012 einen Zwischen- und am 31.12.2013 einen Abschlussbericht zu ihren Zielvereinbarungen zu verfassen. Dafür wurden keine inhaltlichen Anforderungen festgehalten. Für die auf- und/oder auszubauenden Qualitätssicherungssysteme wird primär und manchmal auch ausschließlich der Bereich Lehre und Studium benannt.

¹⁵² Vgl. <http://www.wissenschaft.nrw.de/hochschule/hochschulen-in-nrw/ziel-und-leistungsvereinbarungen/>, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹⁵³ Im Vergleich zu den individuellen Zielvereinbarungen der Hochschulen im Jahr 2002 spielt die Forschung eine geringere Rolle.

¹⁵⁴ Die Hauptaufgabe der PROvendis GmbH ist die Bewertung, der Schutz sowie die Vermarktung von Erfindungen aus den NRW-Hochschulen. Dementsprechend wird neben dem Technologietransfer auch nachhaltige Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft gefördert.

¹⁵⁵ Die InnovationsAllianz ist ein Netzwerk in dem die nordrhein-westfälischen Universitäten, Hochschulen und Hochschul-Transfergesellschaften Mitglieder sind. Ziel des Zusammenschlusses ist es die wissenschaftliche Kompetenz und Forschungserfahrung der Mitglieder darzustellen und Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu unterstützen. Ein Partner der InnovationsAllianz ist die PROvendis GmbH.

Neben der Lehre und Forschung werden darin auch die Bereiche Gleichstellung, Internationalisierung, Transfer und Diversity Management behandelt und somit die Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt. Die zwischen dem MIWF NRW und den Fachhochschule getroffenen Zielvereinbarungen umfassen zwischen 9 und 20 Seiten. Die Forschungsförderung wird innerhalb dieser teilweise auch unter anderen Paragraphen, wie beispielsweise dem §2 (Profil der Hochschule) in dem auch der jeweilige Kontext der Hochschule berücksichtigt werden erwähnt, jedoch unter dem § 5 (Forschung und Entwicklung) explizit behandelt. Die Nachwuchsförderung wird größtenteils unter den Themen Wissens- und Technologietransfer (§ 6) und Gleichstellung (§ 7) thematisiert.

9.2.2.3 Zusammenfassung der Auswertung der Zielvereinbarungen

Formell ist der Stellenwert der Forschung in den Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Fachhochschulen hoch. Insbesondere enthalten sie Zielsetzungen zur Profil- und Schwerpunktbildung der Fachhochschulen. Allerdings bleibt es vor der Zielsetzung der weitergehenden Einwerbung von Drittmitteln vor allem bei diesem Fokus. Eine Erweiterung der Zielsetzung auf den Bereich der Nachwuchsförderung und der Etablierung von Graduiertenkollegs beispielsweise wie in Hessen ist nicht erkennbar. Dies korrespondiert ebenfalls mit den Indikatoren der LOM. Ebenfalls zu erwähnen sind die Zielsetzungen bezüglich der Forschungsk Kooperationen mit der regionalen Wirtschaft. Die Netzwerkstellen werden hier als das gängige Instrument der Förderung von Kooperationen benannt. Zielvereinbarungen scheinen nicht das primäre Instrument zur Förderung der Forschung in NRW zu sein, wie die folgenden Ausführungen zu den Landesprogrammen zeigen.

9.2.3 Besondere Landesprogramme

Tabelle 27: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Nordrhein-Westfalen

Programm	Umfang	Kommentar
Forschungsstrategie Fortschritt NRW		noch in der Entwicklung
NRW.Forschungskooperationen	ca. 3 Mio. Euro pro Jahr	Förderung von kooperativen Promotionen und Forschungsverbünde von Fachhochschulen und Universitäten
FH Struktur	Höhe der Förderung von maximal 240.000 Euro je Forschungsschwerpunkt	Förderung zukunftsrelevanter Forschungsschwerpunkte
FH Extra	zweijährige Forschungsprojekte bis 150.000 Euro, dreijährige Forschungsprojekte bis zu 600.000 Euro	Förderung von Forschungskooperationen von Fachhochschulen mit Wirtschaftsunternehmen und Technologietransfer
FH Basis	Förderung in Höhe von bis zu 75.000 Euro für Forschungsgeräte	Förderung in Form einer Anschubfinanzierung zur verbesserten Drittmittelinwerbung
Landesprogramms für geschlechtergerechte Hochschulen	bis 2014 jährlich 5,4 Mio. Euro	Nachwuchsförderung

9.2.3.1 Forschungsstrategie Fortschritt NRW

Die Forschungsstrategie Fortschritt NRW befindet sich noch in der Entwicklung. In dem zugänglichen Entwurf aus dem Oktober 2012 wird neben Nachhaltigkeit auch internationale Vernetzung, Definition von Schwerpunkten sowie die Definition von „Rahmenbedingungen und Instrumente der Forschungsförderung, die es ermöglichen, gesellschaftlichen Bedarfen Rechnung zu tragen“ als Ziele der Strategie benannt¹⁵⁶. Das Rahmenprogramm Fortschritt NRW soll durch verschiedene Förderungsinstrumente umgesetzt werden, wobei als wesentliches Instrument die Projektförderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf den definierten Feldern der großen gesellschaftlichen Herausforderungen benannt wird¹⁵⁷.

9.2.3.2 NRW.Forschungskooperationen

Um den Fachhochschulen weiterhin eine Beteiligung an größeren Forschungsprojekten zu erleichtern, wird die Landesregierung ab 2012 ein landeseigenes Förderprogramm für die FH-Forschung auflegen. Die forschungsstarken Bereiche an den jeweiligen Hochschulen sollen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen ausgewiesen werden. Das Programm

¹⁵⁶Vgl. http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Forschung/Fortschritt/Forschungsstrategie_Fortschritt_NRW.pdf, S. 8, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹⁵⁷Vgl. http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Forschung/Fortschritt/Forschungsstrategie_Fortschritt_NRW.pdf, S. 30, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

NRW.Forschungskooperationen finanziert kooperative Promotionen und gemeinsame Forschungsverbände von Fachhochschulen und Universitäten und möchte dadurch das hochschultypenübergreifende Forschungspotenzial des Landes unterstützen. Dafür stellt das Land in den kommenden drei Jahren rund neun Mio. Euro bereit¹⁵⁸.

9.2.3.3 FH STRUKTUR

Der Förderwettbewerb FH STRUKTUR existiert seit 2011 und ist darauf ausgerichtet, neue zukunftsrelevante Forschungsschwerpunkte für Fachhochschulen zu identifizieren und eine disziplin- und fachbereichsübergreifende Bearbeitung dieser zu unterstützen. Für die Umsetzung der 17 interdisziplinären Forschungsvorhaben stellt das MIWF NRW bis 2014 insgesamt vier Mio. Euro bereit¹⁵⁹. Die Förderprojekte sollen einen Ausgangspunkt für langfristige Forschungsstrukturen bilden.

9.2.3.4 FH EXTRA

Das Programm FH EXTRA fördert Forschungskooperationen von Fachhochschulen mit Wirtschaftsunternehmen und zielt somit auf die Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen ab. Dazu sollen insbesondere vorhandene Kompetenzen erweitert werden, um kleine und mittlere Unternehmen in Nordrhein-Westfalen durch Synergieeffekte in Transfernetzwerken mit Fachhochschulen zu stärken. Ziel ist ein verstärkter Austausch zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie eine Intensivierung des Transfers¹⁶⁰. Für dieses Programm wurde im Jahr 2008 536.869 Euro, 2009 6,8 Mio. Euro, 2010 1,4 Mio. Euro und im Jahr 2011 4,3 Mio. Euro an EFRE-Mittel bereitgestellt¹⁶¹.

9.2.3.5 FH BASIS

Neben den bereits genannten Programmen ist FH-BASIS eine weitere Förderungsmaßnahme für die Forschung. Im Rahmen von FH-BASIS können zweckgebundene Geräte bis zu 75.000 Euro für die Forschung durch Fachhochschulen beschafft werden. Davon müssen die Hochschulen einen Eigenanteil von 10 % aufbringen. Insbesondere sollen mit diesem Programm die seit dem 01.01.2009 berufenen Professoren und Professorinnen eine Anschubfinanzierung erhalten, um leichter Drittmittel einwerben zu können¹⁶².

¹⁵⁸Vgl. <http://www.wissenschaft.nrw.de/forschung/foerderung/foerderprogramme/nrwforschungskooperationen-u-fh/> und <http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/FH-Massnahmenpaket.pdf>, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹⁵⁹ Vgl. <http://www.wissenschaft.nrw.de/forschung/foerderung/foerderprogramme/fh-struktur/>, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹⁶⁰ Vgl. <http://www.wissenschaft.nrw.de/forschung/foerderung/wettbewerbe/transferrnw-fh-extra/>, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹⁶¹Vgl. http://www.ziel2-nrw.de/1_Ziel2-Programm/5_Berichte/Durchfuehrungsbericht_2011.pdf, S. 28 und http://www.ziel2-nrw.de/1_Ziel2-Programm/5_Berichte/Durchfuehrungsbericht_2010.pdf, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

¹⁶²Vgl. <http://www.wissenschaft.nrw.de/forschung/foerderung/foerderprogramme/fh-basis/>, und <http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Forschung/FH-BASIS-2012-FAQ.pdf>, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

9.2.3.6 Landesprogramms für geschlechtergerechte Hochschulen

Im Rahmen des 2012 initiierten Landesprogramms für geschlechtergerechte Hochschulen wird das MIWF NRW bis 2014 jährlich 5,4 Mio. Euro bereitstellen. Ein Aspekt dieses Programms ist die Nachwuchsförderung. Für diesen Aspekt werden pro Jahr 1,5 Mio. Euro für Nachwuchsstellen zur Verfügung gestellt. Für die Forschungsförderung in der Genderforschung werden 900.000 Euro pro Jahr bereitgestellt¹⁶³.

9.2.4 Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen

9.2.4.1 Hochschule Hamm-Lippstadt

Die Hochschule Hamm-Lippstadt ist eine der Gewinner des am 28. Mai 2008 von der NRW-Landesregierung ausgerufenen Wettbewerbs zur Gründung von drei neuen Fachhochschulen. Am 01. Mai 2009 wurde die Hochschule gegründet. Eine zentrale Dienstleistungsstruktur zur Förderung von Forschung besteht nicht.

9.2.4.2 Hochschule Ruhr-West

Wie auch die Hochschule Hamm-Lippstadt beruht die Gründung der Hochschule Ruhr-West am 01. Mai 2009 auf den am 28. Mai 2008 von der NRW-Landesregierung ausgerufenen Wettbewerb zur Gründung von drei neuen Fachhochschulen. Durch das Referat Forschung & Transfer werden Forschungsaktivitäten zentral koordiniert und Forschende beraten und unterstützt.

9.2.4.3 Fachhochschule Köln

Die Fachhochschule Köln wurde am 01. August 1971 gegründet und ist mit 21.000 Studierenden die größte Fachhochschule Deutschlands.

In der Forschungsstrategie 2015 beschreibt die Fachhochschule Köln ihre Planungen für die zukünftige Entwicklung ihrer Forschungs- und Transferaktivitäten bis zum Jahre 2015. Sie ist Grundlage für die Steuerung der Entwicklung der Fachhochschule Köln in Forschung, Entwicklung und Transfer.

Als Anlaufstelle für interne und externe Zielgruppen dient der Fachhochschule Köln das Hochschulreferat Forschung und Wissenstransfer. Es ist die zentrale Koordinations- und Servicestelle der Hochschule für Forschungsförderung und andere Themen.

¹⁶³Vgl. <http://www.wissenschaft.nrw.de/forschung/foerderung/wissenschaftlicher-nachwuchs/landesprogramm-geschlechtergerechte-hochschulen/> und http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Gleichstellung/F%C3%B6rderung_Landesprogramm_geschlechtergerechte_Hochschulen.pdf, zuletzt eingesehen am 22.4.2013

9.3 Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es vier staatliche Universitäten sowie sieben staatliche Fachhochschulen.

Die Basisfinanzierung der Hochschulen in Rheinland-Pfalz basiert auf leistungsorientierten Bemessungsmodellen. Daneben wurden auch bisher vom Ministerium punktuell Mittel zugewiesen, die der Profilbildung der Hochschulen dienen sollen. Der Bereich Forschung innerhalb der LOM bemisst sich nach dem Anteil der Hochschulen an den Drittmitteleinnahmen und bezieht sich auf 30 % der Verteilungsmasse.

9.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hochschulgesetz (HochSchG) in der aktuellen Fassung vom 19. November 2010 werden als Aufgaben der Fachhochschulen die anwendungsbezogene Lehre und die angewandte Forschung im § 2 festgehalten. Darüber hinaus können sie auch Entwicklungsvorhaben durchführen. Ebenfalls in § 2 wird der Einsatz von *Zielvereinbarungen* zur Konkretisierung der Aufgaben der Hochschule festgehalten. Im Bereich der Forschung soll durch die Qualitätssicherung sichergestellt werden, dass es eine Schwerpunktbildung und Differenzierung sowie eine leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung gibt (§ 5, Abs. 2).

Ausführungen weitergehender Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) sind im Hochschulgesetz von Rheinland-Pfalz nicht enthalten.

9.3.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Im Hochschulgesetz von Rheinland-Pfalz wird im § 102, der die staatliche Finanzierung regelt, festgehalten, dass sich die Finanzierung der Hochschulen in Forschung und Lehre, an Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie bei der Förderung des durch wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und Belastungen orientiert. Darüber hinausgehende Ausführungen zur Hochschulsteuerung oder Finanzierung der Hochschulen sind nicht vorhanden.

Die Basisfinanzierung der Hochschulen in Rheinland-Pfalz basiert auf leistungsorientierten Bemessungsmodellen. Daneben wurden auch bisher vom Ministerium punktuell Mittel zugewiesen, die der Profilbildung der Hochschulen dienen sollen. Dementsprechend wurde beispielsweise mit der Fachhochschule Koblenz eine Zielvereinbarung zur Einführung eines grundständigen, berufsbegleitenden Fernstudienganges für Führungskräfte und Leitungspersonen in Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen. Diese sind jedoch nicht veröffentlicht¹⁶⁴.

9.3.2.1 Parametergestützte Mittelvergabe

Es gibt in Rheinland-Pfalz ein Mittelbemessungsmodell (MBM), das bereits im Jahr 1994 erstmalig zur Verteilung von Mitteln für Forschung und Lehre nach transparenten, leistungs- und belastungsorientierten Parametern zwischen den Hochschulen genutzt wurde. Die

¹⁶⁴ Vgl. <http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/vertrag2010.htm>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

Verteilungsmasse wird hierbei auf vier Bereiche (*Grundausstattung, Zusatzausstattung für Lehre, Forschung und wiss. Nachwuchs*) prozentual verteilt. Der Bereich der Forschung bemisst sich nach dem Anteil der Hochschulen an den Drittmiteleinnahmen und bezieht sich auf 30 % der Verteilungsmasse (Lehre: 45 %, Wissenschaftlicher Nachwuchs fünf Prozent, Grundausstattung: 20 %) ¹⁶⁵.

9.3.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

Das Land Rheinland-Pfalz nutzt spezifische Zielvereinbarungen, die selektiv für den Bereich der Forschungsförderung genutzt werden. Sie wurden 2011 im Rahmen des Landesprogramms „Forschung an Fachhochschulen – Die Fachhochschulinitiative des Landes Rheinland-Pfalz“ eingeführt ¹⁶⁶. Eine Analyse der Zielvereinbarungen ist nicht möglich, da sie nicht veröffentlicht wurden. Sie haben eine Laufzeit von dreieinhalb Jahren mit einer zweijährigen Verlängerungsoption und sollen die kontinuierliche Förderung der Forschungsschwerpunkte und Forschungszentren ermöglichen ¹⁶⁷.

9.3.3 Besondere Landesprogramme

Tabelle 28: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Rheinland-Pfalz

Programm	Umfang	Kommentar
Wissen schafft Zukunft	jährlich 80 Mio. Euro	Stärkung der Forschungsprofilbildung, des Technologietransfers und der Forschungsinfrastruktur
Stiftung Rheinland-Pfalz für Innovation	jährlich ca. 5 Mio. Euro	Insbesondere Grundlagenforschung, Technologietransfer und Erforschung neuer Technologien werden gefördert
Forschungs- und Technologieprogramm	Nicht öffentlich zugänglich	Profilbildung der Forschung wird in sechs Handlungsfeldern unterstützt
Fachhochschulinitiative	jährlich ca. 1,8 Mio. Euro	Unterstützung der Forschung an Fachhochschulen

9.3.3.1 Wissen schafft Zukunft

Seit 2005 läuft das Programm „Wissen schafft Zukunft“. Dieses zielt u.a. darauf ab, die Profilbildung in der Forschung zu stärken und den Technologietransfer und die Forschungsinfrastruktur auszubauen. Insgesamt stehen Hochschulen und Forschungseinrichtungen von 2009 bis 2013 jährlich 80 Mio. Euro zur Verfügung ¹⁶⁸. Vorrangig zielt das Programm auf rheinland-pfälzische Universitäten. Durch die Förderlinie „Clusterbildung Fachhochschule/Universität“ soll jedoch die Zusammenarbeit von

¹⁶⁵ Vgl. www.mbwwk.rlp.de/no_cache/wissenschaft/hochschulen/hochschulfinanzierung/?cid=33903&did=27062&sechash=c096a1f2, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁶⁶ Siehe zu den Schwerpunkten der Fachhochschulen eine Zusammenfassung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur: http://www.rlp.de/uploads/media/Zentrale_Ziele_der_Entwicklungs-und_Forschungskonzepte_der_Fachhochschulen_01.pdf, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁶⁷ Vgl. <http://www.mbwwk.rlp.de/wissenschaft/forschung-und-technologie/foerdermassnahmen/forschungsfoerderung/forschungsinitiative/?Fsize=1%EF%BF%BDcHash%3D770a55023d>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁶⁸ Vgl. <http://www.mbwwk.rlp.de/wissenschaft/forschung-und-technologie/foerdermassnahmen/forschungsfoerderung/forschungsinitiative/?Fsize=1%EF%BF%BDcHash%3D770a55023d>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

Fachhochschulen und Universitäten unterstützt und die gemeinsame Antragstellung bei anderen Drittmittelgebern erreicht werden¹⁶⁹.

9.3.3.2 Stiftung Rheinland-Pfalz für Innovation

Die Stiftung Rheinland-Pfalz für Innovation wurde 1991 durch das Land Rheinland-Pfalz gegründet und über Privatisierungserlöse mit einem Stiftungsvermögen von rund 100 Mio. Euro ausgestattet. Sie unterstützt Projekte von der Grundlagenforschung über die anwendungsorientierte Forschung bis hin zur Entwicklung neuer Technologien und zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Wirtschaft. Jährlich können bis zu 30 Vorhaben mit einem Fördervolumen von insgesamt ca. fünf Mio. Euro durch die Stiftung finanziert werden. Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Forschungseinrichtungen in und außerhalb der Hochschulen sowie Unternehmen in Rheinland-Pfalz. Gefördert werden zeitlich begrenzte Vorhaben mit gemeinnütziger Zielsetzung im Sinne des Stiftungszwecks nach den Vorgaben der Projektförderung. Insbesondere Vorhaben die der Grundlagenforschung und der anwendungsorientierten Forschung, neuen Technologien sowie den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Land Rheinland-Pfalz dienen, werden gefördert.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ist in die Auswahl der Förderschwerpunkte eingebunden.¹⁷⁰

Aus den aktuellsten zugänglichen Jahresberichten aus den Jahren 2009 bis 2011 geht hervor, dass in diesen Jahren zwar schwerpunktmäßig Projekte von Universitäten gefördert, allerdings auch Projekte von Fachhochschulen berücksichtigt wurden¹⁷¹.

9.3.3.3 Forschungs- und Technologieprogramm

Das Forschungs- und Technologieprogramm des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur soll die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen und Forschungseinrichtungen erhöhen, Austauschprozesse zwischen Wissenschaft und Wirtschaft intensivieren und die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft steigern. Zur Erreichung dieser Ziele wurden sechs Handlungsfelder definiert, wovon eins auf die Profilbildung in der Forschung abzielt¹⁷².

9.3.3.4 Forschung an Fachhochschulen – Die Fachhochschulinitiative des Landes Rheinland-Pfalz

Ziel dieser Initiative ist die Unterstützung der Forschung an Fachhochschulen zur Stärkung des Hochschulstandortes Rheinland-Pfalz. Zur Umsetzung der neuen Fachhochschulinitiative des Landes wurden am 15. November 2011 Zielvereinbarungen zwischen den Fachhochschulen und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur geschlossen. Durch die Nutzung von Zielvereinbarungen ändert das

¹⁶⁹ Vgl. <http://www.mbwwk.rlp.de/wissenschaft/forschung-und-technologie/foerdermassnahmen/forschungsfoerderung/?Fsize=1%EF%BF%BDcHash%3D770a55023d#c33365>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁷⁰ Vgl. <http://stiftung-innovation.rlp.de/stiftung/>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁷¹ Vgl. http://stiftung-innovation.rlp.de/no_cache/foerderung/jahresberichte/jahresberichte-bis-2010/?cid=34579&did=91574&sechash=3a9bc8f1 und <http://stiftung-innovation.rlp.de/foerderung/jahresberichte/jahresbericht-2011/bewilligungen/>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁷² Vgl. <http://www.mbwwk.rlp.de/wissenschaft/forschung-und-technologie/>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

Wissenschaftsministerium seine vorher antragsbezogene jährliche Förderung zugunsten einer längerfristigen Förderung. Die Zielvereinbarungen haben eine Laufzeit von dreieinhalb Jahren sowie eine zweijährige Verlängerungsoption¹⁷³. Diese wurde im Dialog mit dem Wissenschaftsministerium von den Fachhochschulen zur Weiterentwicklung des Forschungsprofils ausgearbeitet. Das Land stellt den Fachhochschulen bis Ende 2013 zusätzlich zur Grundfinanzierung 5,4 Mio. Euro zur Verfügung, um u.a. die Bereiche der anwendungsnahen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Profilbildung der Hochschulen zu unterstützen. Gegenüber den Fördermitteln von 2008 bis 2010 bedeutet dies für den Zeitraum 2011 bis 2013 eine Steigerung der Forschungsförderung an den Fachhochschulen um mehr als 50 %¹⁷⁴.

9.3.4 Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen

9.3.4.1 Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Im Jahr 2008 fusionierten die beiden Ludwigshafener Hochschulen zur neuen Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein. Sie hat drei Forschungsschwerpunkte definiert. Als zentraler Ansprechpartner für die Forschenden der Hochschule ist ein Forschungsreferent vorhanden, welcher verschiedene Hilfestellung anbietet.

9.3.4.2 Hochschule Koblenz

Die Hochschule Koblenz wurde 1996 gegründet und ist mit rund 8.000 Studierenden die größte Fachhochschule Rheinland-Pfalz. Für Fragen rund um die Forschungsförderung steht mit dem Transferbüro ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.

¹⁷³ Vgl. <http://www.mbwjk.rlp.de/wissenschaft/forschung-und-technologie/foerdermassnahmen/forschungsfoerderung/forschungsinitiative/>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁷⁴ Vgl. <http://iss.umwelt-campus.de/iss/index.php?id=fh-initiative> sowie [http://www.hs-koblenz.de/Detail.553.0.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=3572&cHash=e14c41fa72a50290d4e1eb949eb3cda9](http://www.hs-koblenz.de/Detail.553.0.html?&tx_ttnews[tt_news]=3572&cHash=e14c41fa72a50290d4e1eb949eb3cda9), zuletzt eingesehen am 23.4.2013

9.4 Saarland

Im Saarland gibt es mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) eine Fachhochschule. Für die HTW, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung darstellt, ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zuständig.

Im Saarland werden ca. 7,8 % der laufenden Mittel leistungsorientiert vergeben. Die Forschung ist in der LOM zu 16,7 % berücksichtigt, wobei 13,9 % anhand der Drittmittelaufkommen verteilt werden und 2,8 % über „Erfolgsmeldungen“ bzw. Patente. Der gewichtete Durchschnitt von 75 % der Ziele der LOM müssen in diesem Anreizsystem erreicht werden, um Abzüge zu vermeiden.

9.4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Den rechtlichen Rahmen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) stellt das Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (FhG) dar. Als Aufgaben wird dort unter § 2 neben anwendungsorientierter Lehre auch angewandte Forschung festgehalten.

9.4.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Auf Steuerungsinstrumente wird in § 6 und § 7 des FhG eingegangen. Demzufolge ist die Fachhochschule dazu angehalten, einen *Hochschulentwicklungsplan* (HEP) zu entwickeln. Der gültige Hochschulentwicklungsplan der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes ist seit 2009 bis 2015 gültig und fokussiert die strategische Ausrichtung der HTW. In diesem werden zukünftige Handlungsfelder, wie beispielsweise das Saarländische Kompetenznetzwerk Sozialwissenschaften (SKSoWi), identifiziert. Als Instrumente zur Umsetzung der gesteckten Ziele für die Forschungsförderung werden folgende im Hochschulentwicklungsplan genannt: Eine Initialförderung für Forschungsprojekte neu berufener Professor(inn)en, die Stärkung von bestehenden bzw. Neugründung von Instituten, die Einführung von Forschungsprofessuren, der Ausbau kooperativer Promotionen sowie ein eigenständiges Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche der HTW¹⁷⁵.

Operationalisiert wird der HEP über *Ziel- und Leistungsvereinbarungen* (ZLV). Zur Darstellung der Fortschritte ist die Hochschulleitung aufgefordert, in einem jährlichen Bericht Rechenschaft abzulegen.

9.4.2.1 Leistungsorientierte Mittelvergabe

Eine leistungsorientierte Mittelvergabe wurde im Saarland mit den seit 2011 gültigen Zielvereinbarungen eingeführt. Nach diesen werden ca. 7,8 % der laufenden Mittel über die leistungsorientierte Mittelvergabe verteilt. Daran hat der Bereich der Forschung durch die beiden Indikatoren Drittmittelaufkommen (Gewichtung: 13,9 %) und Erfolgsmeldungen bzw. Patente (Gewichtung: 2,8 %) eine Gesamtgewichtung von 16,7 %.

¹⁷⁵Vgl. http://www.htw-saarland.de/organisation/strategie/hep_09, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

9.4.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

Die seit 2011 bis 2013 gültige Zielvereinbarung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes umfasst 13 Seiten und hält, neben dem Ziel die Drittmiteinnahmen stabil auf einem hohen Niveau zu halten, unterschiedlichste Ziele für die Forschungsförderung fest.

Tabelle 29: Auswertung der Zielvereinbarungen im Saarland nach Zielkategorien

Zielkategorie 1: Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> Die Stärkung der Rahmenbedingungen für die Forschung wird insbesondere über die Förderung und Unterstützung von Professuren durch Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter(inn) angestrebt. Somit werden die Rahmenbedingungen durch interne Anreize für forschungsstarke Professuren versucht zu verbessern. Stiftungsprofessuren sollen weiter angeworben werden.
Zielkategorie 2: Forschungsprofilierung¹⁷⁶
<ul style="list-style-type: none"> Stärkung bestehender Forschungsprofile sowie das Entstehen neuer Forschungsschwerpunkte soll durch Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter forciert werden.
Zielkategorie 3: Förderung durch Personal und Sachmittel
<ul style="list-style-type: none"> Für die Forschungsprofilierung werden ebenso wie für die Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen Personalstellen genehmigt.
Zielkategorie 4: Besondere Projektmittel
<ul style="list-style-type: none"> Zur Umstrukturierung des Hochschul-Technologie-Zentrums wurden besondere Projektmittel genehmigt.
Zielkategorie 5: Stärkung von Kooperationen und Netzwerken
<ul style="list-style-type: none"> Mit der Universität des Saarlands wird die Einrichtung eines Promotionskollegs angestrebt.
Zielkategorie 6: Nachwuchsförderung
<ul style="list-style-type: none"> Es wird das Ziel formuliert die Rahmenbedingung für Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Förderung kooperativer Promotionen zu unterstützen.
Zielkategorie 7: Qualitätsmanagement
<ul style="list-style-type: none"> Die Konzeption, Einführung und Verbesserung von Qualitätsmanagementsystemen hat für den Bereich der Lehre eine hohe Priorität, die Forschung wird nicht als Gegenstand der Qualitätssicherung benannt.

9.4.2.3 Zusammenfassung der Auswertung der Zielvereinbarungen

Die Zielvereinbarung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes ist insgesamt ausführlich und konkret.

9.4.3 Besondere Landesprogramme

Tabelle 30: Landesprogramme zur Forschungsförderung im Saarland

Programm	Umfang	Kommentar
interregionaler Forschungsfond	20.000 Euro pro Jahr	Unterstützung von interregionalen Anträgen bei der EU
Landesforschungsförderprogramm Saar	nicht öffentlich zugänglich	Unterstützung von Technologietransfer und Antragsverfahren bei der EU

9.4.3.1 Interregionaler Forschungsfonds

Vor dem Hintergrund der Kooperationen in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit der SaarLorLux-Region (Saarland, Lothringen, Luxemburg, Rheinland-Pfalz, Wallonien) soll der interregionale Forschungsfond die Antragstellungen von interregional konstituierten Forschergruppen in den europäischen Forschungsförderprogrammen unterstützen. Antragsberechtigt sind Wissenschaftler, Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen

¹⁷⁶ Im Vergleich zu den individuellen Zielvereinbarungen der Hochschulen im Jahr 2002 spielt die Forschung eine geringere Rolle.

aus der Kooperationsregion. Dafür werden vom Saarland jährlich 20.000 Euro bereitgestellt¹⁷⁷.

9.4.3.2 Landesforschungsförderprogramm Saar

Durch das Landesforschungsförderprogramm Saar unterstützt das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft Forschung in Bereichen, die für die weitere Entwicklung des Saarlandes von besonderer Bedeutung sind. Ebenfalls soll dadurch der Technologietransfer befördert werden. Antragsberechtigt sind, neben der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, auch deren Wissenschaftler(innen).

Darüber hinaus werden auch im Rahmen dieses Programms Antragsverfahren saarländischer Wissenschaftler(innen) für Förderprogramme der Europäischen Union unterstützt¹⁷⁸.

9.4.4 Einblick in die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) ist durch eine Umbenennung 1991 entstanden. 2009 wurden die Fakultäten der HTW neu organisiert und in vier Fakultäten zusammengeführt. Zur Unterstützung von Forschungsvorhaben, Aufbau von Netzwerken und der Initiierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten besteht an der HTW die an der Hochschulleitung angesiedelte *Stabsstelle für Forschungskoordination*¹⁷⁹.

¹⁷⁷ Vgl. http://www.saarland.de/dokumente/thema_wissenschaft/iff.pdf und <http://www.saarland.de/5358.htm>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁷⁸ Vgl. http://www.saarland.de/dokumente/thema_wissenschaft/lffp.pdf und <http://www.saarland.de/5358.htm>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁷⁹ Vgl. <http://www.htw-saarland.de/forschung/struktur/foko>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

9.5 Sachsen

Die Forschungslandschaft in Sachsen wird durch vier staatliche Universitäten, fünf Kunsthochschulen sowie fünf Hochschulen der Angewandten Wissenschaften geprägt¹⁸⁰.

Das Leistungs- und das Innovationsbudget betrug von 2003 bis 2010 einen äußerst geringen Umfang von 2 % des Gesamtbudgets. Der Bereich der Forschung hat innerhalb der LOM einen Anteil von 20 %. Die Indikatoren sind vergleichsweise ausdifferenziert und beziehen sich neben den Drittmiteinnahmen (Gewichtung: 55 % + 10 %) auch auf abgeschlossene Promotionen und Habilitationen (Gewichtung: 30 %) sowie die Anzahl der Patente (Gewichtung: fünf Prozent) jeweils in Bezug auf die Anzahl der Hochschullehrerstellen. Innerhalb der Zielvereinbarungen sind insgesamt vergleichsweise wenige konkret ausformulierte Ziele zu finden.

9.5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach dem Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 14. November 2008 sind Hochschulen rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2, Abs. 1). Die Aufgaben der sächsischen Fachhochschulen liegen überwiegend in der praxisorientierten Lehre und Forschung (§ 5, Abs. 1). Die Qualität der Forschung ist intern wie extern zu evaluieren (§ 9, Abs. 4). Die Hochschulplanung und -steuerung wird im gleichnamigen Paragraph 10 des sächsischen Hochschulgesetzes skizziert.

9.5.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Im Paragraph 10 des sächsischen Hochschulgesetzes ist festgeschrieben, dass das zuständige Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Zusammenarbeit mit den Hochschulen eine staatliche Hochschulentwicklungsplanung erstellt. Sie ist die strategische Grundlage für die Entwicklung der sächsischen Hochschullandschaft. Der Ende 2011 veröffentlichte sächsische Hochschulentwicklungsplan wurde bis zum Jahr 2020 entworfen. Für den Bereich der Forschung wird darin das Ziel formuliert, die Forschung an den sächsischen Hochschulen auf internationales Spitzenniveau anzuheben. Dazu soll die Qualität in der Breite angehoben sowie Schwerpunkte etabliert, Anreize gesetzt und das DFG Förder-Ranking als Orientierung genutzt werden¹⁸¹.

Zur Umsetzung der Hochschulentwicklungsplanung schließt das SMWK mit den Hochschulen individuelle Zielvereinbarungen ab.

Neben dem *Hochschulentwicklungsplan* und den *Zielvereinbarungen* ist die *Zuschussvereinbarung* ein zukünftiges Kernelement der Hochschulsteuerung¹⁸². Diese soll ab 2013 bis 2020 die Budgetierung und finanziellen Rahmenbedingungen der Hochschulen sichern¹⁸³.

¹⁸⁰ Vgl. <http://www.forschung.sachsen.de/>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁸¹ Vgl. http://www.studieren.sachsen.de/download/Hochschulentwicklungsplan_2020.pdf, S. 56ff., zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁸² Vgl. http://www.studieren.sachsen.de/download/Hochschulentwicklungsplan_2020.pdf, S. 32, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁸³ Vgl. http://www.studieren.sachsen.de/download/Hochschulentwicklungsplan_2020.pdf, S. 133f., zuletzt eingesehen am 23.4.2013

Um regelmäßig über die Zielerreichung berichten zu können, sind die Hochschulen angewiesen, über den § 10, Abs. 4 Informationssysteme einzurichten, welche wesentliche Daten zur Ressourcenausstattung und -nutzung enthalten. Dieses neue Steuerungsmodell wird zeitlich versetzt für drei aus Hochschulen bestehenden Gruppen eingeführt. Die letzte Gruppe von Hochschulen beendet mit dem dritten Quartal 2013 die Implementierung des neuen Steuerungsmodells¹⁸⁴.

9.5.2.1 Parametergestützte Mittelvergabe

Das Modell der Leistungsorientierten Mittelvergabe wurde in Sachsen zwar 2002 eingeführt, hat aber nur einen äußerst geringen Umfang von unter zwei Prozent des Gesamtbudgets¹⁸⁵. Die „Vereinbarung über die Entwicklung bis 2010“ galt von 2003 bis 2010 und sieht u.a. eine leistungsorientierte Finanzierung der Hochschulen vor¹⁸⁶. In diesem wurden für den Wettbewerb um staatliche Mittel für den Bereich der Forschung die Höhe der eingeworbenen Drittmittel als Qualitäts- bzw. Leistungsindikatoren zugrunde gelegt¹⁸⁷.

In Sachsen wird für die LOM ein formelgebundenes Verteilungsmodell verwendet. Die Mittelverteilung erfolgt getrennt für die Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen. 70 % der zu vergebenden Mittel entfallen auf die Universitäten, 22 % auf die Fachhochschulen und acht Prozent auf die Kunsthochschulen. Innerhalb der Fachhochschulen werden für den Bereich der Lehre 65 %, für die Forschung 20 %, für die Einführung neuer Studiengänge 10 % und zur Erhöhung der Sach- und Investitionsmittelquote fünf Prozent der Mittel veranschlagt¹⁸⁸. Innerhalb dieser einzelnen Leistungsbereiche wird die Mittelverteilung nach Leistungsindikatoren durchgeführt. Für den Bereich der Forschung von Fachhochschulen gelten in der leistungsorientierten Mittelvergabe als Indikatoren abgeschlossene Promotionen und Habilitationen in Bezug zur Anzahl der Hochschullehrerstellen (Gewichtung: 30 %), Drittmiteleinahmen im Verhältnis zum staatlichen Zuschuss (Gewichtung: 55 %), Drittmiteleinahmen des aktuellen Jahres in Bezug zu denen des Vorjahres (Gewichtung: 10 %) sowie die Anzahl der Patente in Bezug zur Anzahl der Hochschullehrerstellen (Gewichtung: 5 %)¹⁸⁹.

Mittelfristig soll innerhalb des drei Säulen Modells neben dem Grundbudget das *Leistungs- und das Innovationsbudget* einen substanziellen Teil der Hochschulfinanzierung ausmachen und damit insbesondere die Qualität der Hauptleistungsbereiche Lehre und Forschung damit gesteuert werden¹⁹⁰.

9.5.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

Im Rahmen eines Modellversuches zur ergebnisorientierten Selbststeuerung wurde im Jahr 2000 erstmals zwischen der Landesregierung und der TU Dresden eine Zielvereinbarung

¹⁸⁴Vgl. http://www.studieren.sachsen.de/download/Hochschulentwicklungsplan_2020.pdf, S. 139, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁸⁵ Vgl. <http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/vertrag2012/sn.htm>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁸⁶ Vgl. <http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/vertrag2010.htm>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁸⁷ Vgl. http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/zv/Doku/SN_Pakt03.pdf, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁸⁸ Vgl. <http://www.studieren.sachsen.de/download/Evaluationsbericht.pdf>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁸⁹ Vgl. http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_05_12-Instrumente-Qualitaetsfeststellung.pdf, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁹⁰ Vgl. http://www.studieren.sachsen.de/download/Hochschulentwicklungsplan_2020.pdf, S. 136, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

abgeschlossen. Zur Umsetzung der Vereinbarung über die Entwicklung bis 2010 vom 10. Juli 2003 wurden 2003 Entwicklungsvereinbarungen zwischen der sächsischen Staatsregierung und den Hochschulen des Freistaates geschlossen¹⁹¹.

In den Zielvereinbarungen wird die Profilbildung durch Schwerpunktsetzung, die Qualitätssicherung, die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages sowie die Vereinbarung hochschulspezifischer Ziele besonders berücksichtigt (§ 10, Abs. 2). Das SMWK gibt somit für die Zielvereinbarungen ein einheitliches Muster vor. Der Grad der Zielerreichung beeinflusst maßgeblich die Zuweisung staatlicher Mittel (§ 11, Abs. 7) und ist Grundlage für anschließende Zielvereinbarungen.

Trotz der Erläuterung der Zielvereinbarungen im sächsischen Hochschulgesetz und Ausführungen zu differenzierten Forschungsprofilen der Fachhochschulen im sächsischen Hochschulentwicklungsplan bis 2020¹⁹² sind aktuell gültige Zielvereinbarungen nicht veröffentlicht¹⁹³.

Tabelle 31: Auswertung der Zielvereinbarungen in Sachsen nach Zielkategorien

Zielkategorie 1: Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen wird primär auf die Bedeutung der Drittmittelwerbung zurückgeführt. Konkrete Projekte werden nicht benannt.
Zielkategorie 2: Forschungsprofilierung ¹⁹⁴
<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Forschungsschwerpunkte sollen gestärkt und neue Schwerpunkte etabliert werden. Maßnahmen die über dieses Ziel hinausgehen werden nicht benannt.
Zielkategorie 3: Förderung durch Personal und Sachmittel
<ul style="list-style-type: none"> Es gibt keine Zuordnung von Personal- und Sachmitteln zu Zielen. Bei einigen Zielen wird jedoch „Unterstützung“ oder auch eine „personelle Förderung“ zugesagt, genaueres ist in den Entwicklungsvereinbarungen jedoch nicht vorgesehen.
Zielkategorie 4: Besondere Projektmittel
<ul style="list-style-type: none"> Besondere Projektmittel wurden für die Grundfinanzierung vom Forschungs- und Transferzentrum Leipzig e. V. (FTZ) zugesagt. Für die Mehrzahl an Zielen wird auf die Notwendigkeit von Drittmitteln hingewiesen.
Zielkategorie 5: Stärkung von Kooperationen und Netzwerken
<ul style="list-style-type: none"> Hochschulübergreifende Forschungsk Kooperation sollen ebenso wie regionale und überregionale Kooperationen mit der Wirtschaft weiter ausgebaut werden.
Zielkategorie 6: Nachwuchsförderung
<ul style="list-style-type: none"> Förderung von kooperativen Promotionen.
Zielkategorie 7: Qualitätsmanagement
<ul style="list-style-type: none"> Es werden in den Entwicklungsvereinbarungen keine Aussagen zur Art oder Umfang von Qualitätssicherung getroffen.

Aufgrund dessen werden die von 2004 bis 2010 gültigen Zielvereinbarungen der Fachhochschulen Sachsens ausgewertet werden. Die öffentlich zugänglichen Entwicklungsvereinbarungen in Sachsen umfassen 11 und 30 Seiten¹⁹⁵. Der Bereich der Forschung wird insbesondere durch die Benennung des Schwerpunktes Nachwuchsförderung, in welchem kooperative Promotionen gefördert werden sollen,

¹⁹¹ Vgl. http://www.studieren.sachsen.de/download/Hochschulentwicklungsplan_2020.pdf, S 32, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁹² Vgl. http://www.studieren.sachsen.de/download/Hochschulentwicklungsplan_2020.pdf, S. 167ff., zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁹³ Vgl. http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-06-Hochschulsystem/Hochschulfinanzierung/Zielvereinbarungen_der_Laender.pdf, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁹⁴ Im Vergleich zu den individuellen Zielvereinbarungen der Hochschulen im Jahr 2002 spielt die Forschung eine geringere Rolle.

¹⁹⁵ Es sind lediglich die Entwicklungsvereinbarungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden sowie die der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig öffentlich zugänglich. Somit bezieht sich die Analyse der Zielvereinbarungen auf diese beiden.

berücksichtigt. Darüber hinaus sollen bestehende Forschungsschwerpunkte weiter gefördert, sowie durch die Etablierung neuer Schwerpunkte erweitert werden.

9.5.2.3 Zusammenfassung der Auswertung der Zielvereinbarungen

Die beiden öffentlich zugänglichen Entwicklungsvereinbarungen berühren u.a. auch den Bereich der Forschung. Allerdings sind die Aussagen und Zielsetzungen auch in diesem Bereich durch unklare und knapp formulierte Ziele und fehlende Kennzahlen gekennzeichnet. Auch zeitliche Fristen für die Ziele werden nicht benannt.

9.5.3 Besondere Landesprogramme

Tabelle 32: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Sachsen

Programm	Umfang	Kommentar
Förderrichtlinie für Technologietransfermaßnahmen	maximal 500.000 Euro in einem Jahr und 200.000 Euro in drei Jahren	Förderung des Technologietransfers
Verbundprojektförderung	Übernahme von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten	Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zwischen Hochschulen und KMU in bestimmten Bereichen

9.5.3.1 Förderrichtlinie für Technologietransfermaßnahmen

Mit der am 2. Dezember 2011 in Kraft getretenen Förderrichtlinie für Technologietransfermaßnahmen wird angestrebt, den Technologietransfer in Sachsen zu intensivieren und den Technologiebedarf von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu decken. Die Förderrichtlinie ist bis Ende 2013 in Kraft. Hochschulen können als Technologiegeber eine anteilige Projektförderung für Kosten für immaterielle und materielle Investitionen von maximal 500.000 Euro im Jahr und maximal 200.000 Euro in drei Jahren beantragen¹⁹⁶.

9.5.3.2 Verbundprojektförderung

Die Verbundprojektförderung ist seit dem 23. Februar 2010 in Kraft und zielt auf die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten mehrerer Unternehmen bzw. Unternehmen und Forschungseinrichtungen auf zukunftsfähigen Technologiefeldern zur Entwicklung neuer Produkte und Verfahren ab, um die Innovationskraft sächsischer Unternehmen zu erhöhen. Neben Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des wirtschaftsnahen Dienstleistungssektors mit einer Betriebsstätte im Freistaat Sachsen sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Verbund mit diesen antragsberechtigt. Für sie werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten übernommen¹⁹⁷.

¹⁹⁶ Vgl. <http://www.technologie.sachsen.de/download/Technologietransfer2011.pdf> und <http://www.technologie.sachsen.de/3104.html>, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

¹⁹⁷ Vgl. <http://www.technologie.sachsen.de/3313.html> und http://www.technologie.sachsen.de/download/FuE-Richtlinie_23022010%281%29.pdf, zuletzt eingesehen am 23.4.2013

9.5.4 Einblick in ausgewählte Fachhochschule: Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Dresden wurde am 16. Juli 1992 gegründet. Als Ziele der Forschung, die in vier Profillinien organisiert ist, werden die Weiterentwicklung leistungsstarker Forschungsfelder, die Einwerbung von Drittmitteln, der Ausbau der laborativen Infrastruktur sowie die fachliche Weiterbildung der Hochschulangehörigen genannt. Durch den Verein Zentrum für angewandte Forschung und Technologie (ZAFT), der als selbstständige Einrichtung an der HTW Dresden arbeitet, wird eine interdisziplinäre Vernetzung der Forschungsaktivitäten der Fakultäten angestrebt, eine professionelle Bearbeitung und Organisation von Forschungsprojekten durchgeführt und somit eine zentrale Dienstleistungsstruktur gewährleistet.

9.6 Sachsen-Anhalt

Neben zwei Universitäten befinden sich vier Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt¹⁹⁸.

In Sachsen-Anhalt besteht das aus dem Zuschuss für den Betrieb und dem Investitionszuschuss. Das Leistungsbudget umfasst einen Anteil von 15 %. Der Bereich der Forschung hat im Leistungsbudget eine Gewichtung von 15 % wobei der einzige Indikator die Drittmittel sind. Die „Rahmenvereinbarung Forschung und Innovation“ kann als Ergänzung der Zielvereinbarungen, in denen übergeordnete Zielsetzungen festgehalten wurden, verstanden werden. Unter anderem ist hier auch die Stärkung der Forschung an Fachhochschulen benannt.

9.6.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hochschulgesetz Sachsen-Anhalts (HSG LSA) werden die Hochschulen als „(...)Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze“ (HSG LSA, § 54) definiert. Als Bestandteil der Selbstverwaltung zählen unter anderem die Entwicklungsplanung der Hochschule sowie die Mitwirkung an der Haushaltsplanung (HSG LSA, § 55).

Im § 3, Abs. 1 des HSG LSA ist die „Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung“ festgehalten. Für Fachhochschulen wird dies im Abs. 11 spezifiziert. Demnach dienen Fachhochschulen „den angewandten Wissenschaften und bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In diesem Rahmen nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.“

Über ihre Forschungstätigkeiten müssen die Hochschulen dem Ministerium alle drei Jahre einen zu veröffentlichen Forschungsbericht vorlegen. Dieser ist auch Teil der in den Zielvereinbarungen festzulegenden Berichterstattung (HSG LSA §24, Abs. 2).

9.6.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Nach dem § 5, Abs. 2 des HSG LSA soll eine hochschulübergreifende Abstimmung die „Profilbildung und Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre gewährleisten und zur Begründung der Grundsätze der Finanzierung der Hochschulstrukturen beitragen“. Dafür wurden Eckwerte und abgeleitete Strukturvorgaben in mehrjährigen Entwicklungsplänen festgeschrieben.

Durch den 2004 geschaffenen *Hochschulstrukturplan* des Landes wurden bedarfsorientierte Rahmenvorgaben für die Hochschulen geschaffen. Aufstellung und Fortschreibung gibt das Land den Hochschulen vor (HSG LSA § 5). Durch diese übergeordnete Rahmenvereinbarung verständigen sich Land und Hochschulen auf eine mehrjährige Planung im Rahmen vorgegebener Budgets. Die Finanzausstattung wird im Rahmen der Zielvereinbarungen festgelegt und für die Dauer der Vereinbarungen garantiert.

¹⁹⁸ Vgl. <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=55052>, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

9.6.2.1 Leistungsorientierte Mittelvergabe

Die Leistungsorientierte Mittelvergabe wurde im Rahmen der Zielvereinbarungen im Jahr 2011 eingeführt. Beide Steuerungselemente sollen gemeinsam der Erhöhung des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen und deren Steuerung dienen.

Gemäß dem Haushaltsgesetz von 2010 wird das Globalbudget einer Hochschule als ein Grund- und ein Leistungsbudget bereitgestellt. Das Grundbudget besteht aus dem Zuschuss für den Betrieb und dem Investitionszuschuss. Das Leistungsbudget wird vorbehaltlich des Anteils, der Gegenstand der leistungsorientierten Mittelvergabe ist, vergeben.

Im Jahr 2011 wurden *5 % der Mittel leistungsorientiert vergeben. 2012 waren es 10 % und 2013 werden 15 % der Mittel leistungsorientiert vergeben.* Die Mittelvergabe richtet sich nach den in „Lehre und Studium“, „Forschung“, „Internationalität“ und „Gleichstellung“ erbrachten Leistungen, wobei sich die Quantifizierung des Bereichs „Forschung“ zwischen Universitäten und Fachhochschulen unterscheidet. Im Gegensatz zu Universitäten nimmt der Bereich der Forschung für Fachhochschulen *lediglich 15 %* ein (für Universitäten sind es 45 %). Auch setzt der Bereich sich für Fachhochschulen nicht aus Drittmitteln, bestandene Promotionen/Habilitationen/Juniorprofessuren und kooperativen Promotionen zusammen, wie dies bei Universitäten der Fall ist. Stattdessen dienen *lediglich Drittmittel für Fachhochschulen* als Indikator des Bereichs Forschung. Dieser ist im Vergleich zu den 80 % für den Bereich Studium und Lehre für die leistungsorientierte Mittelvergabe zweitrangig.

Eine Besonderheit in Sachsen-Anhalt besteht in der Rahmenvereinbarung Forschung und Innovation 2011-2015. Das Land Sachsen-Anhalt hat beginnend im Jahr 2004 einen eigenen Weg zur Förderung des Bereichs Forschung gewählt. Basis der Vergabeprogrammatik und der damit verbundenen Entscheidungen über die Förderung der Forschungsschwerpunkte oder auch innovativer Forschungsprojekte war die im November 2004 verabschiedete Offensive „Netzwerke wissenschaftlicher Exzellenz in Sachsen-Anhalt“ (die so genannte „Exzellenzoffensive“). Diese baut auf die bereits im Vorfeld vorgelegten Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen auf, in denen die Schwerpunktbildung und Profilierung im Bereich der Forschung erstmalig festgelegt wurden. Bestandteile der Exzellenzoffensive sind eine neue Programmatik zur Forschungsförderung, die Netzwerkbildung, der Aufbau eines Wissenschaftszentrums in Wittenberg (Koordinierungsstelle des Exzellenznetzwerkes) mit Graduiertenschule, fünfjährige Zielvereinbarungen mit entsprechender Schwerpunktsetzung sowie die Unterstützung der Einführung der W-Besoldung nach Leistungskriterien.

Dieses Bemühen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Spitzenforschung wird durch die „Rahmenvereinbarung Forschung und Innovation 2011-2015“ fortgeführt¹⁹⁹. Darüber hinaus soll der Beitrag der Hochschulen zum nationalen und regionalen Innovationssystem erhöht und das etablierte Netzwerk von Kompetenzzentren fortgeführt werden. Dafür stellt das Land den Hochschulen jährlich 20 Mio. Euro außerhalb des Hochschulbudgets als Anschub- bzw. Grundfinanzierung von „Spitzenforschung“ zur Verfügung. Für eine Förderung müssen Forschungsschwerpunkte u.a. mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Universitäten kooperieren, Nachwuchswissenschaftler integrieren und anwendungsorientiert sein. Auch wird angestrebt das Wissenschaftszentrum Wittenberg als

¹⁹⁹ Vgl. http://www.hs-merseburg.de/uploads/media/101221-Rahmenvertrag_2011_02.pdf, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

wissenschaftsstrategische Kooperationsplattform auszubauen, der Ausbau interner Qualitätsmanagementsysteme sowie eine Stärkung des Wissens- und Technologietransfers anvisiert. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses soll bspw. durch den Promotionszugang für Absolvent(inn)en von Fachhochschulen gestärkt werden²⁰⁰.

Die „Rahmenvereinbarung Forschung und Innovation“ kann als Ergänzung der Zielvereinbarungen, in denen übergeordnete Zielsetzungen festgehalten wurden, verstanden werden. Unter anderem ist auch die Stärkung der Forschung an Fachhochschulen benannt.

9.6.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

Das Steuerungsinstrument der *Zielvereinbarungen* wurde zwischen Sachsen-Anhalt und den Hochschulen nach einer Erprobungsphase im Jahr 2003 eingeführt. Darin werden für den Zeitraum mehrerer Jahre die wesentlichen Ziele der Hochschule und Leistungen des Landes festgehalten.

Tabelle 33: Auswertung der Zielvereinbarungen in Sachsen-Anhalt nach Zielkategorien

Zielkategorie 1: Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Einrichtungen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers sollen zu zentralen Dienstleistungsstellen für die Wirtschaft und Gesellschaft zusammengeführt werden. Dementsprechend beteiligen sich alle Hochschulen aktiv am Ausbau der Managementplattform des Kompetenznetzwerks für Angewandte und Transferorientierte Forschung (KAT). Dies wird teilweise entsprechend bestehender Forschungsschwerpunkte spezifiziert.
Zielkategorie 2: Forschungsprofilierung
<ul style="list-style-type: none"> In Verbindung mit dem Aufbau des KAT sollen einzelne Hochschulen Kompetenzfelder (weiter-) entwickeln. Im Fall der Hochschule Harz wird unter Bezug auf die Rahmenvereinbarung Forschung und Innovation die weitere Profilierung der Schwerpunkte anvisiert. Die Hochschule Magdeburg-Stendal soll im Rahmen der Profilbildung einen interdisziplinär ausgerichteten Forschungsschwerpunkt erarbeiten, um ein regionales Alleinstellungsmerkmal zu erhalten.
Zielkategorie 3: Förderung durch Personal und Sachmittel
<ul style="list-style-type: none"> Eine direkte Zuordnung von Personal- und Sachmitteln wird nicht vorgenommen.
Zielkategorie 4: Besondere Projektmittel
<ul style="list-style-type: none"> Besondere Projektmittel werden nicht vergeben.
Zielkategorie 5: Stärkung von Kooperationen und Netzwerken
<ul style="list-style-type: none"> Neben dem Ausbau und/oder der Vertiefung von Forschungsk Kooperationen mit den Universitäten Sachsen-Anhalts sollen alle die Hochschulen auch Verbundprojekte mit der regionalen Wirtschaft ausbauen.
Zielkategorie 6: Nachwuchsförderung
<ul style="list-style-type: none"> Die Nachwuchsförderung soll in den Zielvereinbarungen durch Kooperationen befördert werden. Einerseits sollen die Hochschulen verstärkte Forschungsk Kooperationen mit Universitäten aus Sachsen-Anhalt aufbauen andererseits die WZW-Plattform „Nachwuchswissenschaftler für Sachsen-Anhalt“ unterstützen. Obwohl in der Rahmenvereinbarung Forschung und Innovation 2011-2013 kooperative Kooperationen als zentrales Instrument der Nachwuchsförderung (von Fachhochschulabsolvent(inn)en) definiert werden, sind diese mit der Ausnahme der Hochschule Merseburg nicht in die Zielvereinbarungen aufgenommen worden.
Zielkategorie 7: Qualitätsmanagement
<ul style="list-style-type: none"> Mit dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) werden die Hochschulen verpflichtet, regelmäßig die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterrichten (§ 3, Abs. 10 HSG LSA). In § 57, Abs. 2 ist außerdem festgehalten, dass dem Ministerium wie dem Landtag über die Zielerreichung und die Mittelverwendung Berichte vorzulegen sind. Art und Umfang der Berichterstattung sind Gegenstand der Zielvereinbarungen, so werden beispielsweise alle Hochschulen angehalten eine hochschulinterne Berichterstattung aufzubauen. Für die Einführung neuer interner Steuerungsmodelle, wie beispielsweise eine leistungsorientierte Flächenvergabe oder aber Zielvereinbarungen ist Transparenz zu schaffen. Die Qualitätssicherung der Forschung wird explizit nur von der Hochschule Harz benannt, allerdings bündeln alle Hochschulen ihre Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement organisatorisch.

²⁰⁰ Vgl. http://www.wzw-lsa.de/uploads/media/101221-Rahmenvertrag_2011_01.pdf, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

Die aktuellen Zielvereinbarungen gelten von 2011 bis 2013. Wie bereits die Zielvereinbarungen von 2006 bis 2010 sind auch die aktuell bis Ende 2013 laufenden Zielvereinbarungen nach einem einheitlichen Muster aufgebaut.

Wie in der Rahmenvereinbarung zu den Zielvereinbarungen 2010-2013 dargestellt, haben Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Land Sachsen-Anhalt Priorität, weswegen dieses versucht, die Mittel für Hochschulen trotz sinkendem Gesamthaushalt konstant zu halten. Forschung und Innovationen sollen innerhalb eines Anreizsystems durch Strukturentwicklungen fokussiert und intensiviert werden. Dafür sind Potenziale zusammenzuführen, neue Kooperationen und Managementstrukturen zu entwickeln und aufzubauen. Dabei werden insbesondere die anwendungsorientierte Forschung und der Transfer von Forschungsergebnissen betont.

Die Zielvereinbarungen sind auf fünf Jahre ausgelegte Maßnahmen, die mit einer hohen und langfristigen Planungssicherheit im Budget verknüpft sind. Auf einzelne Finanzierungselemente innerhalb der Vereinbarungen wurde verzichtet.

9.6.2.3 Zusammenfassung der Auswertung der Zielvereinbarungen

Die Rahmenvereinbarung Forschung und Innovation 2011-2015 stellt systematisch eine Verbindung zu den individuellen Zielvereinbarungen her, in denen diese Ziele für jeweilige Hochschule operationalisiert werden. Auffällig ist, dass in den Zielvereinbarungen hochschulspezifische Zielsetzungen zwar zum Tragen kommen, allerdings – wahrscheinlich aufgrund der vorgegebenen Gliederung – auch Textbausteine aus der Rahmenvereinbarung Forschung und Innovation genutzt wurden, um bestimmte Zielsetzungen zu formulieren. Dies betrifft bei den Fachhochschulen bspw. das Ziel der Integration des jeweils genannten Forschungsschwerpunktes ins KAT. Zu den festgelegten Zielen werden neben Maßnahmen auch erwartete Ergebnisse sowie Zeiträume für deren Erreichung festgehalten.

9.6.3 Besondere Landesprogramme

Tabelle 34: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Sachsen-Anhalt

Programm	Umfang	Kommentar
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt	Keine öffentlich zugänglichen Daten	Förderung innovativer Projekte außerhalb von Forschungsschwerpunkten, Vorhaben zur Vorbereitung überregionaler Drittmittelinwerbungen, der Aufbau von Nachwuchsgruppen sowie lehrbezogene Forschung
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekten im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich	Fachhochschulen können im Verbund mit KMU mit max. 100.000 Euro (brutto) gefördert werden	Gefördert werden Verbundvorhaben zwischen Unternehmen und Hochschulen

9.6.3.1 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt

Die von 2009 bis 2015 gültige Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt fördert innovative Projekte außerhalb von Schwerpunkten und Verbänden im Rahmen der Exzellenzoffensive, Vorhaben zur Vorbereitung überregionaler Drittmittelinwerbungen, der Aufbau von

Nachwuchsgruppen sowie lehrbezogene Forschung²⁰¹. Inwiefern hierdurch die Forschung an Fachhochschulen unterstützt wird ist nicht einsehbar.

9.6.3.2 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekten im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich

Die sogenannte FuE-Richtlinie zielt darauf ab die Kooperation zwischen kleinen und mittleren Unternehmen mit Instituten und Forschungsgruppen bei der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklungsvorhaben zu verbessern. Dementsprechend werden Verbundvorhaben zwischen Unternehmen und Hochschulen gefördert. Fachhochschulen können im Verbund mit KMU mit max. 100.000 Euro (brutto) gefördert werden²⁰². Diese Richtlinie ist noch bis Ende 2013 gültig.

9.6.4 Einblick in ausgewählte Fachhochschule: Hochschule Magdeburg-Stendal

Die 1991 gegründete Hochschule Magdeburg-Stendal organisiert die Forschung in vier übergreifenden Forschungsschwerpunkten. Neben diesen bestehen noch sieben fachbereichsbezogene Forschungsschwerpunkte. Forschungsberichte werden regelmäßig veröffentlicht²⁰³. Neben der primären Aufgabe „Studium und Lehre“ wird Forschung als weitere wichtige Aufgabe bezeichnet²⁰⁴. Für die Forschung interne Koordinierung und Kommunikation für den Bereich der Forschung wurde die Kommission Forschung, Entwicklung und Technologietransfer gegründet. Diese hat jedoch nicht die Funktion die Forschung durch zentrale Dienstleistungen zu unterstützen²⁰⁵. Ein Technologie- und Wissenstransferzentrum weist die Hochschule Magdeburg-Stendal hingegen auf.

²⁰¹ Vgl. <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/1xt8/page/bssahprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVST-VVST000003432%3Ajuris-v00&documentnumber=3&numberofresults=14&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint>, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²⁰² Vgl. <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/1yd1/page/bssahprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVST-VVST000003328%3Ajuris-v00&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#ivz13>, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²⁰³ Vgl. <https://www.hs-magdeburg.de/forschung/forschungsprofil/forschungsberichte>, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²⁰⁴ Vgl. <https://www.hs-magdeburg.de/forschung/forschungsprofil>, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²⁰⁵ Vgl. <https://www.hs-magdeburg.de/forschung/prorektor-forschung-und-transfer/KFEuT>, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

9.7 Schleswig-Holstein

Zu den neun staatlichen Hochschulen in Schleswig-Holstein zählen vier Fachhochschulen in Flensburg, Heide, Kiel und Lübeck²⁰⁶. Die Stärkung der Fachhochschulen werden ebenso wie die verstärkte Kooperation von Fachhochschulen mit Universitäten zukünftig wichtige Themen für die Weiterentwicklung der Hochschulpolitik des Landes Schleswig-Holstein darstellen. Im Zuge dessen sollen Möglichkeiten der Unterstützung von Forschungsprofessuren ebenso wie kooperative Promotionen geprüft werden.²⁰⁷

In Schleswig-Holstein dient das Sockelbudget zur Grundfinanzierung. Das Anreizbudget besteht aus fünf Prozent des Sockelbudgets jeder Hochschule. Der Bereich der Forschung hat eine Gewichtung von 15 % im Anreizbudget wobei der einzige Indikator die Drittmittel sind.

9.7.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hochschulgesetz Schleswig-Holsteins (HSG) werden die Hochschulen als „(...) rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung“ (§ 2) definiert. Als solche wird im § 3 ihnen als Aufgabe die „Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung“ sowie der Wissens- und Technologietransfer zugeschrieben.

Im § 11 wird die Aushandlung von *Zielvereinbarungen* festgelegt. Demnach umfassen sie in der Regel einen Zeitraum von *fünf Jahren*. Nach der Hälfte sowie am Ende des Zeitraums legen die Hochschulen dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Entwicklungsziele vor.

Darüber hinaus sind die Hochschulen im § 12 angehalten *Struktur- und Entwicklungspläne* aufzustellen und fortzuschreiben. Sie dienen dazu die geschlossenen Zielvereinbarungen zu spezifizieren und legen beispielsweise die Forschungsschwerpunkte der Hochschulen fest.

9.7.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Basierend auf dem Landeshochschulgesetz aus dem Jahr 2007 wurde 2008 beschlossen, das Verhältnis zwischen dem Land und den Hochschulen mittels eines *Hochschulvertrags*²⁰⁸ neu zu gestalten. Dieser umfasst für alle Hochschulen in gleicher Weise geltende Regelungen und wurde mit allen Hochschulen abgeschlossen. Der Hochschulvertrag gilt von 2009 bis zum Ende des Jahres 2013. Demnach gibt es zwei Hochschulsteuerungselemente: Zielvereinbarungen und eine hochschulbezogene Leistungsfinanzierung.

Die Zielvereinbarungen haben i.d.R. eine Laufzeit von fünf Jahren und dienen der Profilbildung und Planungssicherheit der Fachhochschulen. Im Hochschulvertrag, der die hochschulindividuell abgeschlossenen Zielvereinbarungen ergänzt, wird festgelegt, dass fünf Prozent *des Sockelbudgets als Anreizbudget leistungsorientiert* verteilt wird.

²⁰⁶ Vgl. http://www.schleswig-holstein.de/Wissenschaft/DE/HochschulenAusseruniversitaereForschungseinrichtungen/HochschulenAusseruniversitaereForschungseinrichtungen_node.html, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²⁰⁷ Vgl. http://www.schleswig-holstein.de/MBW/DE/Service/Presse/PI/2013/Januar_2013/III_Hochschulpolitik.html, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²⁰⁸ Vgl. <http://www.uni-kiel.de/sy/mitteilungen/hochschulvertrag-cau-2009-2013.pdf>, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

Die Hochschulen sind verpflichtet darüber zu berichten, wie sie diese vertraglich festgelegten Vereinbarungen umsetzen (Berichtswesen und Controlling).

Damit besteht für die Hochschullandschaft Schleswig-Holsteins ein Zusammenhang zwischen Zielvereinbarungen und leistungsorientierter Mittelvergabe.

9.7.2.1 Leistungsorientierte Mittelvergabe

Als eines der letzten Länder hat Schleswig-Holstein 2005 ein Modell zur leistungsorientierten Mittelvergabe im Hochschulbereich eingerichtet²⁰⁹. Neben dem Sockelbudget, welches der Grundfinanzierung dient, ist in Schleswig-Holsteins leistungsorientierter Mittelverteilung zwischen dem *Anreizbudget* und dem *Projekt- und Maßnahmenbudget* zu unterscheiden. Die leistungsorientierte Mittelverteilung wird vor allem über das Anreizbudget umgesetzt. Dieses besteht aus fünf Prozent des Sockelbudgets jeder Hochschule.

Finanzwirksam angewendet wurde es erstmals mit dem Haushaltsjahr 2006. Für die Fachhochschulen hat der Bereich „Forschung, Wissens- und Technologietransfer“ neben den Bereichen „Lehre und Studium“ und „Gleichstellung“ einen Anteil von 40 % am Anreizbudget. Berücksichtigter Indikator für diesen Bereich ist die Höhe der *Drittmittel pro Professur*.

Das Projekt- und Maßnahmenbudget umfasst im Wesentlichen die Zuweisungen aus Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU und wird komplementär zum Sockel- und Anreizbudget vergeben. Somit ergänzt diese die leistungsbezogene Mittelzuweisung und vergrößert die hochschulpolitische Handlungsfähigkeit der Landesregierung.

Mit der leistungsbezogenen Mittelzuweisung wurde eine Kappungsgrenze eingeführt, welche Verluste von über zwei Prozent des Landeszuschusses pro Jahr ausschließt²¹⁰.

9.7.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

In Schleswig-Holstein wurden Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und jeder Fachhochschule erstmals im Jahr 2000 geschlossen. Die aktuellen Zielvereinbarungen gelten von 2009 bis Ende 2013 und basieren auf dem § 11 des HSG. Die Zielvereinbarungen richten sich stark an den fachlichen Bereichen der jeweiligen Fachhochschule aus. In diesen werden beispielsweise die Themen der Weiterentwicklung von Forschungsschwerpunkte und Kooperationen behandelt. Darüber hinaus gibt es eine einheitliche Struktur, in der allgemeine Themen wie Wirtschaftlichkeit, wissenschaftliche Weiterbildung oder die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, behandelt werden.

²⁰⁹ Vgl. <http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/vertrag2012/sh.htm>, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²¹⁰ Vgl. http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/zv/2012/LOM/SH_LOM.pdf, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

Tabelle 35: Auswertung der Zielvereinbarungen in Schleswig-Holstein nach Zielkategorien

Zielkategorie 1: Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> Die Stärkung genereller Rahmenbedingungen ist nicht Gegenstand der Zielvereinbarungen in Schleswig-Holstein. Es wird teilweise die Weiterentwicklung von Transferstellen thematisiert. Hierfür werden jedoch keine konkreten Maßnahmen ausgeführt.
Zielkategorie 2: Forschungsprofilierung
<ul style="list-style-type: none"> Die Schärfung, Ausrichtung und Vertiefung bestehender Forschungsprofile der Fachhochschulen sowie die Definition neuer Forschungsprofile sind Bestandteile der Zielvereinbarungen. Dabei wird Interdisziplinarität, Regionalität aber auch Internationalität betont. Die Zielvereinbarungen benennen jedoch lediglich zukünftige Entwicklungsrichtungen.
Zielkategorie 3: Förderung durch Personal und Sachmittel
<ul style="list-style-type: none"> Sachmittel werden nicht verteilt und auch Personalmittel nur sehr vereinzelt Zielen zugeordnet. Für die Forschung wird prinzipiell auf die Einwerbung von Drittmitteln verwiesen. In lediglich einem Ziel wird die Prüfung der Bereitstellung einer Personalstelle festgehalten.
Zielkategorie 4: Besondere Projektmittel
<ul style="list-style-type: none"> Besondere Projektmittel werden nicht vergeben. Es wird die Einwerbung von Drittmitteln hervorgehoben.
Zielkategorie 5: Stärkung von Kooperationen und Netzwerken
<ul style="list-style-type: none"> Regionale, nationale und internationale Kooperationen mit Forschungseinrichtungen wie auch Wirtschaftsunternehmen sollen etabliert und/oder ausgebaut werden. Dabei werden neben der Universität Lübeck auch Wirtschaftsunternehmen, die in der Region der Hochschule angesiedelt sind, fokussiert. Dafür werden keine Instrumente benannt und der Bereich der Forschung wird nicht explizit behandelt.
Zielkategorie 6: Nachwuchsförderung
<ul style="list-style-type: none"> Nachwuchsförderung wird in den aktuellen Zielvereinbarungen Schleswig-Holsteins nicht explizit thematisiert. Zwei der vier Fachhochschulen möchten das Instrument der kooperativen Promotion ausbauen.
Zielkategorie 7: Qualitätsmanagement
<ul style="list-style-type: none"> Für die Berichterstattung über die in den Zielvereinbarungen thematisierten Bereiche wird auf das im Hochschulvertrag vom 17.12.2008 geregelte Verfahren verwiesen. Demnach sind jährliche Berichte, ein Halbzeit- sowie ein Endbericht an das Ministerium zu liefern. Für die Fachhochschulen resultiert aus den Zielvereinbarungen die Aufgabe, relevante Felder für ein Qualitätsmanagementsystem, ihr Qualitätsverständnis sowie ihre Kommunikation und Anreize für ihr Qualitätsdenken und -handeln zu beschreiben. Darüber hinaus sollen innerhalb der Hochschulen Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen geschlossen und dem Ministerium darüber ein jährlicher Bericht geliefert werden.

9.7.2.3 Zusammenfassung der Auswertung der Zielvereinbarungen

Neben den fachlichen Bereichen der Fachhochschulen haben die Zielvereinbarungen eine einheitliche Struktur, in der allgemeine Themen behandelt werden. Forschungsförderung wird in keinem der Bereiche berücksichtigt. Forschung wird im Bereich des Technologietransfers als Grundlage für diesen genannt, weitergehende inhaltliche Ausführungen zur Forschung wurden nicht festgehalten. Stattdessen wird die Einwerbung von Drittmitteln, die als Erfolgskriterium für Forschungsaktivitäten verstanden wird, ebenso wie die Erhöhung der Drittmittelquote an unterschiedlichen Stellen der Zielvereinbarungen hervorgehoben. Zu den festgelegten Zielen werden erwartete Ergebnisse, Maßnahmen und Zeiträume für deren Erreichung nicht systematisch festgehalten.

9.7.3 Besondere Landesprogramme

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Fachhochschulen Schleswig-Holsteins zu stärken und damit deren Rolle in Lehre, Forschung und Transfer im Wissenschaftssystem gerecht zu werden. Dementsprechend veröffentlichte das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein am 08.04.2013 die Bereitstellung von ca. 1,8 Mio. Euro über drei Jahre zur Stärkung der Fachhochschulen und insbesondere des Bereichs der Forschung. Nach Ausschreibung von sechs Promotionsstellen für kooperative Promotionen werden insgesamt ca. 1,3 Mio. Euro über drei Jahre vergeben. Als zweite

Initiative werden 500.000 Euro in Forschungsprojekte der Fachhochschulen – ebenfalls auf Grundlage einer Ausschreibung – investiert werden²¹¹.

9.7.3.1 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Technologietransfer

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Technologietransfer (FET-Richtlinie²¹²) ist am 30. Juni 2008 veröffentlicht worden und bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Antrags- und Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein. Neben kleineren und mittleren Unternehmen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein gehören auch Hochschulen zur Zielgruppe der FET-Richtlinie.

Durch diese werden Vorhaben der industriellen Forschung gefördert, die auf den Auf- und Ausbau der Forschungskompetenz von Hochschulen abzielen, dem Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft dienen oder die technisch-wissenschaftliche Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen schaffen.

Ziel der Förderung ist der Ausbau und die Unterstützung der Forschung, der regionalen Technologieentwicklung und des Technologietransfers in Schleswig-Holstein²¹³. Dafür werden Hochschulen sowie Forschungs- und Transfereinrichtungen i.d.R. bis zu 50 %, unter besonderen Voraussetzungen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, erstattet²¹⁴.

9.7.4 Einblicke in ausgewählte Fachhochschulen

9.7.4.1 Fachhochschule Lübeck

Die 1961 gegründete Fachhochschule Lübeck wurde 1973 entsprechend ihrem heutigen Namen umbenannt und konzentriert sich auf wirtschaftsnahe Studiengänge.²¹⁵ Forschung wird dementsprechend als anwendungsorientiert und wirtschaftsnah verstanden. Eine zentrale Dienstleistungsstruktur für die Forschungsförderung ist nicht vorhanden. Eine solche besteht in Form der fhL Projekt-GmbH für den Wissens- und Technologietransfer. Neben regionalen Wirtschaftsunternehmen ist die Fachhochschule Lübeck ein Gesellschafter der 1997 gegründeten fhL Projekt-GmbH.

9.7.4.2 Fachhochschule Kiel

Die am 1. August 1969 gegründete Fachhochschule Kiel verfügt als größte Fachhochschule des Landes Schleswig-Holstein über sechs Fachbereiche. In der Forschungsagenda der Fachhochschule Kiel, die zur Schwerpunktbildung und verbesserten Außenkommunikation entwickelt wurde, wird anwendungsbezogene Forschung als Fundament der Praxis

²¹¹ Vgl. http://www.schleswig-holstein.de/MBW/DE/Service/Presse/PI/2013/April_2013/III_Fachhochschulen.html und [http://www.fh-kiel.de/index.php?id=96&tx_ttnews\[tt_news\]=13765&tx_ttnews\[backPid\]=9&cHash=40e122e345](http://www.fh-kiel.de/index.php?id=96&tx_ttnews[tt_news]=13765&tx_ttnews[backPid]=9&cHash=40e122e345), zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²¹² Vgl. http://www.wtsh.de/wtsh/de/service/download-center/downloads/foerderung/fet_richtlinie_notifiziert_ed.pdf, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²¹³ Vgl. <http://www.wtsh.de/wtsh/de/foerderung/programme/FET/index.php>, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²¹⁴ Vgl. <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=85b81c22babefa821516af715e467c9c:views:document&doc=8152>, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²¹⁵ Zuvor war die FH Lübeck eine Ingenieurschule für Maschinenbau, Elektrotechnik und Physikalische Technik.

bezeichnen. In der Forschungsagenda wird auch die Intensivierung der bisherigen unterstützenden Maßnahmen durch die Schaffung eines „Drittmittel-Service-Zentrums“ benannt²¹⁶. Dies würde eine zentrale Dienstleistungsstruktur für die Forschungsförderung darstellen.

Aktuell besteht durch die FuE-Zentrum FH Kiel GmbH eine Struktur für den Wissens- und Technologietransfer²¹⁷.

²¹⁶ Vgl. <http://www.fh-kiel.de/fileadmin/Data/presse/Broschueren/Forschungsagenda.pdf>, S. 22, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²¹⁷ Vgl. <http://www.fh-kiel-gmbh.de/unternehmen>, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

9.8 Thüringen

In Thüringen gibt es neben vier Universitäten vier Fachhochschulen an den Standorten Erfurt, Jena, Nordhausen und Schmalkalden.

In Thüringen beträgt das Grundbudget 80 % der Verteilungsmasse. Daneben gibt es ein Leistungsbudget mit einer Gewichtung von 15 % sowie das Allgemein-, Gestaltungs- und Innovationsbudget, das weitere fünf Prozent ausmacht. Bereich der Forschung hat eine Gewichtung von 30 %, der über sechs Kennzahlen operationalisiert wird:

- Anteil einer Hochschule an der Gesamtzahl der Promotionen
- PhD-Abschlüsse
- kooperativen Promotionen
- Habilitationen
- Juniorprofessuren
- Meisterschüler aller Hochschulen

9.8.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), das am 1. Januar 2007 in Kraft trat, werden die Hochschulen als „(...) rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen“ (ThürHG, §2) definiert. Mit dem neuen ThürHG gingen eine gestärkte Hochschulautonomie und eine höhere Selbstverantwortung einher. Das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 definiert als Aufgaben der Fachhochschulen die anwendungsbezogene Lehre und die entsprechende Forschung (§ 5, Abs. 1). Weitere Aufgaben können den Hochschulen nach § 5, Abs. 10 durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder durch Rechtsverordnung übertragen werden.

Im § 11 werden die Hochschulentwicklungsplanung sowie die daraus folgenden Rahmenvereinbarungen dargelegt. Die Hochschulentwicklungsplanung enthält die Zielvorstellungen des Ministeriums über die strukturelle Entwicklung der Hochschulen und ist Grundlage für mehrjährige Rahmenvereinbarungen die zwischen der Landesregierung und den Hochschulen zu schließen sind. Diese operationalisieren die Zielvorstellungen des Landes über die strukturelle Entwicklung der Hochschulen, deren strategische Leistungs- und Entwicklungsziele sowie Art und Umfang der staatlichen Hochschulfinanzierung. Die Rahmenvereinbarungen benötigen die Zustimmung des Landtages und werden bei fehlender Einigkeit nach Anhörung der Hochschule und im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) festgelegt. Die Rahmenvereinbarungen setzen auch den finanziellen Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen fest (§ 11, Abs. 3).

Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der in der Rahmenvereinbarung III aufgeführten hochschulpolitischen Zielstellungen sind Gegenstand der mit jeder einzelnen Hochschule abzuschließenden *Ziel- und Leistungsvereinbarung*²¹⁸. Diese sind im Regelfall vier Jahre gültig und legen u.a. die Forschungsschwerpunkte der Hochschulen fest.

Darüber hinaus ist festgelegt, dass Forschungsvorhaben in Bezug auf regionale, überregionale und internationale Aufgabenteilung koordiniert werden sollen (§ 58).

²¹⁸ Vgl. http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/wissenschaft/hochschule_und_studium/hochschulentwicklung/, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

Die Hochschulfinanzierung soll zukünftig aus einem Grundhaushalt der einzelnen Hochschule (der über Ziel- und Leistungsvereinbarungen gesteuert wird), einem Anteil für die Erreichung der Entwicklungsziele und einem Anteil für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelverteilung bestehen (§ 12, Abs. 3).

Nach § 8, Abs. 1 sollen die Hochschulen ein eigenes System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit errichten. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung sind in einem Jahresbericht an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu berichten. Dabei ist dieses insbesondere über die Leistungen der Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, über die Ergebnisse bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen sowie über die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu unterrichten (§ 9). Wie für die Lehre sind auch für den Bereich Forschung sowohl interne, als auch externe Sachverständige zu beteiligen (§ 8, Abs. 1)²¹⁹.

9.8.2 Hochschulsteuerung und Finanzierung

Nachdem im Dezember 2002 die erste *Rahmenvereinbarung* geschlossen wurde²²⁰ gilt die am 20. Dezember 2011 unterzeichnete aktuelle Rahmenvereinbarung III seit 2012 bis Ende 2015. Durch sie erhalten die Hochschulen rund 10 % mehr Mittel als in vorangegangenen Finanzierungsperiode (2008-2012). In ihr werden wesentliche Grundlagen für die hochschulpolitischen Zielsetzungen und die Entwicklungsplanung der Hochschulen gesetzt. Somit ist die Rahmenvereinbarung III das hochschulpolitische und hochschulplanerische Steuerungsinstrument des Landes Thüringen und Grundlage für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Neben der Finanzierung wurde durch sie auch das neue Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 eingeführt und Regelungen zur Umsetzung des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Hochschulpakt 2020 getroffen. In letzter bleibt der Bereich der Forschung unberücksichtigt. Für den Bereich der Forschung wird die Unterstützung der Hochschulen im Wettbewerb um nationale wie internationale Exzellenz, der weitere Ausbau der Forschungsinfrastruktur, eine verstärkte Zusammenarbeit von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie die aktive Unterstützung des Forschungstransfers und Förderung der anwendungsnahen Forschung thematisiert²²¹.

9.8.2.1 Parametergestützte Mittelvergabe

Gemäß § 13, Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes sind bei der Zuweisung der Mittel an die Hochschulen die erbrachten Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen.²²² Auf dieser Grundlage wurden durch die Rahmenvereinbarung III Landesmittel festgehalten, die in den Jahren 2012 bis 2015 für den Hochschulbereich zur Verfügung stehen und entsprechend dem Mittelverteilungsmodell

²¹⁹ Vgl. http://www.uni-kanzler.de/fileadmin/Dateien/UAK1_Publikation-1%281%29.pdf, S. 120, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²²⁰ Vgl. <http://www.hof.uni-halle.de/steuerung/vertrag2010.htm>, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²²¹ Vgl.

http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/wissenschaft/hochschule_und_studium/hochschulentwicklung/rahmenvereinbarung_III/, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²²² In Thüringen wird gerade eine Novelle des Hochschulgesetzes vorgenommen, bei den Nachwuchskarrieren befördert werden sollen.

KLUG-Thüringen-2012 auf die Hochschulen zu verteilen bzw. für den Hochschulbereich einzusetzen sind.

Dabei handelt es sich um ein Indikatoren-gesteuertes *Drei-Säulen-Modell*, bestehend aus dem *Grundbudget*, dem *Leistungsbudget* und dem *Allgemein-, Gestaltungs- und Innovationsbudget*²²³. Dabei setzt sich das *Grundbudget* aus 80 % der Verteilungsmasse zusammen, das *Leistungsbudget* aus 15 % und das *Allgemein-, Gestaltungs- und Innovationsbudget* aus fünf Prozent.

Das Leistungsbudget wird über *fünf Indikatoren* verteilt. Einer davon ist der Bereich der Forschung. Dieser Indikator wird über sechs Kennzahlen operationalisiert. Diese sind: der Anteil einer Hochschule an der Gesamtzahl der Promotionen, der PhD-Abschlüsse, der kooperativen Promotionen, der Habilitationen, der Juniorprofessuren und der Meisterschüler aller Hochschulen. Der Bereich der Forschung ist gegenüber den anderen vier Indikatoren mit 30 % *gewichtet*. Die Kappungsgrenze für das Leistungsbudget für Verlust der Hochschulen erhöhen sich jährlich um zwei Prozent und wurde für das Startjahr 2012 auf zwei Prozent gesetzt²²⁴.

9.8.2.2 Auswertung der Zielvereinbarungen

Auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes und der jeweils gültigen Rahmenvereinbarung schließen die Thüringer Hochschulen und das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur *Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab, die in der Regel vier Jahre* umfassen. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen legen gemäß § 12 des Thüringer Hochschulgesetzes messbare und überprüfbare Ziele für die verschiedenen Aufgabenbereiche der Hochschulen fest. Insbesondere werden Vereinbarungen getroffen zu den Forschungsschwerpunkten der Hochschulen, Verfahren der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre, Ziele der Hochschule bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Einwerbung von Drittmitteln und zur Finanzierung der Hochschule und dem Berichtswesen²²⁵.

Für sich auf den Bereich der Forschung beziehende Indikatoren werden für jede Fachhochschule bis 2015 zu erreichende Ziele definiert. Dies sind die Anzahl an kooperativen Promotionen sowie eingeworbene Drittmittel je Professor. Darüber hinaus formuliert das Land für den Bereich der Forschung weitere übergreifende Ziele, wie bspw. die Stärkung der Forschungskompetenz, der weitere Ausbau der Forschungsinfrastruktur, die aktive Unterstützung des Forschungstransfers oder die Erhöhung von Drittmittel- und Lizenzeinnahmen.

In den ZV wurde der Ausbau der lehr- und anwendungsbezogene Forschung somit thematisiert. Bis auf die quantitativen Indikatoren (Höhe der Drittmittel und die Anzahl der kooperativen Promotionen) sind die forschungsspezifischen Ziele allerdings unpräzise.

²²³ Vgl. http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/wissenschaft/hochschule_und_studium/hochschulentwicklung/klug/, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²²⁴ Vgl. http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/wissenschaft/hochschulentwicklung/mittelverteilungsmodell-klug-th_ringen-2012.pdf, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²²⁵ Vgl. http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/wissenschaft/hochschule_und_studium/hochschulentwicklung/zlv/, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

Bei nicht Erreichung von Zielen kann die Zuweisungen von Mitteln gesperrt und/oder bewilligte Mittel zurückgefordert werden. Außerdem können gewährte oder in Aussicht gestellte finanzielle Anreize entzogen oder versagt werden.

Tabelle 36: Auswertung der Zielvereinbarungen in Thüringen nach Zielkategorien

Zielkategorie 1: Stärkung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> • Zur Stärkung genereller Rahmenbedingungen wird primär auf die Bedeutung der Drittmiteleinwerbung hingewiesen. Konkrete Projekte sind dementsprechend selten und beziehen sich wenn überhaupt, wie bspw. die Professionalisierung der Antragstellung für Drittmittel-Projekte, auf die Einwerbung von Drittmitteln. Dafür werden vereinzelt auch Anschubfinanzierungen zugesagt. • Forschungsschwerpunkte sollen u.a. durch die Einrichtung und Entwicklung von thematisch passenden In- und An-Instituten und durch interdisziplinäre Bündelung von Forschungskompetenzen weiterentwickelt werden.
Zielkategorie 2: Forschungsprofilierung²²⁶
<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung bestehender Forschungsprofile durch fachübergreifende Kooperationen sowohl mit Universitäten wie auch anderen Fachhochschulen. • Die Nachwuchsförderung soll weiterhin für die Profilierung der Fachhochschulen durch die Forschung genutzt werden.
Zielkategorie 3: Förderung durch Personal und Sachmittel
<ul style="list-style-type: none"> • Eine direkte Zuordnung von Personal- und Sachmitteln gibt es nur vereinzelt. Für die Mehrzahl an Maßnahmen wird auf die Notwendigkeit von Drittmitteln verwiesen.
Zielkategorie 4: Besondere Projektmittel
<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Projektmittel wurden allen vier Fachhochschulen für die Förderung von kooperativen Promotionen zugesagt. Diese werden als „Keimzellen für rege Forschungstätigkeit mit den daraus sich ergebenden Drittmiteleinahmen“ verstanden.
Zielkategorie 5: Stärkung von Kooperationen und Netzwerken
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit als Kooperationspartner. • Ausbau von nationalen und internationalen Kooperationen in der Forschung.
Zielkategorie 6: Nachwuchsförderung
<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Graduiertenkollegs. • Besondere Projektmittel für die Graduiertenförderung. • Förderung von kooperativen Promotionen.
Zielkategorie 7: Qualitätsmanagement
<ul style="list-style-type: none"> • Die Konzeption, Einführung und Verbesserung von QM-Systemen wird hervorgehoben. Dabei werden Elemente der Qualitätssicherung der Forschung unterschiedlich stark berücksichtigt.

9.8.2.3 Zusammenfassung der Auswertung der Zielvereinbarungen

In den aktuell bis 2015 gültigen Zielvereinbarungen zwischen dem Land Thüringen und den Fachhochschulen sind alle wesentlichen Entwicklungsbereiche der Hochschulen berücksichtigt²²⁷. Dies umschließt auch den Bereich der Forschung, welcher vor allem durch eine finanzierte Nachwuchsförderung berücksichtigt wird. Drittmiteleinahmen werden in den Zielvereinbarungen neben der Forschungs- und Nachwuchsförderung auch für die Maßnahmenumsetzung im Rahmen der Zielvereinbarungen zentrale Bedeutung zugewiesen. Interessant ist, dass der zu erreichende Zielwert für den Indikator „Drittmittel je Professor(in)“ unterschiedlich ambitioniert je Fachhochschule gesetzt wird. In einem Fall liegt dieser sogar unter dem Ausgangsniveau aus dem Jahr 2011.

Auffällig ist außerdem, dass in einem Fall eine fehlende Einigkeit zwischen einer Fachhochschule und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur diese in der Zielvereinbarung aufgenommen wurde. Auch die Gliederungspunkte „Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen ausländischen Studierenden“ und „Angebote für Personen mit Behinderung und chronisch Kranke“ sind bemerkenswert.

²²⁶ Im Vergleich zu den individuellen Zielvereinbarungen der Hochschulen im Jahr 2002 spielt die Forschung eine geringere Rolle.

²²⁷ Vgl. http://www.uni-kanzler.de/fileadmin/Dateien/UAK1_Publikation-1%281%29.pdf, S. 114, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

9.8.3 Besondere Landesprogramme

Die Thüringer Landesregierung hat 2007 eine einheitliche und ressortübergreifende **Forschungsstrategie** beschlossen, die seit 2012 unverändert fortgeführt wird. Die Forschungsstrategie ist die Grundlage für die Entscheidung über die Förderung von Forschungsprojekten. Gefördert werden bestehende Forschungsschwerpunkte ebenso innovative Forschungsprojekte in neun Schwerpunktfeldern, wobei die Forschungsstrategie sich auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Vernetzung sowie die Förderung von Nachwuchs und Infrastruktur und somit auf vier Handlungsfelder beschränkt²²⁸.

Die Forschungsstrategie wird durch die Richtlinie „Förderung der Durchführung und Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ und dem Erlass zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Hochschul- und Forschungslandschaft Thüringen umgesetzt. Beide fördern FuE-Vorhaben und Veröffentlichungen der Thüringer Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Tabelle 37: Landesprogramme zur Forschungsförderung in Thüringen

Programm	Umfang	Kommentar
Förderung der Durchführung und Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	Höhe der Förderung ist nicht benannt	Förderung der Durchführung und Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
ProExzellenz	ca. 5 Mio. Euro pro Jahr	Förderung von Kompetenzzentren der Hochschulen
Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen	Je Projekt jährlich maximal 50.000 Euro für maximal fünf Jahre	Förderung zielt auf eine Stärkung und Vernetzung der Technologieaktivitäten, den Wissens- und Technologietransfer und die Förderung des Gründungsverhaltens in Thüringen.

9.8.3.1 Richtlinie „Förderung der Durchführung und Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“

Durch die zum 1. Januar 2006 in Kraft getretene und bis zum 31. Dezember 2013 befristete Richtlinie Förderung der Durchführung und Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben soll die Bildung von fachlichen und regionalen Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten gefördert werden. Neben wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen bestehender oder aufzubauender Forschungsschwerpunkte wird auch die Bildung und Weiterentwicklung von Forschungsverbänden, die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sowie die (Ko-) Finanzierung von wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch anerkannte Drittmittelgeber positiv begutachtet wurden, gefördert.

Antragsberechtigt sind u.a. wissenschaftliche Forschungseinrichtungen sowie Institute an Hochschulen die im Projekt nicht wirtschaftlich tätig sind²²⁹. Durch den Erlass zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Hochschul- und Forschungslandschaft Thüringen sind auch Fachhochschulen antragsberechtigt²³⁰.

²²⁸ Vgl. <http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/wissenschaft/forschung/> und http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/wissenschaft/zukunftsinitiative/forschungsstrategie_2.pdf, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²²⁹ Vgl. http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/wissenschaft/forschung/2013/rl_i_lesefassung_2012.pdf, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²³⁰ Vgl. http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/wissenschaft/forschung/2013/erlass_richtlinien_foerderung.pdf, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

9.8.3.2 ProExzellenz

Ein zentraler Teil der Zukunftsinitiative des Freistaats Thüringen (2008-2011) war das Landesprogramm „ProExzellenz“. Dieses umfasste während seiner Laufzeit von 2008 bis 2011 ein Fördervolumen von rund 50 Mio. Euro. Wesentliche Ziele dieses Programms waren der Ausbau und die Stärkung bestehender exzellenter Forschungsstrukturen, der Erfolg im Wettbewerb um die talentiertesten Köpfe und die Stärkung der Innovations- und Clusterfähigkeit sowie die Förderung exzellenter Lehre. Das Programm „ProExzellenz“ wurde durch unabhängige wissenschaftliche Gutachten im Sommer 2012 als sehr erfolgreich eingeschätzt und die Fortsetzung dringend empfohlen. Daraufhin beschloss die Thüringer Landesregierung, das Landesprogramm „ProExzellenz“ mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt 20 Mio. Euro neu aufzulegen. Dadurch sollen gezielt einzelne größere Projekte bzw. Kompetenzzentren der Hochschulen gefördert werden. Damit soll insbesondere die Stellung der Universitäten als zentrale Akteure im Wissenschaftssystem gestärkt und bestehende Förderinstrumente im Bereich exzellente Grundlagenforschung ergänzt werden. Die Ausschreibung des Programms ist für Oktober 2013 vorgesehen, der Start der Projekte ab Mitte des Jahres 2014 (bei einer Laufzeit bis 2019)²³¹.

9.8.3.3 Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen

Die Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT) wurde 1993 als Stiftung bürgerlichen Rechts in Erfurt gegründet und mit einem Stiftungsvermögen von 10 Mio. Euro ausgestattet. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Technologie. Die Förderung zielt auf eine Stärkung und Vernetzung der Technologieaktivitäten in Thüringen, auf den Wissens- und Technologietransfer und die Förderung des Gründungsverhaltens. Die Förderung erfolgt primär anteilig, konzentriert sich insbesondere auf Leitprojekte und -veranstaltungen und soll konkrete Transferprojekte initiieren. Im Bereich der Forschung werden Hochschulen durch die Förderung von Forschungsinfrastruktur und Stiftungsprofessuren unterstützt. Der Förderhöchstsatz für Hochschulen liegt bei 90 %. Für ein gefördertes Projekt stehen jährlich maximal 50.000 Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung²³².

9.8.4 Einblick in ausgewählte Fachhochschule: Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Die Forschung an der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena ist besonders auf die praktische Umsetzung für Produkte, Verfahren und Dienstleistungen von Unternehmen und Institutionen ausgerichtet. Organisiert ist die Forschung in sieben Forschungs- und Entwicklungsfeldern. Zur Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gibt die Fachhochschule regelmäßig einen Forschungsbericht heraus. Als zentrale Kontakt- und Vermittlungsstelle für Hochschulmitglieder wie für externe fungiert das ServiceZentrum Forschung und Transfer (SZT). Als zentrale Dienstleistungsstelle fördert es Forschung und Entwicklung mit externen Partnern, informiert über Ausschreibungen und Fördermöglichkeiten, unterstützt die Projektantragstellung, begleitet das Projektmanagement und unterstützt strategische Aktivitäten im Bereich Forschung und Transfer.²³³

²³¹ Vgl. <http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/wissenschaft/forschung/forschungsfoerderung/>, eing. am 24.4.2013

²³² Vgl. http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/wissenschaft/forschung/ueberregionale_foerderung/ und http://www.stift-thueringen.de/uploads/tx_pkrbmargin/Richtlinie_zur_Foerderung_durch_die_STIFT.pdf, zuletzt eingesehen am 24.4.2013

²³³ Vgl. http://www.fh-jena.de/fhj/fhjena/de/Forschung/ServiceZentrum_ft/Seiten/Service.aspx, zul. eing. 24.4.2013

ISSN 1862-7188

ISBN 978-3-941927-44-5